

VORBERICHT
ZUM
HAUSHALTSPLAN
DER
STADT KREFELD
2024/2025

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Wesentliche Ziele und Strategien der Stadt Krefeld.....	13
2	Grundlagen der Haushaltsplanung.....	13
2.1	Neues Kommunales Finanzmanagement.....	13
2.2	Aufbau des Vorberichts	16
2.3	Aufbau des Haushaltes	17
2.4	Verfahren nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfes.....	20
2.5	Allgemeine finanzielle Rahmenbedingungen	21
3	Daten des Haushalts 2024/2025	27
3.1	Gesamthaushalt 2024/2025	27
3.2	Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Rücklagen.....	28
3.3	Ergebnisplanung.....	30
3.3.1	Gesamtergebnisplan 2024/2025	30
3.3.2	Ordentliche Erträge	30
3.3.2.1	Überblick über die Erträge im Ergebnishaushalt.....	30
3.3.2.2	Darstellung wesentlicher Ertragsarten	32
3.3.2.2.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	32
3.3.2.2.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	38
3.3.2.2.3	Sonstige Transfererträge	40
3.3.2.2.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	41
3.3.2.2.5	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	42
3.3.2.2.6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43
3.3.2.2.7	Sonstige ordentliche Erträge	44
3.3.3	Ordentliche Aufwendungen	45
3.3.3.1	Überblick über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt.....	45
3.3.3.2	Darstellung wesentlicher Aufwandsarten	47

3.3.3.2.1	Personalaufwendungen.....	47
3.3.3.2.2	Versorgungsaufwendungen	48
3.3.3.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	49
3.3.3.2.4	Bilanzielle Abschreibungen	50
3.3.3.2.5	Transferaufwendungen.....	51
3.3.3.2.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen	53
3.3.4	Finanzergebnis	54
3.3.4.1	Finanzerträge.....	54
3.3.4.2	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55
3.3.5	Außerordentliches Ergebnis	56
3.3.6	Globaler Minderaufwand	57
3.4	Finanzplanung	58
3.4.1	Gesamtfinanzplan 2024/2025	58
3.4.2	Laufende Verwaltungstätigkeit	58
3.4.3	Investitionstätigkeit	63
3.4.3.1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	63
3.4.3.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	66
3.4.4	Verpflichtungsermächtigungen.....	68
3.4.5	Finanzierungstätigkeit.....	68
3.5	Verbindlichkeiten.....	69
3.5.1	Kredite für Investitionen	69
3.5.2	Kredite zur Liquiditätssicherung inkl. Abbaupfad	73
3.5.3	Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	76
3.6	Verselbständigte Aufgabenbereiche der Stadt Krefeld.....	77
3.6.1	Entwicklung der Erträge von bzw. Ausschüttungen an städtische Beteiligungen ..	80

4	Übersicht wesentlicher Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen	81
5	Haushaltssicherungskonzept.....	84
6	Budgetierung.....	84
7	Bewirtschaftungsregelungen	86
8	Glossar	90

Liebe Krefelderinnen und Krefelder,

seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 befinden wir uns in einer Ausnahmesituation. Auch wenn die Covid-19-Pandemie unser tägliches Leben nicht mehr so stark beeinflusst, hat es doch weiterhin Auswirkungen auf unsere Gesellschaft.

Die vom Landesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit, die coronabedingten Haushaltsbelastungen zu isolieren und im Rahmen einer Bilanzierungshilfe zu neutralisieren, endet mit dem Jahr 2023. Die Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben und belastet damit die Ergebnisse in den späteren Jahren. Alternativ können die Gemeinden die Bilanzierungshilfe im Jahr 2025 ganz oder in Anteilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausbuchten.

Darüber hinaus hat sich zusätzlich seit Februar 2022 die politische Lage in Europa durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verschlechtert. Die weltweiten Folgen machen sich im Wesentlichen beim Flüchtlingsstrom bemerkbar. Die Unterbringung und Betreuung der Flüchtenden führt zu millionenschweren Belastungen der kommunalen Haushalte. In diesem Zusammenhang wurde das Thema der Flüchtlingsfinanzierung erneut auf der Bund-Länder-Ebene diskutiert. Im November 2023 wurde beschlossen, dass die FlüAG-Pauschale des Bundes auf 7.500 EUR pro Jahr je Asylerstantragsteller angehoben wird. Dies ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht ausreichend. Die Integrationskosten werden weiterhin nicht berücksichtigt, ebenso wenig die Vorhaltekosten, also die Kosten der Kommunen für noch nicht belegte Unterkünfte. Außerdem gilt die Pauschale nur für Menschen, die einen Erstantrag stellen. Eine komplette Übernahme der Unterkunftskosten für Flüchtlinge ist nicht vorgesehen.

Der Bund gibt damit insgesamt etwa 3,5 Milliarden EUR für 2024 an Länder und Kommunen (Flüchtlingspauschale und Einsparungen AsylbLG). Die Möglichkeit zur Kürzung der Regelsätze im SGB II für in Einrichtungen vollversorgte Geflüchtete ist aus Gründen der Gleichbehandlung zu begrüßen. Asylbewerber sollen künftig statt nach 18 erst nach 36 Monaten vom Asylbewerberleistungsgesetz in die reguläre Sozialhilfe kommen. Das kann zur finanziellen Entlastung der Kommunen beitragen. Vom Land hingegen ist eine steigende Kostenbeteiligung aktuell nicht absehbar.

Darüber hinaus hat sich durch das Kriegsgeschehen die weltweite Wirtschaftslage verschlechtert. Durch die gestiegenen Energiepreise beliefen sich die Inflationsraten weltweit im zweistelligen Bereich. Dies führte in 2023 zu überdurchschnittlichen Tarifabschlüssen, die die kommunalen Haushalte ebenfalls belasten. Die Bilanzierungshilfe für die kriegsbedingten Kosten hat das Land zum Jahresabschluss 2023 abgeschafft, ohne für eine ausreichende Finanzierung der Kommunen zu sorgen. Stattdessen wurden im Rahmen eines "Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des NKF im Land NRW – 3. NKFVG"

Anpassungen, u.a. in der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung, in Aussicht gestellt, wonach die Kommunen höhere Anteile ihres Eigenkapitals zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge in Anspruch nehmen können, ohne in die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu kommen. Es besteht die Gefahr, dass dieser Prozess mittelfristig zu einer Ver- bzw. Überschuldung der Kommunen führen kann. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist im I. Quartal 2024 mit Rückwirkung zum 01.01.2024 vorgesehen.

Die Folgen der Corona- sowie der Ukraine-Russland-Krise sind weiterhin spürbar und werden unsere Haushalte heute und in den Folgejahren belasten. Dennoch ist es gelungen, mit den u.a. vom Land NRW angebotenen rechtlichen Hilfsinstrumenten in den Jahren 2024 bis 2028 einen genehmigungsfähigen Haushalt darzustellen. Neben der Möglichkeit, einen globalen Minderaufwand in Höhe von 2 % der Ordentlichen Aufwendungen einzuplanen, haben wir auch einen Rückgriff auf das Eigenkapital in Form von Entnahmen aus der Ausgleichs- und allgemeinen Rücklage vornehmen müssen. Auch zusätzliche Ausschüttungen unserer städtischen Töchter tragen dazu bei, dass wir zukünftig weiterhin selbstbestimmt über unsere Stadtfinanzen entscheiden dürfen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe ab 2026 noch nicht etatisiert ist. Ein verbindlicher Ratsbeschluss darüber, ob die Bilanzierungshilfe in einer Summe ausgebucht oder ggf. linear abgeschrieben wird, liegt noch nicht vor und ist für 2025 vorgesehen.

1 Wesentliche Ziele und Strategien der Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld steht vor großen Herausforderungen. Die finanziellen Rahmenbedingungen bleiben weiterhin schwierig und die Krefelder Bürgerinnen und Bürger erwarten in zunehmendem Maße ein bürgerorientiertes, flexibles und zukunftsorientiertes Dienstleistungsunternehmen.

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

2 Grundlagen der Haushaltsplanung

2.1 Neues Kommunales Finanzmanagement

Am 01.01.2005 ist das „Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen“ in Kraft getreten.

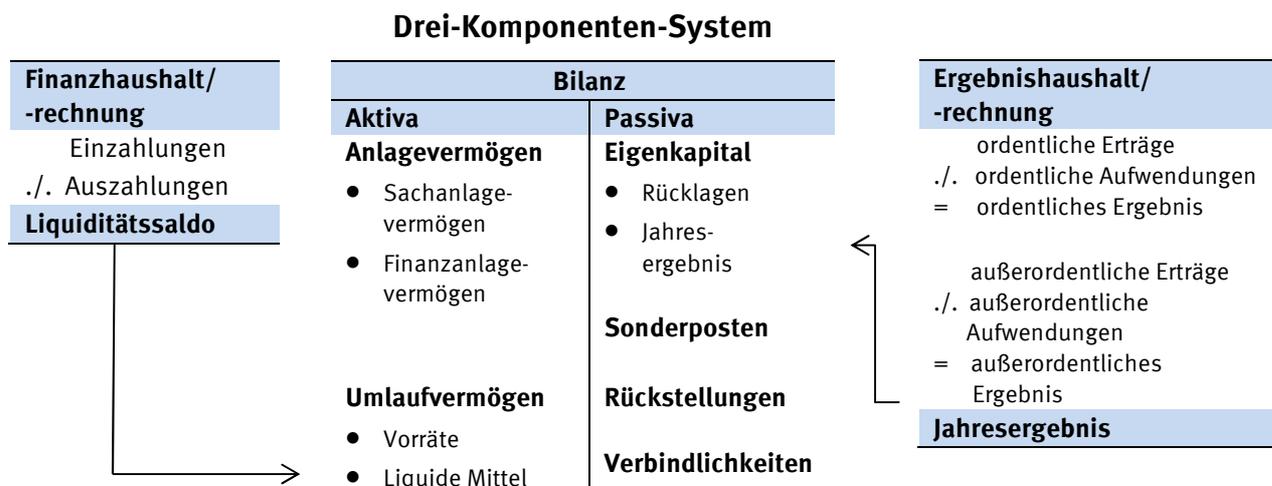
Die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements orientieren sich im Wesentlichen an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, soweit nicht kommunale Besonderheiten Abweichungen erforderlich gemacht haben.

Das Haushaltsrecht basiert im Kern auf einem aus drei Komponenten bestehenden Rechnungs- und einem neuen (integrierten) Steuerungskonzept. „Integriert“ steuern bedeutet „Steuerung über Finanzen und Ziele“. Politische Ziele werden dabei konkret, d. h. messbar, formuliert und im Haushalt explizit vereinbart. Im Blickfeld stehen Ziele für Produktbereiche, Produktgruppen sowie einzelne Produkte. Ziele, Produkte und Finanzen stehen dann untrennbar im Mittelpunkt politischer Entscheidungen.

Das Rechnungskonzept besteht im Wesentlichen aus drei Elementen:

- Im Mittelpunkt steht der auf Aufwendungen und Erträgen basierende Ergebnishaushalt (Bestandteil der Planung) bzw. die Ergebnisrechnung (Bestandteil des Jahresabschlusses).
- In der kommunalen Bilanz werden alle Vermögens- und Verbindlichkeitspositionen der Kommune aufgeführt und jährlich fortgeschrieben.
Die kommunale Bilanz kann auch als das wirtschaftliche Gedächtnis bezeichnet werden.
- Als dritte Komponente ist der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung vorgesehen, in der die Einzahlungen und Auszahlungen aufgeführt werden. Hier geht es um die Liquiditätssituation der Kommune.

Die wichtigsten Bestandteile und Zusammenhänge zeigt die folgende Abbildung:



Fester Bestandteil der haushaltsrechtlichen Konzeption ist darüber hinaus die Erstellung von Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushalten. Hierdurch wird einem zentralen Anliegen der Verwaltungsreform, nämlich der Schaffung von dezentraler Ressourcenverantwortung und der Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung, Rechnung getragen.

Die Ausrichtung der kommunalen Finanzpolitik auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit soll erreichen, dass der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode regelmäßig durch das Ressourcenaufkommen derselben Periode gedeckt wird, um nachfolgende Generationen nicht zu belasten. Die kamerale Erfassung von Ausgaben und Einnahmen reicht nicht aus, um Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen vollständig abzubilden. Das neue System erfasst hingegen Aufwendungen und Erträge und bildet den tatsächlichen Werteverzehr ab. So ist den Kommunen mit Einführung des NKF die Erfassung des Ressourcenverbrauchs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen durch die gemeindliche Bilanz einen vollständigen Überblick über das Gesamtvermögen, seine Bestandteile und seine Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel sowie die ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Eine Schlüsselposition in der Bilanz ist das Eigenkapital. Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva). Grundsätzlich erhöht sich das Eigenkapital durch einen Überschuss und verringert sich bei einem Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung.

Zum 18.09.2012 ist das „Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)“ in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)“. Damit hat die Landesregierung erstmals seit der Einführung des doppelhaushalts- und Rechnungswesens im Jahr 2005 das Regelungssystem einer grundlegenden Reform unterzogen.

Derzeit laufen die politischen Beratungen zu einem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz)“. Dieses wird voraussichtlich im I. Quartal 2024 beschlossen und soll mit Rückwirkung zum 01.01.2024 in Kraft treten. Mit der geplanten Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Krefeld in der Ratssitzung am 16.04.2024 kommen mögliche Auswirkungen bereits im Vorgriff auf den Beschluss zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz im Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 zur Anwendung. Wesentliche Änderungen beziehen sich vor allem – wie im folgenden aufgeführt – auf den Jahresfehlbetrag, den Haushaltsausgleich, den Globalen Minderaufwand und die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage:

- Ein Jahresfehlbetrag muss in der Planung nicht durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Das heißt, das jeweilige Haushaltsjahr kann mit einem Defizit „schließen“.
- Ein Fehlbetrag kann längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden (in der Bilanz muss der Fehlbetrag aber durch das Eigenkapital gedeckt sein).
- Neuregelung: Der Haushalt ist in Planung und Rechnung ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren übersteigt.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, den Globalen Minderaufwand von 1% auf 2 % zu verdoppeln.
- Die allgemeine Rücklage darf in den einzelnen Planjahren (Haushaltsjahr zuzüglich Finanzplanjahre) nicht um mehr als ein Viertel in einem Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass ein HSK aufzustellen ist.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF-NRW) seit dem Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss als sogenannten Konzernabschluss samt Beteiligungsbericht nach § 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) aufzustellen.

Im Gesamtabschluss sind die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren, sofern die Aufgabenbereiche nicht von untergeordneter Bedeutung sind für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der erste Gesamtabschluss des „Konzerns“ Stadt Krefeld zum Stichtag 31.12.2010 wurde in 2013 fertig gestellt und wird seitdem jährlich fortgeschrieben.

2.2 Aufbau des Vorberichts

Gemäß § 7 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) werden die Anforderungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements an den Vorbericht wie folgt definiert:

- Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.
- Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:
 1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
 2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
 3. wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
 4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
 5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,
 6. wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken,
 7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
 - a) den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,

- b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
- c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

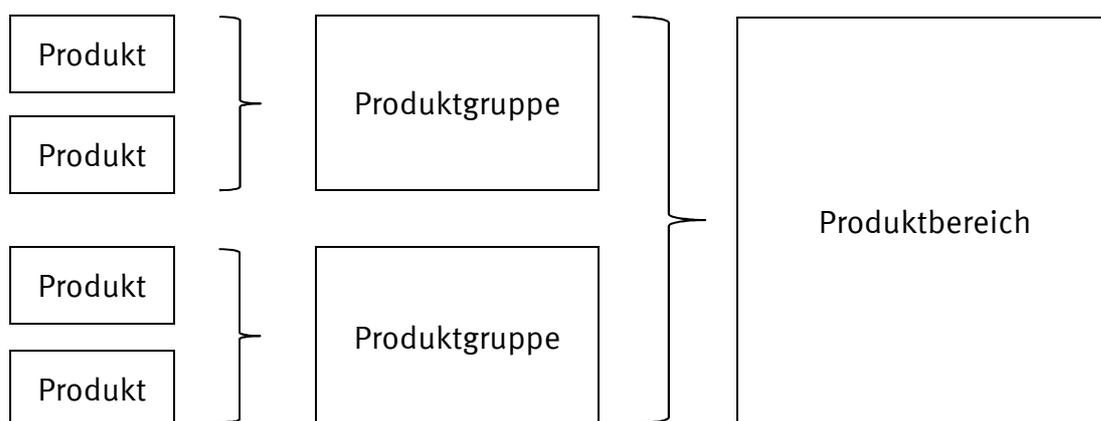
Durch die Darstellung der gesamtstädtisch wesentlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen ist der Vorbericht ein aussagefähiges und wirksames Steuerungselement für die Finanzpolitik der politischen Entscheidungsträger.

2.3 Aufbau des Haushaltes

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Absatz 1 KomHVO NRW aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Der Ergebnisplan beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen und weist das Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag aus. Der Finanzplan beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Haushaltsplan ist weiter in Teilpläne gegliedert, die auf der untersten Ebene auf Produktgruppen heruntergebrochen werden. Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet eine Produktgruppe. Die Summe einer Anzahl von Produktgruppen wiederum einen Produktbereich.



Bei der Bildung von Produktbereichen sowie deren Abbildung im Haushaltsplan der Kommune sind die nachfolgend aufgeführten siebzehn Produktbereiche gemäß § 4 KomHVO NRW und den Vorgaben des Innenministeriums NRW verbindlich. Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, ihren Haushaltsplan unterhalb der Mindestgliederung detaillierter zu gliedern.

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	

Mit dieser Vorgabe wird eine landesweit einheitliche Mindeststruktur aller kommunalen Haushalte sichergestellt. Pflichtig darzustellen sind demnach der Gesamtergebnisplan sowie der Gesamtfinanzplan und die entsprechenden Teilpläne auf Produktbereichsebene.

Weiterhin steht es den Kommunen offen, andere Unterteilungen zu wählen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die verbindlichen Produktbereiche den anderen möglichen Untergliederungen voranzustellen sind.

Als wesentliches Reformziel bei der Umstellung der Rechnungslegung ist die Steuerung mit fest vereinbarten Zielvorgaben für die gemeindlichen Dienstleistungen festgeschrieben. Um der Politik den Prozess der Steuerung zu erleichtern, wird auf eine Detailaufschlüsselung unterhalb der normierten Produktbereiche verzichtet. Stattdessen erfolgt eine zusätzliche Gliederung des Haushalts nach den unten abgebildeten Verantwortungsbereichen (Geschäftsbereichen).

Geschäftsbereiche als Budgeteinheiten
I Oberbürgermeister
II Finanzen und Ordnung
III Innere Verwaltung, Bürgerservice und Feuerwehr
IV Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration
V Planung, Bau und Gebäudemanagement
VI Soziales, Umwelt und Gesundheit

Die Ebenen der Geschäftsbereiche sowie der Fachbereiche und Institute werden in den einzelnen Teilplänen mit folgenden Inhalten abgebildet:

- Organigramm
- Strategische Leitziele
- Personalwirtschaftliche Kennzahlen
- Teilergebnisplan
- Teilfinanzplan

Die Ebene der Produktgruppen wird in den einzelnen Teilplänen mit folgenden Inhalten abgebildet:

- Produktbeschreibung, Ziele und Erläuterungen zu Kennzahlen
- Zielgruppe und Auftragsgrundlage
- Erläuterungen zum Teilergebnisplan
- Erläuterungen wesentlicher Vertragsverhältnisse
- Erläuterungen zu Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze
- Individuelle Kennzahlen
- Teilergebnisplan
- Teilfinanzplan

Die Reihenfolge im Haushaltsbuch richtet sich nach den Geschäftsbereichen. Nach den Teilplänen für den Geschäftsbereich folgen die Teilpläne der jeweiligen Fachbereiche / Institute einschließlich der zugehörigen Produktgruppen.

Ausgehend von der Festlegung, dass sich die Gliederung des Haushalts an der Aufbauorganisation orientiert und die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen 17 NKF – Produktbereiche lediglich nachrichtlich zu Vergleichszwecken mit aufgeführt werden, steht die Ebene der Produktgruppen als steuerungsrelevante Größe im Vordergrund.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Krefelder Haushalt auf die Darstellung der einzelnen Produkte bzw. Innenaufträge verzichtet.

Die Produkt- bzw. Innenauftragsstruktur der Stadt Krefeld ist im NKF – Haushaltsbuch in einer gesonderten Anlage vor den Teilplänen nach örtlichen Verantwortungsbereichen abgebildet.

Ausschließlich auf der Produktgruppenebene werden zu Steuerungszwecken die Investitionen oberhalb der Wertgrenze als Einzelmaßnahmen ausgewiesen. Die in der Haushaltssatzung festgelegte Wertgrenze beläuft sich dabei auf 50.000 EUR, bezogen auf das Gesamtauszahlungsvolumen der Investition. Investitionen bis zu dieser Grenze werden nur summarisch aufgeführt. Da die Zahl der größeren Investitionsmaßnahmen von Produktgruppe zu Produktgruppe stark variiert, kann sich der Teilfinanzplan über mehrere Seiten erstrecken.

Weiterhin werden die Ergebnisse des Vorjahres sowie der ausgewiesene Ansatz des Vorjahres als „bisher bereitgestellte“ Mittel für diese Maßnahme dargestellt.

Die Teilergebnispläne entsprechen im Aufbau dem Gesamtergebnisplan, beinhalten jedoch zusätzlich Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Die Zuständigkeit für die textlichen Erläuterungen und die Kennzahlen in den Teilplänen nach Verantwortungsbereichen obliegt dem jeweiligen Geschäftsbereich / Fachbereich bzw. Institut.

2.4 Verfahren nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfes

Nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanentwurfes durch den Stadtkämmerer in den Rat der Stadt Krefeld beginnt die sogenannte Etatberatungsphase. Diese lässt sich in die folgenden Teilprozesse unterteilen:

Bezirksvertretungen:

Gemäß § 37 Absatz 4 GO NRW wirken die Bezirksvertretungen an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge und Anregungen geben. Ein Beschlussrecht besteht nicht, so dass Vorschläge und Anregungen dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Jeder Bezirksvertretung steht zu diesem Zweck ein Betrag von 8.960 EUR jährlich zur Verfügung.

Fachausschüsse:

In den Fachausschüssen werden die entsprechenden Fachbereichshaushalte beraten (die Zuordnung der Fachbereichshaushalte zu den Fachausschüssen ist als Übersicht dem Haushaltsplan beigelegt). Die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse zum Haushalt fassen, denen der Rat abschließend zustimmen muss.

Einwendungen:

Gemäß § 80 Absatz 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige für die Dauer von 14 Tagen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt oder elektronisch zur Verfügung steht. Die öffentliche Auslegung begann am 08.02.2024.

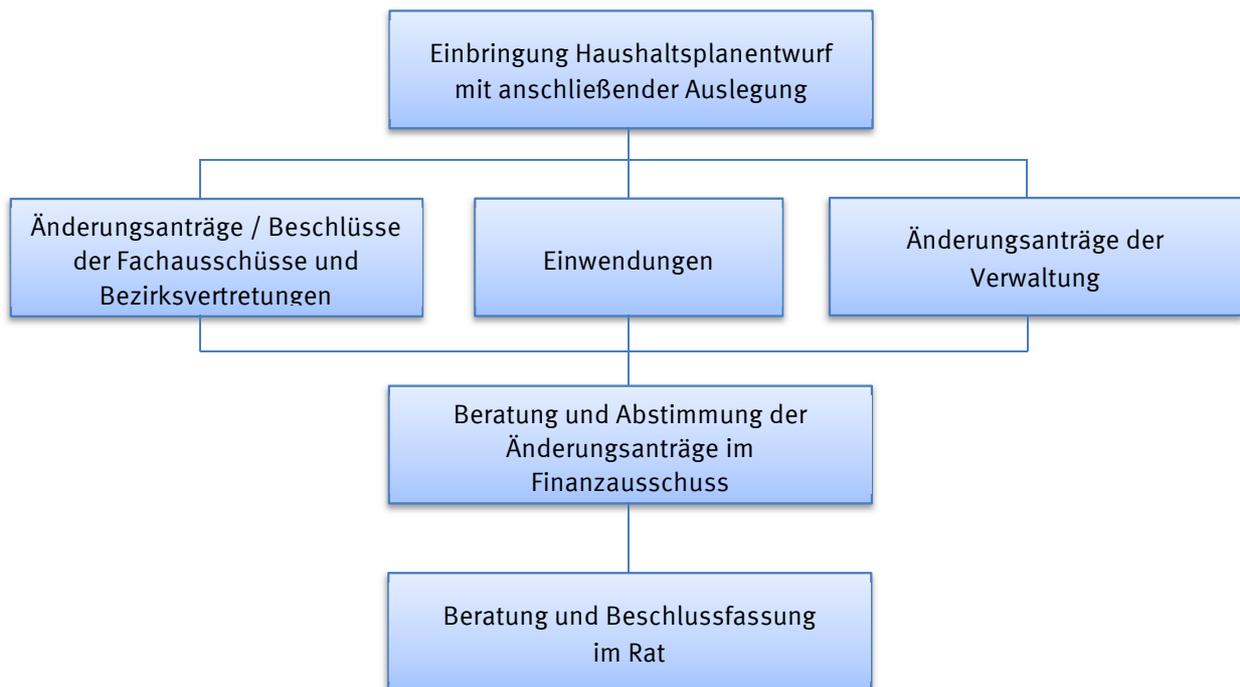
Änderungsanträge innerhalb der Verwaltung:

In der Phase der Beratungen ergeben sich in der Regel weitere Veränderungen innerhalb der Verwaltung. Diese werden in einer Übersicht zusammengefasst und ebenfalls dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beschlüsse der politischen Gremien, die Einwendungen sowie die Veränderungen der Verwaltung werden zusammengetragen und dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach § 59 Absatz 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen.

Den Beschluss zum Erlass der Haushaltssatzung trifft abschließend gemäß § 41 Absatz 1 h) GO NRW der Rat der Stadt Krefeld.



2.5 Allgemeine finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanzielle Lage der Kommunen verschlechtert sich sehr deutlich. Für das Jahr 2023 rechnen die kommunalen Spitzenverbände mit einem Defizit von 6,4 Milliarden EUR, für das Jahr 2024 sogar von fast 10 Milliarden EUR. Infolge notwendiger Einsparungen werden die Kommunen damit bei weitem nicht so ausreichend in Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- und Verkehrswende investieren können, wie es notwendig ist – die tatsächlichen Investitionen werden angesichts steigender Preise sogar stetig abnehmen. Ursache für die absehbare Haushaltskrise sind die Auszahlungssteigerungen durch Inflation, steuerrechtsbedingte Ertragsausfälle sowie die unzureichende Flüchtlingsfinanzierung. In dieser Prognose sind die Ertragsausfälle, die den Kommunen voraussichtlich durch das Wachstumschancengesetz entstehen, noch nicht einmal berücksichtigt.

Im Ergebnis geht die Prognose der kommunalen Spitzenverbände von einem Einbruch des kommunalen Finanzierungssaldos um mehr als 8 Milliarden EUR aus. Während im Jahr 2022

noch ein leichter Überschuss erzielt wurde, wird für das Jahr 2023 ein Defizit von 6,4 Milliarden EUR erwartet. Für die kommenden Jahren werden Defizite zwischen 8,2 und 9,6 Milliarden EUR prognostiziert. Um die Defizite ansatzweise zu begrenzen, werden absehbar viele Investitionsprojekte vorerst gestoppt werden müssen. Real werden die kommunalen Investitionen sinken, die im vergangenen Jahr über 37 Milliarden EUR betragen. Nominal werden ab 2024 trotz Baupreissteigerungen Wachstumsraten von weniger als 3 Prozent erwartet. Auch andere Institutionen, wie zum Beispiel das Bundesfinanzministerium, erwarten kommunale Defizite in Milliardenhöhe.

Bislang sind die Kommunalhaushalte – auch dank der Hilfe von Bund und Ländern – zumindest formal einigermaßen stabil durch die Zeit der Corona-Pandemie und die Preissteigerungen infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gekommen. Dies hat bei vielen zu der Annahme geführt, dass die kommunale Finanzlage stabil, ja krisenresistent sei. Das ist nicht korrekt. Vielmehr treffen die Krisenfolgen die kommunalen Haushalte zeitversetzt, wie die nachfolgenden Beispiele deutlich machen: Das Inflationsausgleichsgesetz – die Absenkung des Einkommensteuertarifs zur Verhinderung der kalten Progression – wurde zwar anlässlich der hohen Inflationsraten im Jahr 2022 beschlossen, seine fiskalische Wirkung entfaltet es aber insbesondere ab dem Jahr 2024. Gleiches gilt für den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst. Auch die hohen Energiepreise des Jahres 2022 treffen zeitverzögert bei den Kommunen ein, beispielsweise durch hohe Nachzahlungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für kommunale Gebäude. Hinzu kommen all die Preissteigerungen für die Leistungen, die die Kommunen einkaufen oder die Zahlungen, mit denen sie Vereine oder Kulturinstitutionen unterstützen. Verschiedentlich wird behauptet, dass die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine nur eine zeitweilige oder einmalige Belastung der öffentlichen Haushalte bewirkt habe. Dies geschieht mit Verweis auf die Steuereinnahmen, die schnell wieder ihr altes Niveau erreicht haben. Was hierbei verkannt wird: Die Steuererträge erreichen ihr altes Niveau allein aufgrund der Inflation. Die Inflation zeigt sich aber auch auf der Aufwandsseite. Auch wenn sich die langfristigen Ertragsersparungen trotz der Kriegsfolgen nicht geändert haben: Diese Einzahlungen sind schlichtweg weniger wert als früher.

Daher gilt: Die Kommunalfinanzen rutschen in eine dauerhafte, strukturelle Schieflage. Kurzlebige Hilfsprogramme lösen nicht das strukturelle Problem des Defizits: Die Kommunen haben auf absehbare Zeit keinen Spielraum für neue Aufgaben, obwohl sie dringend die Transformationen vor Ort angehen wollen und müssen. Dies gilt beispielsweise für die Verkehrswende sowie den Ausbau kommunaler Klimaschutzmaßnahmen. Die Auflösung der strukturellen Haushaltskrise kann nur gelingen, wenn die Steuererträge zwischen den Gebietskörperschaftsebenen neu aufgeteilt werden. Die Städte fordern einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern – um flexibel und ohne riesigen bürokratischen Aufwand die Problemlagen vor Ort angehen zu können. Denn sie brauchen verlässliche, langfristig tragfähige Lösungen, die nicht immer wieder neu verhandelt werden müssen. Dies gilt gerade im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Flüchtlingsfinanzierung.

Die Debatte um die innerdeutschen Disparitäten kommt nicht voran – genau genommen findet sie derzeit gar nicht statt. Vor nicht einmal vier Jahren, also kurz vor der Corona-Pandemie, standen die Unterschiede zwischen strukturstarken und strukturschwachen Regionen noch im Zentrum der politischen Debatte und wurden als eines der drängendsten Probleme der Republik angesehen. Erst Corona und jetzt der russische Angriffskrieg und seine Folgen haben das grundlegende Problem nicht gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Hintergrund gerückt. Die Probleme werden dadurch nicht kleiner: Die Unterschiede bei Infrastruktur- und Vermögensausstattung und Investitionsmitteln sind weiterhin inakzeptabel groß. Dies zeigen die standardmäßig herangezogenen Indikatoren – Finanzierungssaldo, Liquiditätskredite und Sachinvestitionen – die aus finanzstatistischer Sicht Disparität beschreiben. Die hier vorgenommene Betrachtung beschränkt sich auf einen Vergleich zwischen den Ländern. Innerhalb der einzelnen Länder und auch zwischen den Kommunen sind ebenfalls große Unterschiede vorhanden. Bei den „klassischen“ Relationen zwischen Finanzierungssaldo, Liquiditätskrediten und Sachinvestitionen haben sich die grundlegenden Muster kaum verändert. Die Kommunen in Bayern und Baden-Württemberg weisen eine Kombination von weit überdurchschnittlichen Investitionen und stabilen Haushalten auf. Flächendeckende Kassenkreditprobleme sind unbekannt. Die Kommunen in den meisten anderen Ländern unterscheiden sich – zumindest auf aggregierter Ebene – nicht deutlich voneinander und entsprechen weitgehend dem Bundesdurchschnitt. Problematische Situationen gibt es insbesondere im Saarland und in Nordrhein-Westfalen, teilweise auch in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Hohe Liquiditätskredite, ausgesprochen niedrige Investitionen und nicht dauerhaft ausgeglichene Haushalte kennzeichnen hier die Lage.

Die Steuer mindererträge treffen die Kommunalhaushalte in einer Zeit wieder anwachsender Haushaltsdefizite. Mit den aktuell zusätzlich geplanten Steuer mindererträgen für die Städte und Gemeinden wird das kommunale Gesamthaushaltsdefizit voraussichtlich bereits 2024 die Grenze von 10 Milliarden EUR jährlich überschreiten. Dementsprechend drohen massive Konsolidierungszwänge auf der kommunalen Ebene. Die Defizite werden die kommunale Investitionstätigkeit deutlich bremsen. Städte und Gemeinden werden unter Umständen gezwungen sein, ihre Gemeindesteuern angesichts der massiven Konsolidierungszwänge zu erhöhen. Die vorgenannten Mindererträge der Kommunen müssen daher von Bund und Ländern – etwa durch eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Städte und Gemeinden – ausgeglichen werden.

Um es in konkreten Zahlen darzustellen: Bei den Investitionen hat sich die bestehende extreme Spreizung verfestigt. In Bayern sind die Investitionen mit über 700 EUR je Einwohner etwa dreimal so hoch wie im Saarland mit 250 EUR je Einwohner. Auch die Investitionsschwäche nordrhein-westfälischer Kommunen ist geblieben: Das dortige Investitionsniveau von knapp 350 EUR je Einwohner ist zwar leicht gestiegen, beträgt aber immer noch weniger als drei Viertel des Bundesschnitts.

Der spürbare Abbau der Liquiditätskredite in vielen Ländern und auch im Bundesschnitt ist erfreulich. Auch in den Kommunen mit den höchsten Liquiditätskreditbelastungen waren in

den letzten Jahren in Summe keine Anstiege zu verzeichnen: Im Saarland und in Rheinland-Pfalz sind die Belastungen sogar merklich zurückgegangen – in diesen Bundesländern zeigen auch entsprechende Entschuldungs- oder Umschuldungsprogramme ihre Wirkung. Dennoch wäre es grundfalsch anzunehmen, dass sich das Problem der Liquiditätskredite absehbar von allein löst: Angesichts von landesdurchschnittlichen Liquiditätskreditbeständen von über 1.000 EUR je Einwohner in Nordrhein-Westfalen ist die Problemlage klar erkennbar. Es gilt weiterhin: Mit der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat der Bund zwar eine wesentliche Ursache für die Entstehung vieler Liquiditätskredite beseitigt, diese Kredite selbst aber nicht. Der Bund hat aber zugesagt, sich dann mit eigenen Mitteln hälftig an einer Lösung der Altschuldenproblematik zu beteiligen, wenn die Thematik damit dauerhaft gelöst wird. Hierzu zählt auch, dass in den jeweiligen Ländern sichergestellt wird, dass keine neuen Liquiditätskredite aufgebaut werden und dass die Investitionsfähigkeit der Kommunen erhalten bleibt. Die bisherigen Vorschläge der Landesregierung in NRW entsprechen aus Bundessicht diesen Anforderungen nicht, weil keine eigenen Mittel des Landes eingeplant sind. Es ist notwendig, dass die ersten Vorschläge des Landes zu einer auch aus Sicht des Bundes tragfähigen Lösung weiterentwickelt werden können.

Übersicht über die Auswirkungen der vorgenannten bundesweiten Entwicklungen auf Krefeld:

Die zuvor geschilderten Steuerminderträge, die der Deutsche Städtetag erwartet, sind nicht in die Haushaltsplanung der Stadt Krefeld eingeflossen. Die Auswirkungen des Inflationsausgleichsgesetzes auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurden durch die überdurchschnittlichen Tarifsteigerungen aufgefangen. Die Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes können noch nicht abgesehen werden, da der Gesetzesentwurf in den Vermittlungsausschuss gegeben wurde. Insofern hat sich Krefeld an die Steigerungsraten des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Oktober 2023 gehalten. Hier besteht für die Zukunft aber ein Haushaltsrisiko. Noch stärker wird sich das Wachstumschancengesetz aber auf die Gewerbesteuer auswirken. Auch hier sind die konkreten Zahlen nicht absehbar. Eine Belastung der Kommunen wird aber nicht ausbleiben. Gegebenenfalls werden die Auswirkungen im endgültigen Haushaltsplan 2024/2025 bereits berücksichtigt werden können. Aufgrund der aktuellen Konjunkturlage erreicht Krefeld in 2023 ein Gewerbesteueraufkommen weit über dem Planwert. Dieser wird zunächst auch für 2024 angenommen, wobei für die Folgejahre leichte Steigerungen von 2 Mio. EUR pro anno unterstellt werden. Aufgrund dieser hohen Gewerbesteuererträge ist nicht auszuschließen, dass in den Folgejahren die Schlüsselzuweisungen überproportional zurückgehen.

Diese Entwicklung führt dazu, dass sich die ordentlichen Erträge gegenüber der Finanzplanung des letzten Haushaltsplans kaum verändern. Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen sind hingegen Verschlechterungen von 20 bis 35 Mio. EUR zu verzeichnen. Die Verschlechterungen von 15 bis 20 Mio. EUR im Personalaufwand sind überwiegend auf die Tarif-

steigerung für die Beschäftigten sowie für gesetzlich vorgeschriebene neue Stellen zurückzuführen. Die Besoldungserhöhung für Beamte wurde noch nicht berücksichtigt, da das Tarifergebnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder sowie die Übertragung des Ergebnisses auf Beamte und Richter zum Redaktionsschluss noch nicht vorlagen. Sie führt im Rahmen des Veränderungsnachweises zu weiteren Haushaltsbelastungen.

Die Kosten der Unterkunft werden gegenüber dem Rechnungsergebnis 2022 von 74,2 Mio. EUR voraussichtlich um 15 % auf 84,7 Mio. EUR steigen. Die Kostenbeteiligung des Bundes deckt hierbei 60 % der Aufwendungen, d.h. 51,2 Mio. EUR ab. Weitere 15 Prozent (entspricht 12,7 Mio. EUR) sollten eigentlich über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer refinanziert werden. Diese steigt aber lediglich von 26,2 Mio. EUR auf 28,4 Mio. EUR. Insofern muss die Deckungslücke von Krefeld geschlossen werden.

Die zuvor geschilderte Situation des Finanzierungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt auch in Krefeld zu einem Rückgang der Investitionen. Während im Haushaltsplan 2023 für die Finanzplanungsjahre Investitionen von 93, 123 und 86 Mio. EUR vorgesehen waren, belaufen sich diese jetzt auf 84, 98 und 98 Mio. EUR. Hierbei wird deutlich, dass sich Krefeld in den Jahren 2024/2025 zunächst auf laufende Investitionsmaßnahmen konzentriert und neue Investitionen in die Zukunft verlagert. Ob und inwiefern sie dann tatsächlich umgesetzt werden, bleibt den Entwicklungen vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Gestaltung neuer Förderprogramme abzuwarten. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage im Bund - und der Einsparbemühungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts über die nicht zulässige Umwidmung des Corona-Sondervermögens in einen Klima- und Transformationsfonds -, sind viele Förderprojekte zunächst gestoppt worden.

Diese Situation hat auch Auswirkungen auf die ambitionierten Klimakonzepte der Stadt Krefeld (KrefeldKlimaNeutral 2035). Jedoch hat der Rat mit Beschluss vom 12.12.2023 (Vorlage Nr. 5420/23/2) die Verwaltung beauftragt,

- die Maßnahmen, die für die Realisierung der Wärmewende notwendig sind, vorrangig die Wärmeplanung, mit den Partner SWK und NGN sowie einem Externen Dritten zu verfolgen und umzusetzen.
- die Potenziale für die Stromwende, die aus den Gutachten zur Windenergie und PV-Anlagen hervorgehen, weiter zu präzisieren und diese mit der SWK oder Dritten Partnern (z.B. Bürgergenossenschaften) umzusetzen.
- um die Mobilitätswende zu erreichen, der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes, dem Ausbau des ÖPNV, sowie Maßnahmen zur schulischen Mobilität und zur Reduzierung der Geschwindigkeit Priorität einzuräumen.
- um die Maßnahmen im Rahmen der Wärme-, Strom- und Mobilitätswende umsetzen zu können, ist der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur notwendig. Die Gespräche und Planungen mit der NGN sind deshalb – abgestimmt auf die oben genannten Konzepte – unverzüglich aufzunehmen.
- um als Stadt mit gutem Vorbild voranzugehen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, die Maßnahmen Stromeinsparung in kommunalen Liegenschaften, Entwicklung einer nachhaltigen Verwaltung, Verankerung von Klimaschutz, nachhaltiger Mobilität und

Klimaanpassung in der Bauleitplanung in den bereits bestehenden Strukturen prioritär zu bearbeiten.

- das Klimaschutzmanagement und die Kommunikations- / und Öffentlichkeitsarbeit zu verstetigen.

Das Ganze erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der bereitgestellten Haushaltsmittel. Hierfür stehen innerhalb des Geschäftsbereichs VI für Klimaschutz- und -anpassungsprojekte 200 T EUR p. a. zur Verfügung.

3 Daten des Haushalts 2024/2025

3.1 Gesamthaushalt 2024/2025

Gesamtergebnisplan in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Ordentliche Erträge	979.635	1.018.501	1.023.377	1.057.544	1.068.372	1.089.582	1.114.882
Ordentliche Aufwendungen	984.669	1.068.091	1.102.986	1.115.050	1.124.715	1.145.304	1.156.989
Ordentliches Ergebnis	- 5.034	-49.590	-79.609	- 57.505	- 56.343	-55.722	-42.106
Finanzergebnis	11.624	13.028	33.095	9.940	9.722	10.251	10.288
Außerordentliches Ergebnis	17.645	33.449	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	24.235	- 3.113	- 46.514	- 47.566	- 46.621	- 45.471	- 31.818
Globaler Minderaufwand	0	9.961	20.143	20.268	20.268	19.105	19.296
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	24.235	6.848	- 26.371	-27.298	-26.353	-26.366	-12.522
Inanspruchnahme der Ausgleichs- rücklage	0	0	16.371	17.298	16.353	16.366	2.522
Jahresergebnis nach Inanspruch- nahme der Ausgleichsrücklage	24.235	6.848	- 10.000				
Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Jahresergebnis nach Inanspruch- nahme der Allgemeinen Rücklage	24.235	6.848	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.193	1.000.420	1.031.211	1.041.918	1.051.711	1.074.086	1.099.153
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.335	997.968	1.041.797	1.054.150	1.062.976	1.082.784	1.093.686
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.858	2.452	-10.586	-12.232	-11.265	-8.698	5.467
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.023	47.660	42.253	55.068	45.987	41.227	32.281
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.021	85.727	83.547	97.828	98.332	68.595	64.809
Saldo aus Investitionstätigkeit	10.003	- 38.067	- 41.294	- 42.760	- 52.345	- 27.368	- 32.528
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	68.861	- 35.615	- 51.880	- 54.992	- 63.610	- 36.066	- 27.061
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 65.017	19.986	26.155	28.048	37.441	13.121	18.939
Veränderung der liquiden Mittel	3.844	- 15.629	-25.725	- 26.944	- 26.169	- 22.945	- 8.122

in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Kreditaufnahme für Investitionen ohne Umschuldung	0	10.305	41.294	42.760	52.345	27.368	32.528
Verpflichtungsermächtigungen	153.884	196.961	171.883	---	---	---	---

3.2 Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Rücklagen

Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

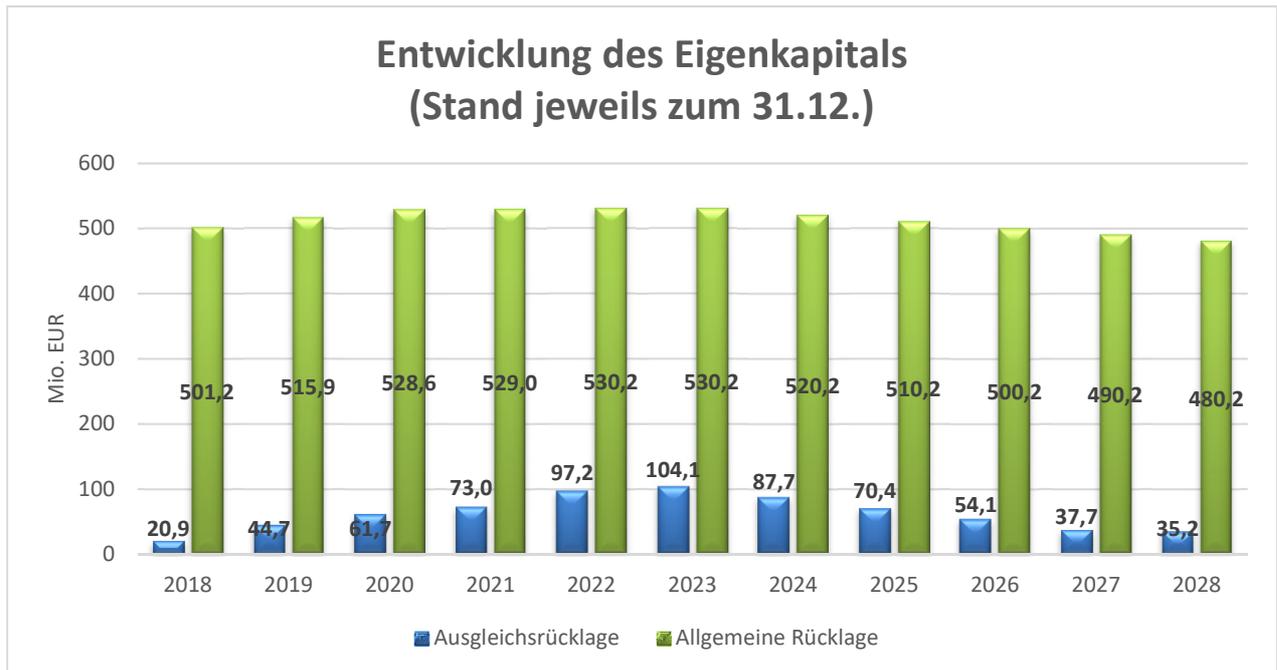
Nach § 75 Absatz 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung (Ergebnisplan) und Rechnung (Ergebnisrechnung) ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Sollten die o. g. Voraussetzungen eines ausgeglichenen Haushalts nicht erfüllt sein, gilt dieser gemäß § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ebenfalls als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Das Jahresergebnis und der Bestand der Rücklagen entwickeln sich planmäßig wie folgt:

in T EUR	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Jahresergebnis	16.944	29.486	17.066	11.295	24.235	6.848	-26.371	-27.298	-26.353	-26.366	-12.522
Ausgleichsrücklage	3.935	20.879	44.653	61.719	73.014	97.249	104.097	87.726	70.428	54.075	37.709
Inanspruchnahme (-) / Zuführung (+)	16.944	23.774	17.066	11.295	24.235	6.848	-16.371	-17.298	-16.353	-16.366	-2.522
Endbestand Ausgleichsrücklage	20.879	44.653	61.719	73.014	97.249	104.097	87.726	70.428	54.075	37.709	35.187
Allgemeine Rücklage	500.322	501.196	515.859	528.601	529.001	530.204	530.204	520.204	510.204	500.204	490.204
Veränderung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des Jahresergebnisses	0	5.712	0	0	0	0	10.0000	10.000	10.000	10.000	10.000
Korrekturen / Verrechnungen in der Allgemeinen Rücklage	874	8.951	12.744	400	1.203	0	0	0	0	0	0
Endbestand Allgemeine Rücklage	501.196	515.859	528.603	529.001	530.204	530.204	520.204	510.204	500.204	490.204	480.204
Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in %	0,00	0	0	0	0	0	1,89	1,92	1,96	2,00	2,04

In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung des Eigenkapitals aufgezeigt. Die Verrechnung der Fehlbeträge wird jeweils dem Jahr der Entstehung zugeordnet und nicht dem Jahr, in dem der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet.



3.3 Ergebnisplanung

3.3.1 Gesamtergebnisplan 2024/2025

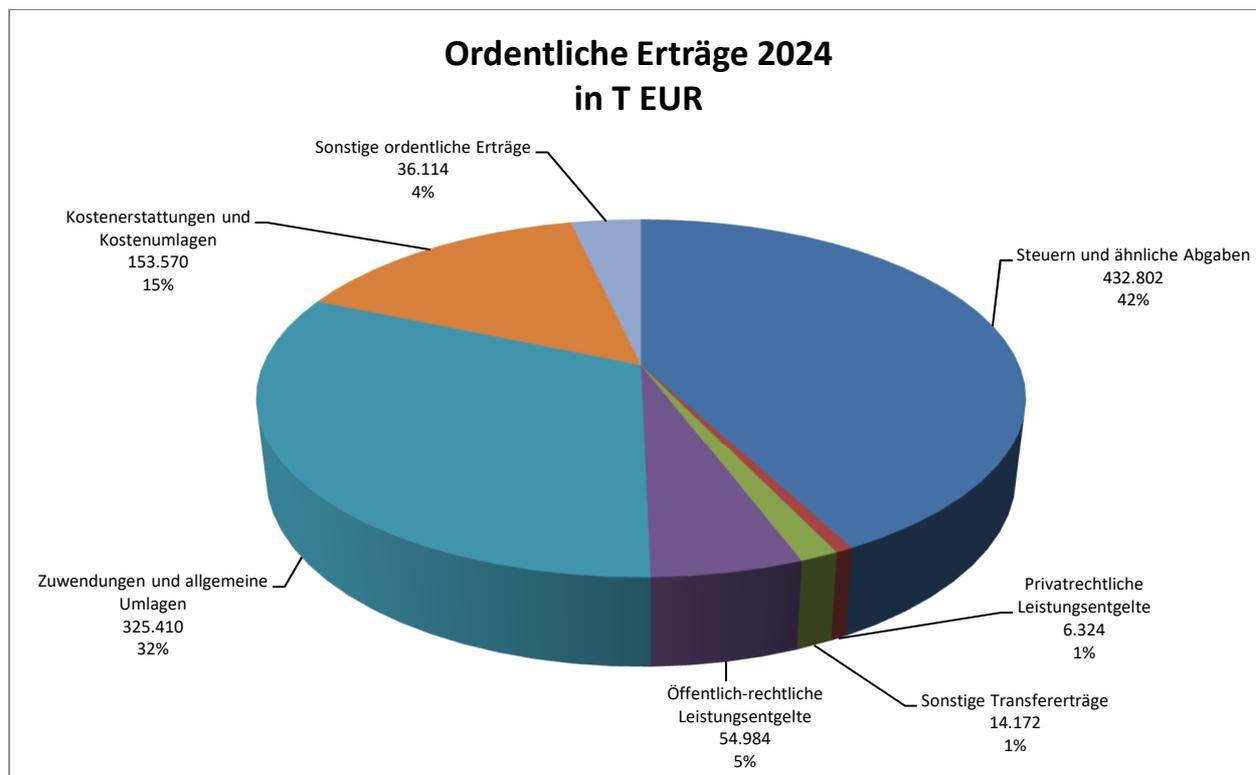
Gesamtergebnisplan in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Ordentliche Erträge	979.635	1.018.501	1.023.377	1.057.544	1.068.372	1.089.582	1.114.882
Ordentliche Aufwendungen	984.669	1.068.091	1.102.986	1.115.050	1.124.715	1.145.304	1.156.989
Ordentliches Ergebnis	- 5.034	-49.590	-79.609	- 57.505	- 56.343	-55.722	-42.106
Finanzerträge	19.874	22.019	53.831	32.090	31.576	31.615	31.370
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.250	8.991	20.737	22.150	21.854	21.364	21.083
Finanzergebnis	11.624	13.028	33.095	9.940	9.722	10.251	10.288
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.590	- 36.562	- 46.514	- 47.566	- 46.621	- 45.471	- 31.818
Außerordentliche Erträge	17.645	33.449	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	17.645	33.449	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	24.235	- 3.113	- 46.514	- 47.566	- 46.621	- 45.471	- 31.818
Globaler Minderaufwand	0	9.961	20.143	20.268	20.268	19.105	19.296
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	24.235	6.848	- 26.371	- 27.298	- 26.353	- 26.366	-12.522
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	16.371	17.298	16.353	16.366	2.522
Jahresergebnis Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	24.235	6.848	- 10.000	- 10.000	- 10.000	-10.000	- 10.000
Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Jahresergebnis nach Inanspruchnahme der All- gemeinen Rücklage	24.235	6.848	0	0	0	0	0

3.3.2 Ordentliche Erträge

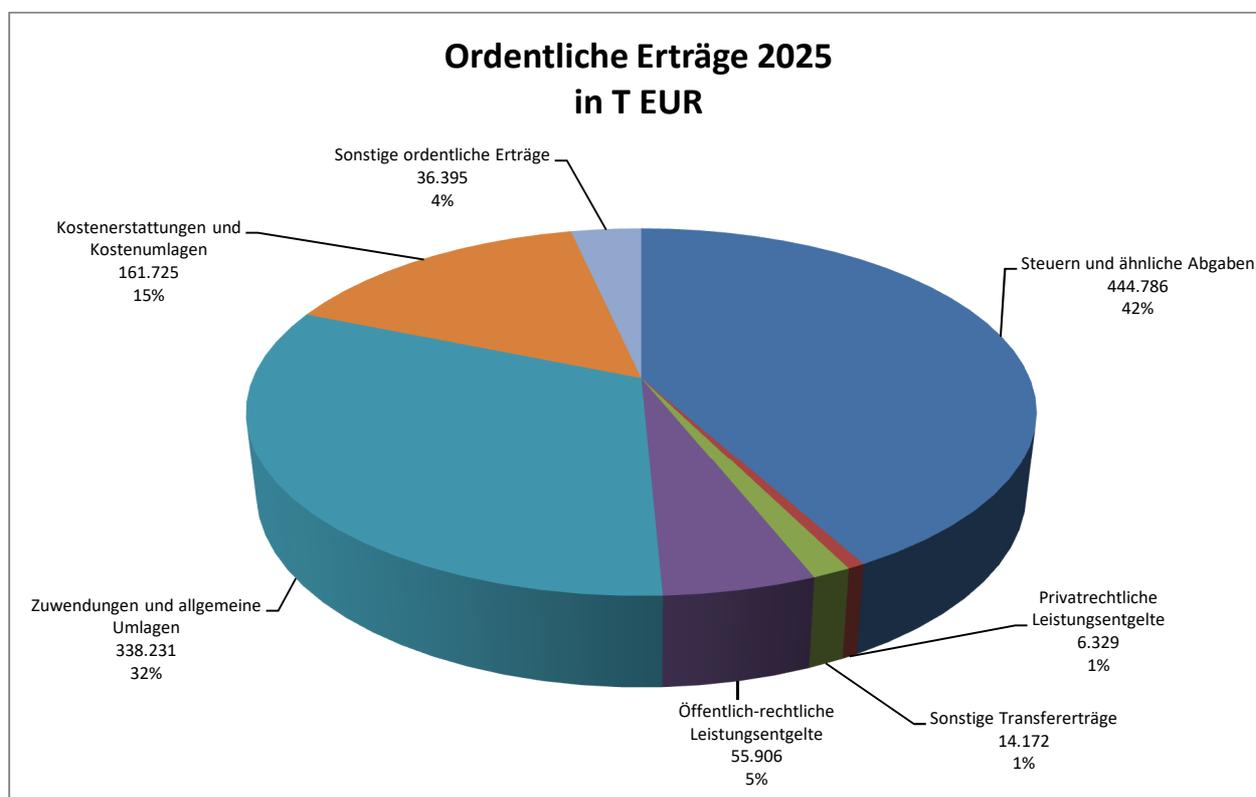
3.3.2.1 Überblick über die Erträge im Ergebnishaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024/2025 werden im Ergebnishaushalt Erträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 1.023 T EUR bzw. 1.058 T EUR veranschlagt. Die größten Ertragsquellen stellen die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben mit ca. 432 Mio. EUR bzw. 445 Mio. EUR sowie die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit ca. 325 Mio. EUR bzw. 338 Mio. EUR dar.

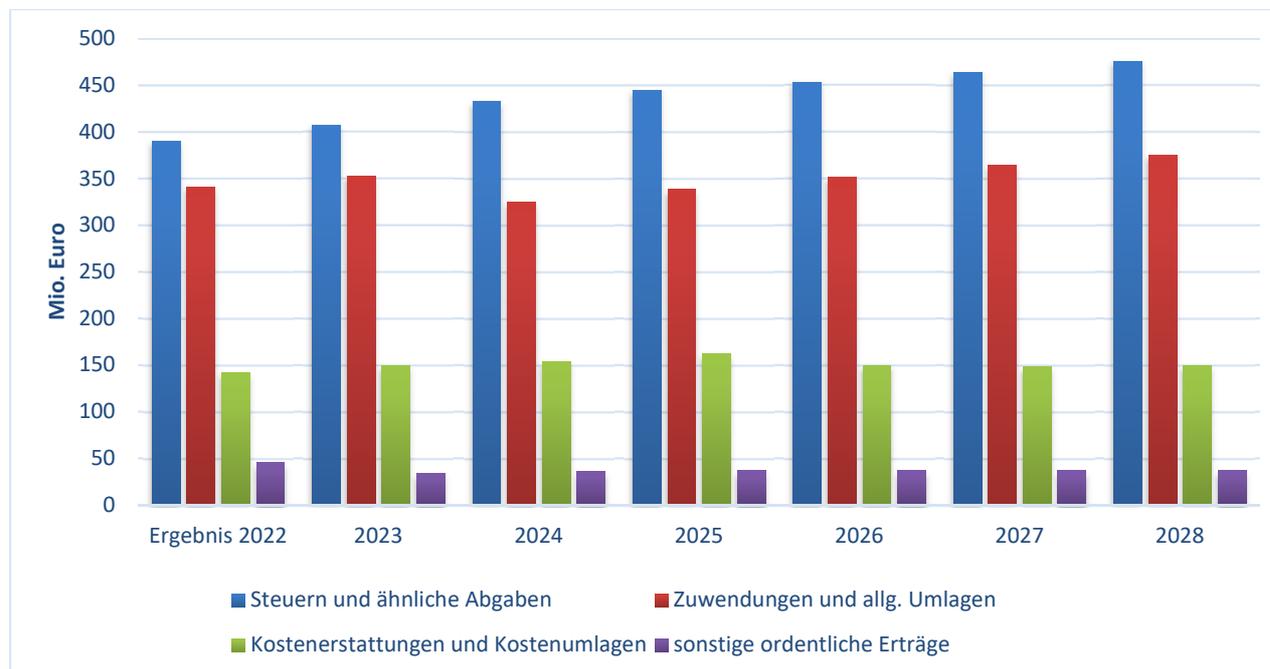
Die Erträge des Ergebnishaushaltes 2024 setzen sich wie folgt zusammen:



Die Erträge des Ergebnishaushaltes 2025 setzen sich wie folgt zusammen:



Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2028 entwickeln sich die Erträge wie folgt:



Die prozentualen Anteile an den ordentlichen Gesamterträgen für die Jahre 2022 bis 2028 stellen sich wie folgt dar:

in Prozent	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Steuern und ähnliche Abgaben	39,80	40,01	42,29	42,06	42,47	42,57	42,70
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34,84	34,66	31,80	31,98	32,89	33,43	33,65
Sonstige Transfererträge	1,01	1,34	1,38	1,34	1,33	1,30	1,28
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4,70	5,30	5,37	5,29	5,27	5,15	5,08
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,58	0,67	0,62	0,60	0,59	0,58	0,57
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14,45	14,66	15,01	15,29	14,04	13,61	13,43
Sonstige ordentliche Erträge	4,62	3,37	3,53	3,44	3,41	3,35	3,29

3.3.2.2 Darstellung wesentlicher Ertragsarten

3.3.2.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Prognosegrundlage für die Planung der Steuererträge bilden die Ergebnisse des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ sowie die Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums, der jeweiligen Länderfinanzministerien, der sechs großen Wirtschaftsforschungsinstitute, der Deutschen Bundesbank, des Sachverständigenrates zur

Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der kommunalen Spitzenverbände zusammen und veröffentlicht jeweils im Mai und November jedes Jahres seine neuesten Prognosen. Die Orientierungsdaten des Landes NRW zur mittelfristigen Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen berücksichtigen die Ergebnisse des Arbeitskreises entsprechend. Auf Basis der vorgenannten Daten fließen die örtlichen Besonderheiten sowie die Erfahrungen der vergangenen Haushaltsjahre in die städtische Planung mit ein.

Die Steuereinnahmen sind die Hauptfinanzierungsquelle des städtischen Haushalts. Die Covid-19-Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen, welche insbesondere im Jahr 2020 drastisch gesunken sind. Auch das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat noch weitergehende Folgen für das Steueraufkommen. Trotzdem hat sich das Steueraufkommen aktuell relativ schnell stabilisiert. Die überdurchschnittlichen Tarifsteigerungen haben dazu geführt, dass die erwarteten Einbußen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht eingetreten sind. Die Gewerbesteuer in 2023 wird die Planwerte übersteigen. Hier bleibt abzuwarten, wie sich das Wachstumschancengesetz in seiner finalen Fassung auf die Gewerbesteuer auswirken wird. Derzeit wurde in diesem Gesetzgebungsverfahren der Vermittlungsausschuss eingebunden, mit dem Ziel, die finanzielle Belastung der Kommunen zu reduzieren.

Die Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ sehen folgende Veränderungsrate vor (Stand: 26.10.2023):

Steuern und ähnliche Abgaben in Prozent	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Grundsteuer A	0,5	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Grundsteuer B	2,1	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3
Gewerbesteuer nach Ertrag	3,3	4,1	6,0	4,6	3,0	2,4
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2,2	7,1	7,9	5,5	4,7	5,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,0	4,4	3,3	2,0	2,0	2,0
Sonstige Steuern	3,6	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben belaufen sich in Krefeld im Planungszeitraum durchschnittlich auf rund 42 Prozent der ordentlichen Erträge im Haushalt. Aus diesem Grund ist hier eine detaillierte Betrachtung bei der Planung erforderlich.

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird auf den Grundbesitz der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhoben.

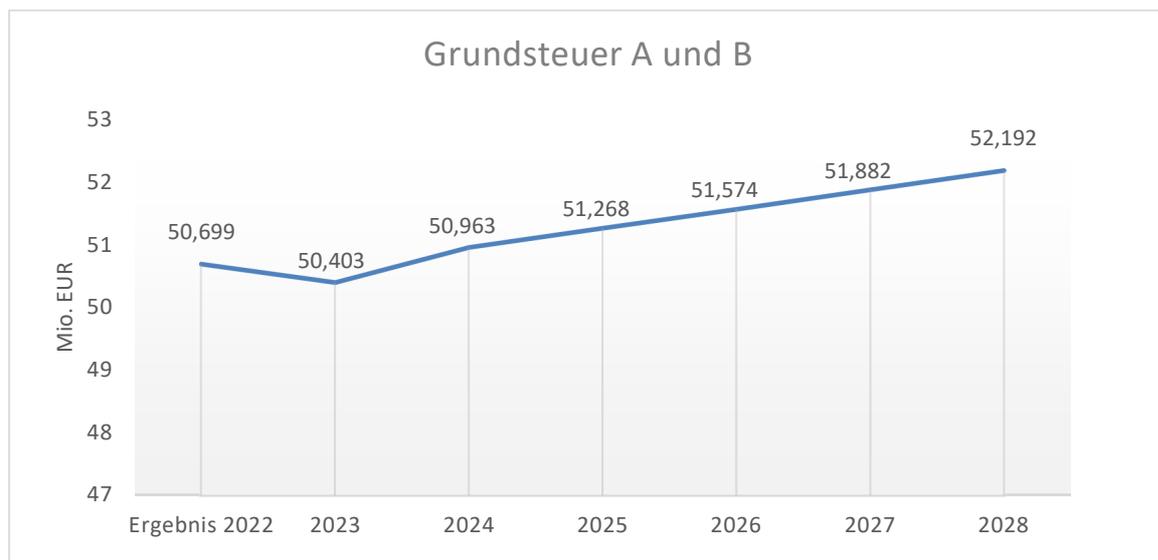
Durch die Krefelder Realsteuerhebesatzsatzung für 2015 wurde eine Hebesatzsteigerung von 220 v. H. auf 265 v. H. beschlossen.

Unter Zugrundelegung des Rechnungsergebnisses 2022 von 149 T EUR wird mit einem Aufkommen von 160 T EUR p. a. ab 2024 gerechnet.

Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird auf den Grundbesitz an bebauten und unbebauten Grundstücken erhoben.

Durch die Krefelder Realsteuerhebesatzsatzung für 2015 wurde eine Hebesatzsteigerung von 475 v. H. auf 533 v. H. beschlossen. Ausgehend vom Rechnungsergebnis für 2022 von 50,550 Mio. EUR wird mit einem Aufkommen von 50,803 Mio. EUR in 2024 mit leichten Zuwächsen aufgrund der zu erschließenden Neubaugebiete gerechnet.

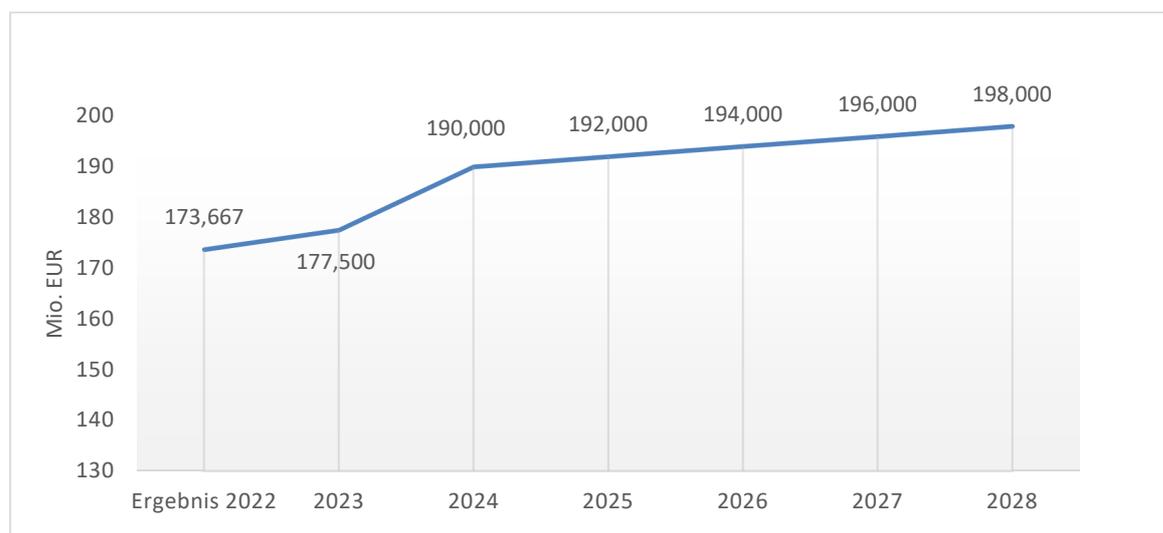


Die Bundesregierung hat sich auf einen Gesetzesentwurf zur Reform der Grundsteuer geeinigt, dem der Bundestag und abschließend der Bundesrat am 08.11.2019 zugestimmt haben. Dies verhindert einen drohenden vollständigen Wegfall der Grundsteuererträge für die Kommunen. Die Landesregierung hat am 06.05.2021 per Pressemitteilung informiert, das Bundesmodell umzusetzen. Derzeit laufen vorbereitende Maßnahmen auf Bundes- und auf Landesebene. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Grundsteuer die Neuregelung durch die Stadt Krefeld haushaltsneutral umgesetzt wird. Die Basiswerte für die neue Berechnung der Grundsteuer werden voraussichtlich erst im Herbst 2024 vorliegen, sodass aktuell ein zukünftiger Hebesatz nicht kalkuliert werden kann. Diesem besonderen Umstand wurde in der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 der Stadt Krefeld für das Jahr 2025 insofern Rechnung getragen, als dass die aufgeführten Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Haushaltssatzung für 2025 nur deklaratorische Bedeutung haben und diese mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen einem vergleichsweise hohen Prognoserisiko. Einmaleffekte können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist es schwer kalkulierbar, wie sich die geänderten Veranlagungen für Vorjahre entwickeln, da diese mit großem Zeitverzug bzw. zu einem nicht planbaren Zeitpunkt, z. B. durch Betriebsprüfungen des Finanzamtes, erfolgen.

Die Gewerbesteuereinnahmen in 2022 fallen um rd. 26 Mio. EUR höher aus als in 2021. Für 2023 geht die Stadt Krefeld davon aus, dass der Ansatz von 177,5 Mio. EUR zum Jahresende überschritten wird und sich der Ertrag auf 190,0 Mio. EUR belaufen wird (Stand: November 2023). Dieses Ergebnis wurde für 2024 fortgeschrieben. Für die Folgejahre wurden Steigerungen von 2 Mio. EUR p.a. unterstellt. In diesen Prognosen sind die Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes der Bundesregierung, welches 2024 verabschiedet werden soll, noch nicht berücksichtigt.

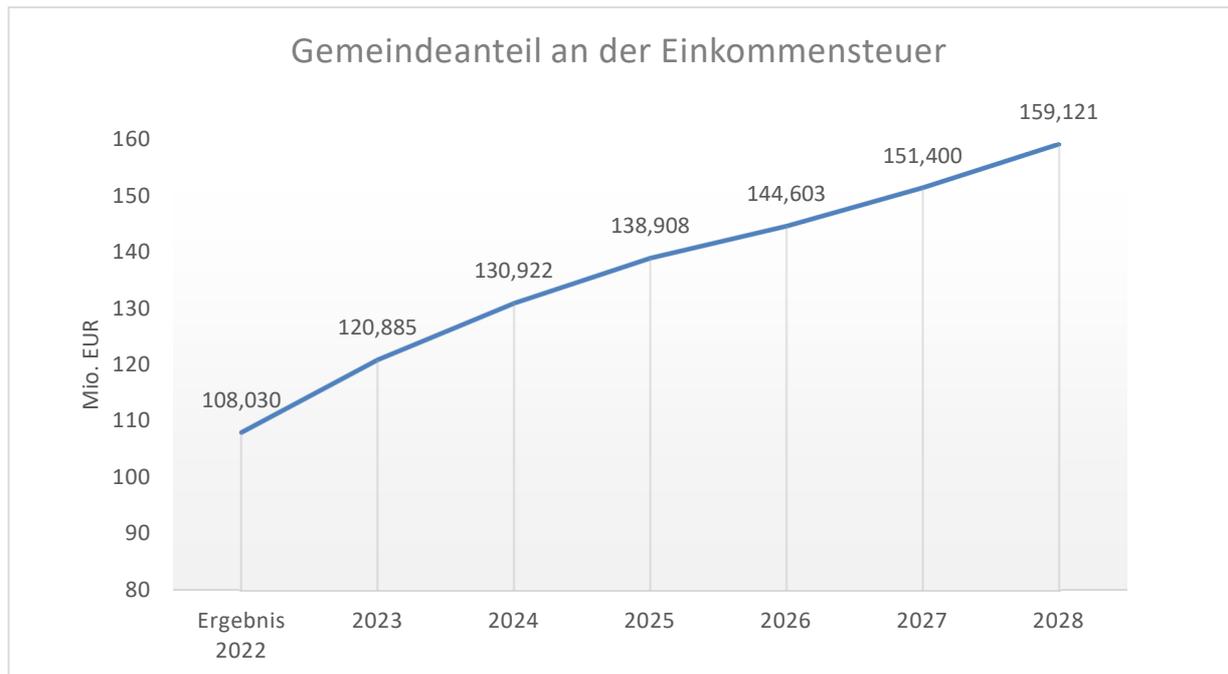


Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Gemäß Artikel 106 Absatz 5 Grundgesetz erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Einkommensteuer ist damit eine Gemeinschaftssteuer von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Gemeinden erhalten einen Anteil von 15 Prozent an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Neben der 15-prozentigen Beteiligung ist ein weiterer Bestandteil des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer die gemeindliche Beteiligung von 12 Prozent am Zinsabschlag aufkommen als Teil der Kapitalertragssteuer.

Die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind nach der Gewerbesteuer die zweitgrößte kommunale Steuerquelle. Das Rechnungsergebnis in 2022 liegt leicht unter der Erwartungshaltung und bestätigt die individuelle Einschätzung der Verwaltung. Durch die überproportionalen Tarifsteigerungen in 2023 wird der Planwert leicht überschritten (Stand: November 2023). Eine Aktualisierung der Prognosen erfolgte – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung 2023 – anhand der Steuerschätzung Oktober 2023.

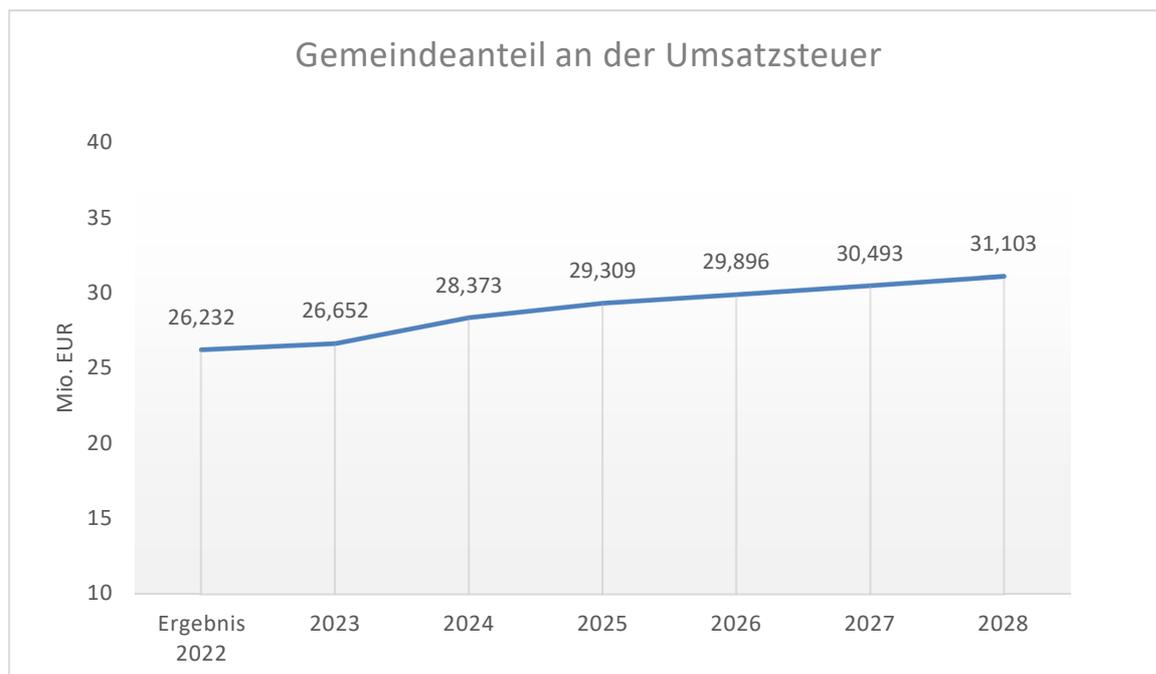


Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Gemäß Artikel 106 Absatz 5a Grundgesetz erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 2,2 Prozent des Gesamtvolumens. Nach der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Grundsteuer bildet der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die vierte Säule der kommunalen Steuereinnahmen.

Mit der Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer besitzen die Gemeinden eine verlässliche, wenig konjunkturanfällige und durchweg kontinuierlich anwachsende Einnahmequelle.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat seit einigen Jahren zunehmend als Transferweg für Leistungen des Bundes zugunsten der Gemeinden Anwendung gefunden. Auf diesem Weg ist u. a. sichergestellt, dass die finanziellen Mittel des Bundes unmittelbar bei den Gemeinden ankommen.



Das Rechnungsergebnis in 2022 liegt über der Erwartungshaltung. Trotz der monatelangen Inflation in 2023 wird der Planwert nahezu erreicht (Stand: November 2023). Eine Aktualisierung der Prognosen erfolgte – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung 2023 – anhand der Steuerschätzung Oktober 2023.

Sonstige Steuern

Im Bereich der sonstigen Steuern sind die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer zu nennen. Im Übrigen werden die Erträge in den Jahren ab 2024 konstant eingeplant, mit gleichbleibenden Erträgen bei der Vergnügungssteuer und konstanten Steigerungen bei der Hunde- und Zweitwohnungssteuer.

Folgende Ertragserwartungen sind bei den Steuern in die Planung ab 2022 eingeflossen:

Steuern und ähnliche Abgaben in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Grundsteuer A	149	153	160	160	160	160	160
Grundsteuer B	50.550	50.250	50.803	51.108	51.414	51.723	52.033
Gewerbesteuer nach Ertrag	173.667	177.500	190.000	192.000	194.000	196.000	198.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	108.030	120.885	130.922	138.908	144.603	151.400	159.121
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	26.232	26.652	28.373	29.309	29.896	30.493	31.103
Vergnügungssteuer	5.138	6.078	6.092	6.092	6.092	6.092	6.092
Hundesteuer	1.639	1.450	1.562	1.573	1.584	1.595	1.606
Zweitwohnungssteuer	147	125	126	127	128	129	130

3.3.2.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

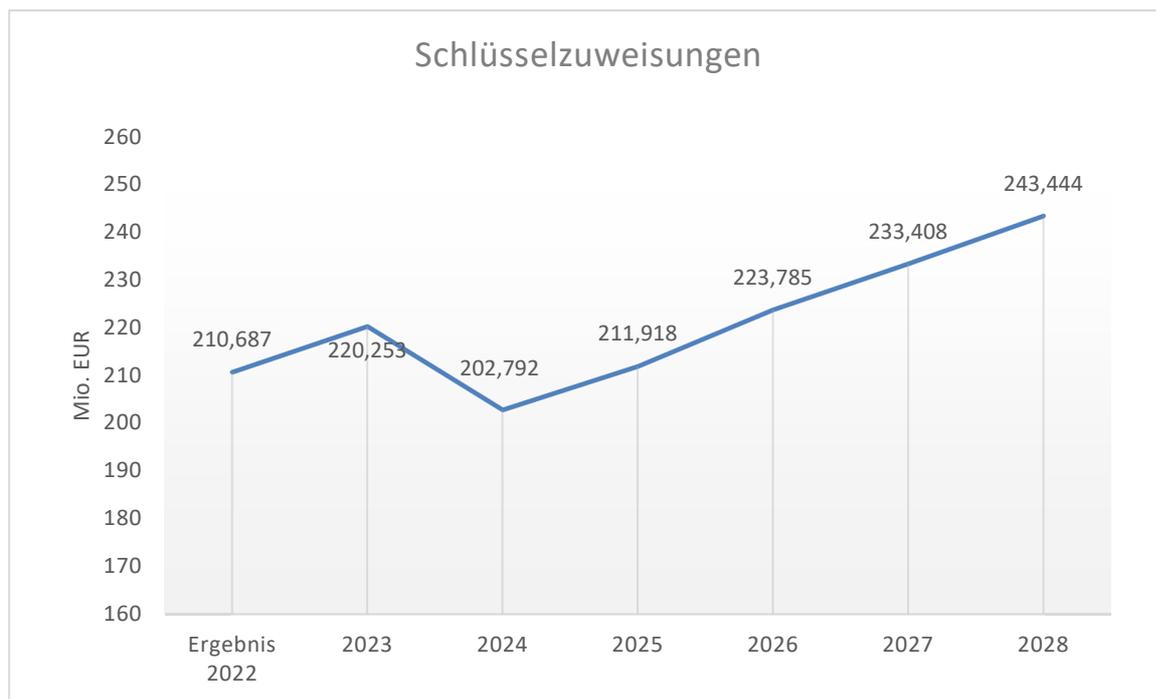
Kommunale Selbstverwaltung vollzieht sich auf der Grundlage einer angemessenen, aufgabengemäßen kommunalen Finanzausstattung. Nach Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz sind die Gemeinden über die Länder an den Gemeinschaftssteuern mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Hundertsatz zu beteiligen. In NRW wird dies über das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt.

Der kommunale Finanzausgleich ist ein System von Zuweisungen, die die Flächenländer den Kommunen zahlen. Er soll u. a. grundsätzlich Unterschiede in der Finanzausstattung der Kommunen ausgleichen. Das Land stellt einen prozentualen Anteil seiner Steuereinnahmen, die sogenannte Verbundmasse, bereit. Der Großteil der Verbundmasse wird unter den Kommunen des Landes nach einem bestimmten Schlüssel verteilt, die entsprechenden Zahlungen heißen Schlüsselzuweisungen.

Schlüsselzuweisungen

Grundlage für die Ansatzbildung ist die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 NRW vom 27. Oktober 2023. Die mit den Orientierungsdaten 2022 prognostizierte Steigerung um 1,8 Prozent ist nicht eingetreten, vielmehr ist ein Rückgang von 7,9 % zu verzeichnen.

Mit Runderlass vom 16. August 2023 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW Orientierungsdaten für 2024 bis 2027 veröffentlicht, welche im September aktualisiert wurden. Danach sind folgende Veränderungsdaten zu erwarten:
2025: +4,5 Prozent, 2026: + 5,6 Prozent, 2027 und 2028: + 4,3 Prozent.



Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse

Wesentliche Positionen sind die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen. Die Fortschreibung der letztgenannten Erträge erfolgt individuell, da sich die Dauer der Auflösung nach der Nutzungsdauer des jeweiligen bezuschussten Anlagegegenstandes richtet.

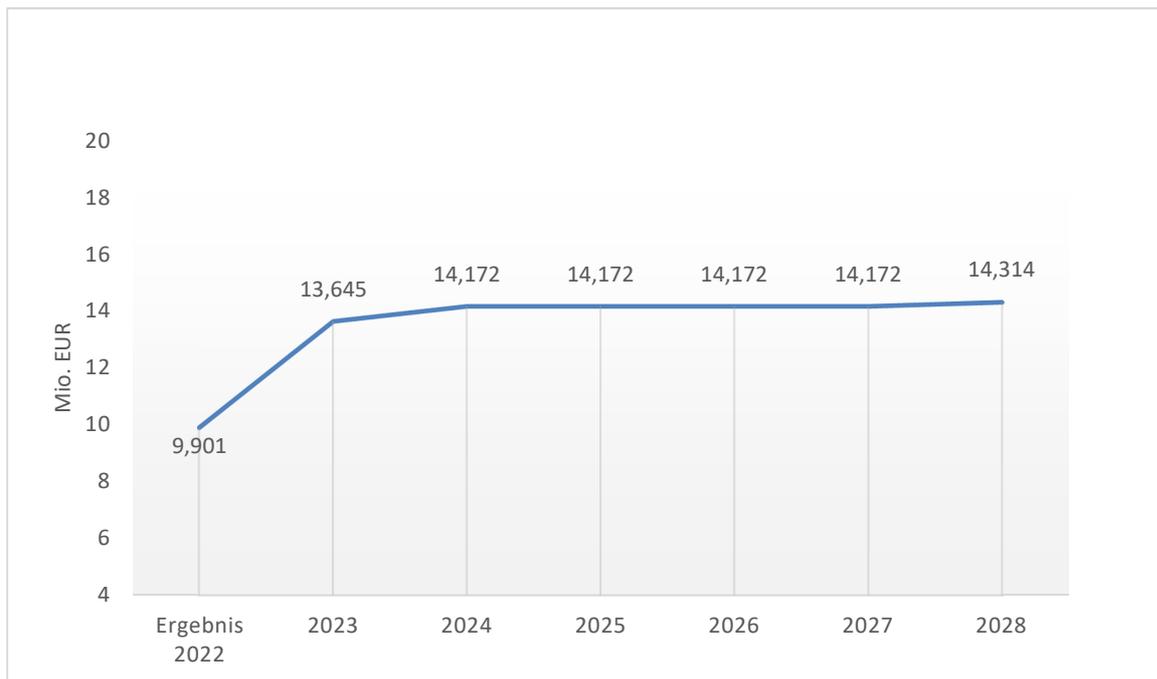
Während in 2022 erhöhte Zuweisungen zur Kompensation von Belastungen durch Corona-Auswirkungen und den Ukraine-Krieg erfolgt sind, ist der Anstieg in 2023 auf die Bundesförderungen im Bereich des Breitbandausbaus zurückzuführen, die hier mit einem Gesamtvolumen von 13,5 Mio. EUR eingeplant wurden. Ab 2024 kann mit diesen Sondereffekten nicht mehr kalkuliert werden.



3.3.2.2.3 Sonstige Transfererträge

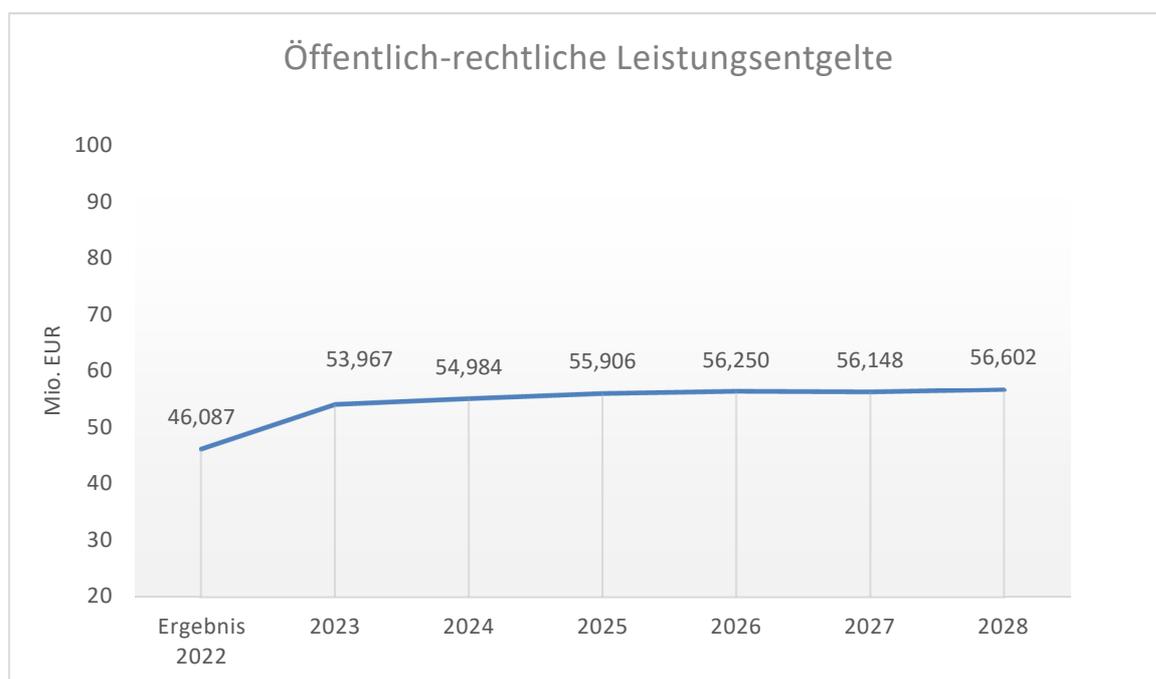
Hierunter fallen im Wesentlichen der Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb und in Einrichtungen, wie z. B. übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete, Kostenbeiträge und Kostenerstattungen von Trägern sozialer Leistungen.

Das Ergebnis 2022 ist damit zu begründen, dass - coronabedingt - unterproportional wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Krefeld gekommen sind. Insofern ist alleine für diesen Aufgabenbereich das Ergebnis um rd. 3 Mio. EUR geringer als die folgenden Planwerte.



3.3.2.2.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

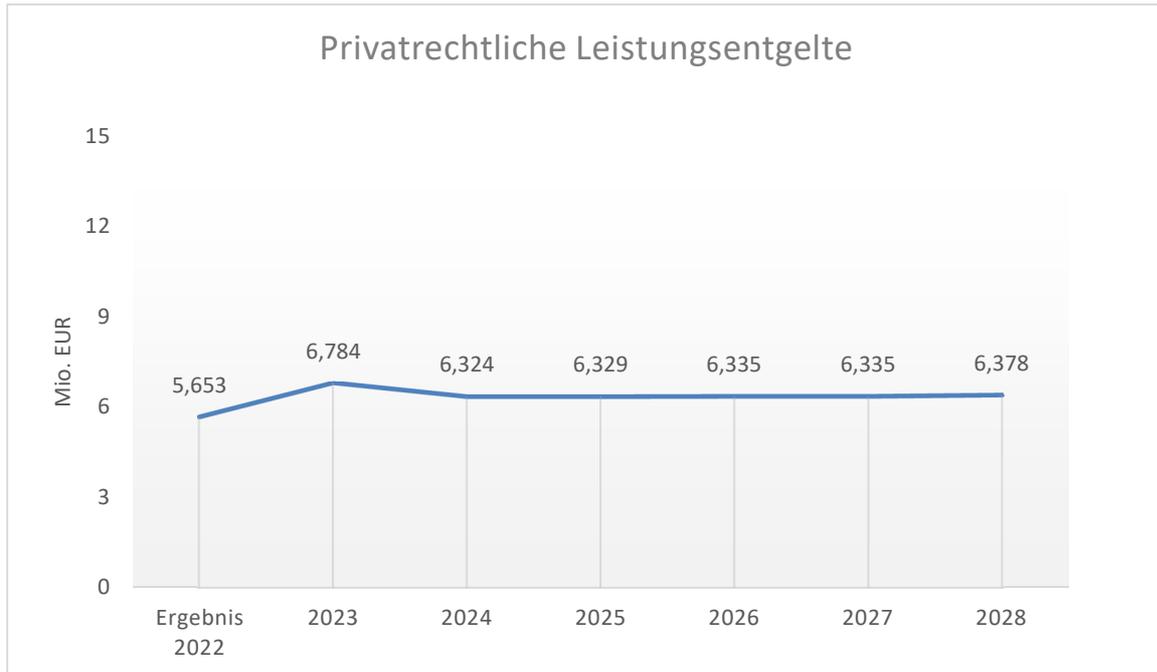
Hierzu zählen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge. Das Ergebnis 2022 ist damit zu begründen, dass - coronabedingt – die Elternbeiträge um ca. die Hälfte gegenüber den Planansätzen zurückgeblieben sind. Die Eintrittsgelder und sonstigen Entgelte für Kultur- und Sporteinrichtungen blieben aufgrund rückgängiger Besucherzahlen ebenfalls hinter den Erwartungen zurück.



Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Elternbeiträge	9.026	14.326	13.811	13.981	14.161	14.211	14.285
Benutzungsgebühren Rettungsdienst	16.945	19.629	20.012	20.505	20.514	20.514	20.720
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.115	20.013	21.161	21.420	21.575	21.423	21.598

3.3.2.2.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

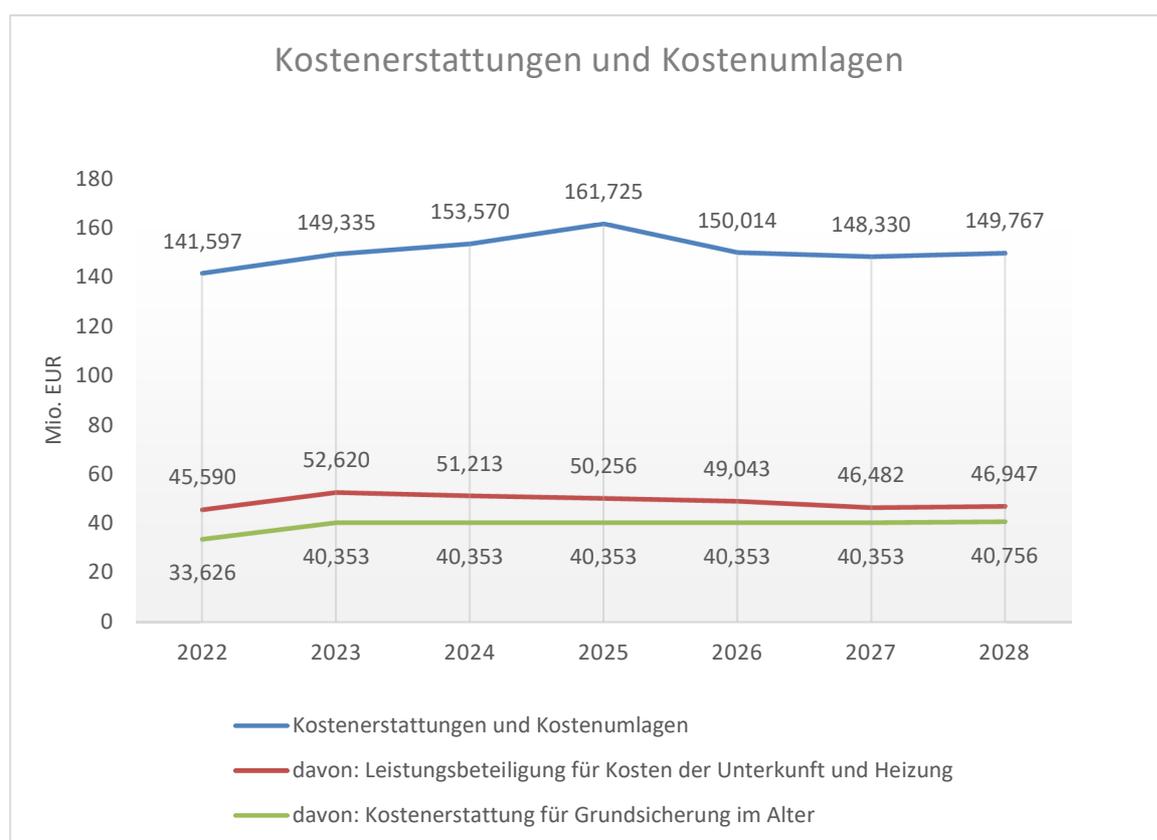
Die privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten in erster Linie die Erträge aus Verkauf (ohne Anlagevermögen) sowie aus Vermietung und Verpachtung. Coronabedingt sind in 2022 die Erträge hinter der Erwartung geblieben, beispielhaft seien hier die Entgelte von Sport- und Schwimmkursen zu nennen.



3.3.2.2.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Als größte Einzelposition fallen hierbei die Erträge aus aufgabenbezogenen Leistungsbeziehungen (Leistungsbeteiligung des Bundes für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Grundsicherung im Alter) an.

Die Steigerungsraten entsprechen in der Regel den korrespondierenden Aufwendungen. In 2025 kommt es zu einer einmaligen Kostenerstattung von der Deutschen Bahn AG in Höhe von 7,708 Mio. EUR für die Erneuerung der Bahnübergänge Trift/Weiden und Hochfelder Straße.

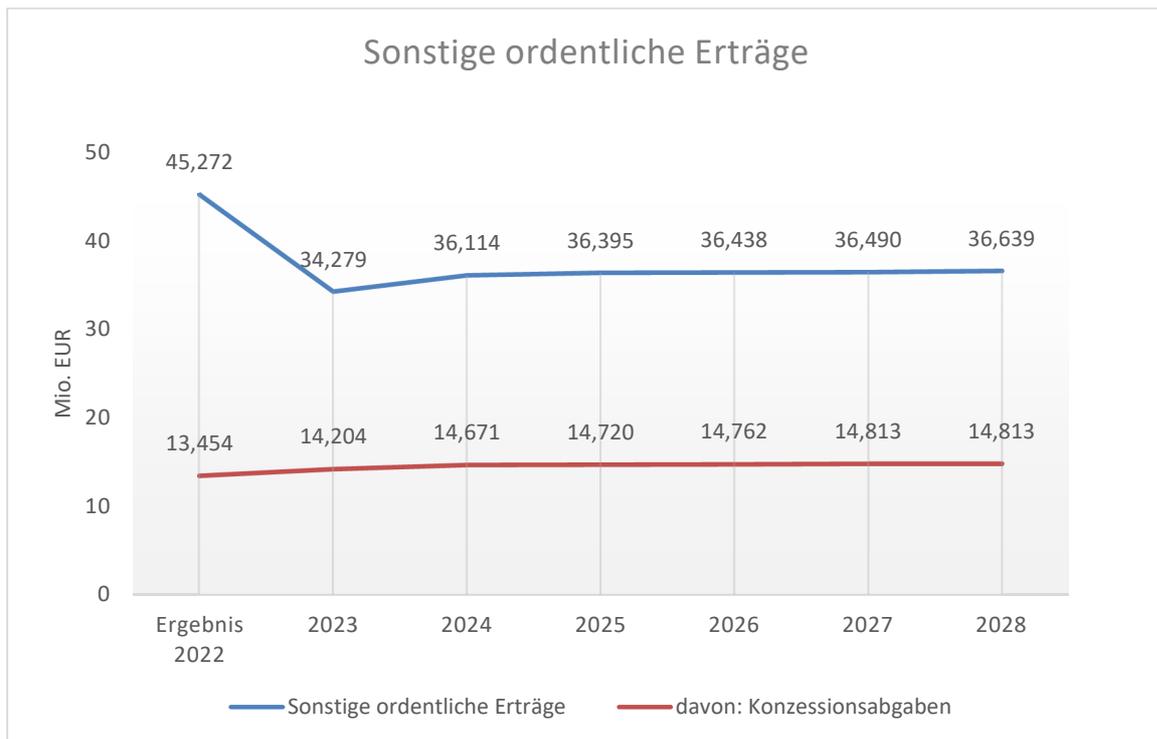


Neben den bereits oben genannten Positionen fallen unter die Kostenerstattungen und Kostenumlagen auch wirtschaftliche Hilfen im Bereich Migration und Integration, Erstattungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses, Leistungsbeteiligungen im Bereich Bildung und Teilhabe und eine Vielzahl weiterer kleinerer Positionen.

Hierzu gehören auch Personalkostenerstattungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement“ mit einem Volumen von rd. 12 Mio. EUR in 2023 sowie 15 Mio. EUR ab 2024 für Personalkosten (Tendenz steigend, analog zur Personalkostenentwicklung), die weiterhin über den Kernhaushalt der Stadt Krefeld gezahlt werden.

3.3.2.2.7 Sonstige ordentliche Erträge

Als größte Einzelposition sind hier die Konzessionsabgaben der Stadtwerke Krefeld AG an die Stadt Krefeld zu nennen. Das Rechnungsergebnis 2022 ist geprägt durch Einmaleffekte im Bereich der Auflösung von Wertberichtigungen von rd. 13 Mio. EUR.

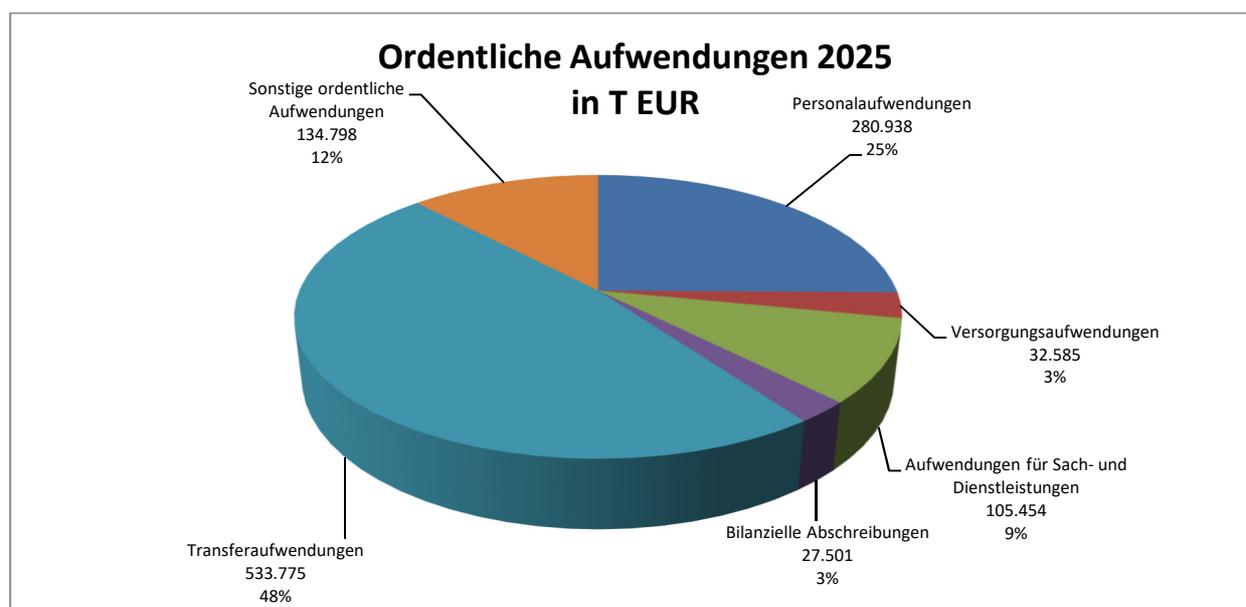
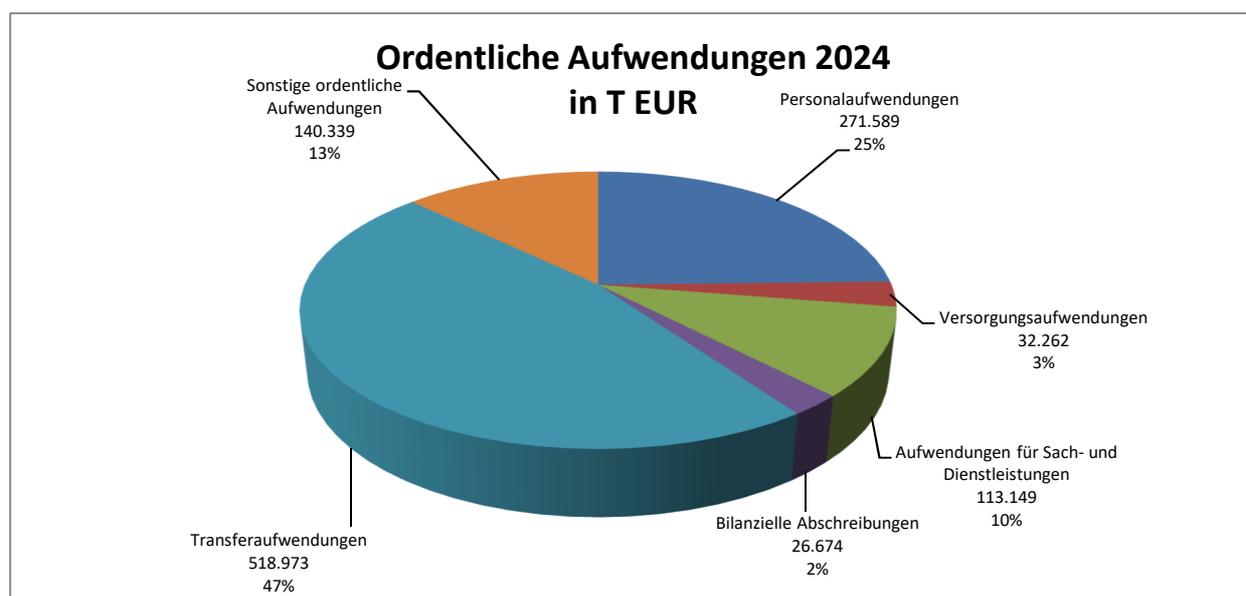


3.3.3 Ordentliche Aufwendungen

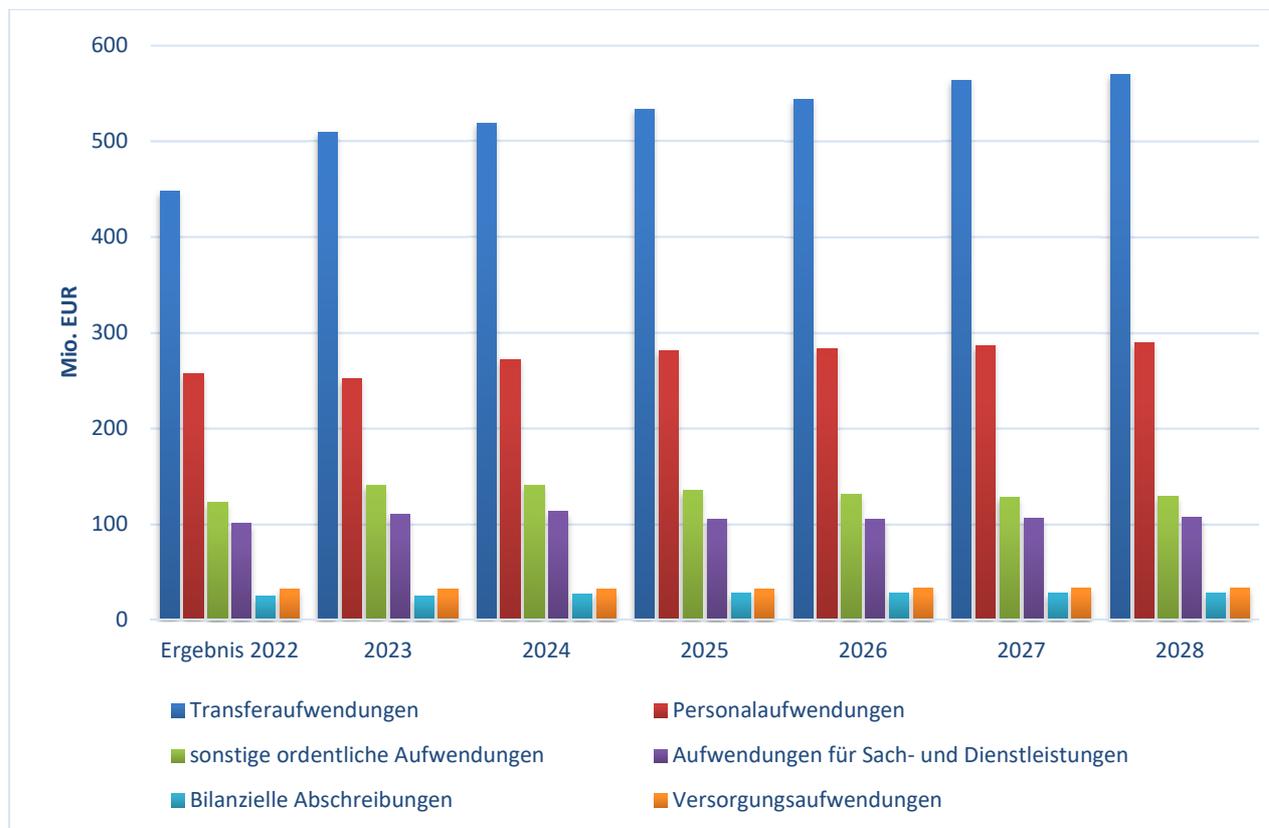
3.3.3.1 Überblick über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025 werden im Ergebnisplan ordentliche Aufwendungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 1.103 bzw. 1.115 Mio. EUR veranschlagt. Die größten Aufwandspositionen stellen die Transferaufwendungen mit ca. 519 bzw. 554 Mio. EUR sowie die Personalaufwendungen mit ca. 272 bzw. 281 Mio. EUR dar.

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes 2024/2025 setzen sich wie folgt zusammen:



Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2028 entwickeln sich die Aufwendungen wie folgt:



Die prozentualen Anteile an den Gesamtaufwendungen für die Jahre 2022 bis 2028 stellen sich wie folgt dar:

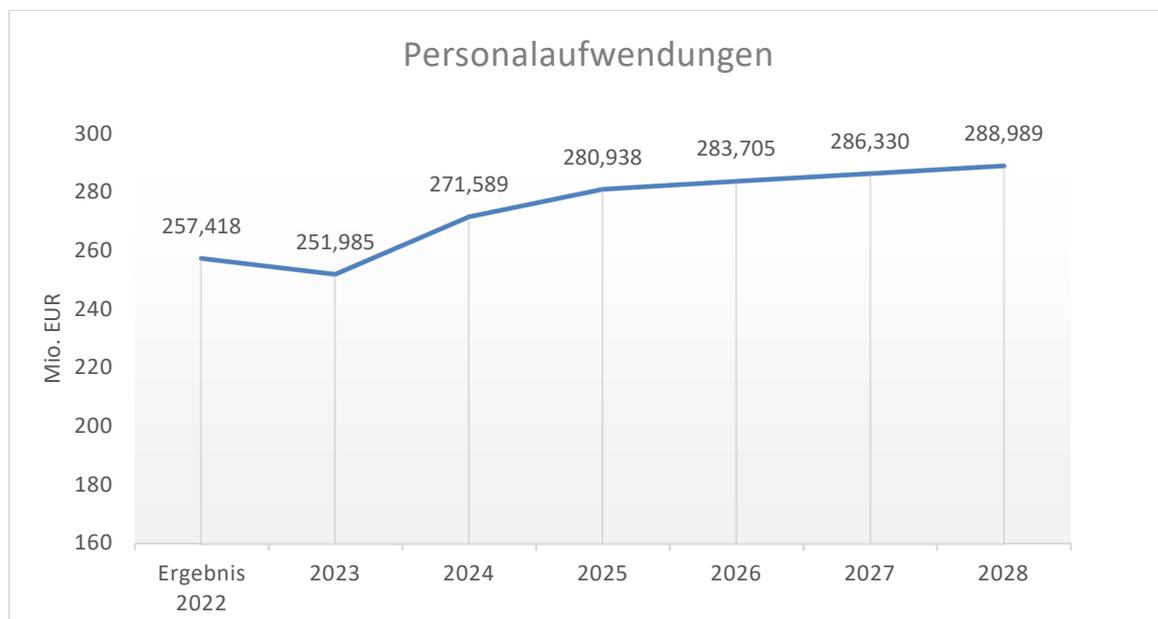
in Prozent	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Personalaufwendungen	26,14	23,59	24,62	25,20	25,22	25,00	24,98
Versorgungsaufwendungen	3,31	2,97	2,92	2,92	2,93	2,90	2,90
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10,20	10,29	10,26	9,46	9,31	9,28	9,25
Bilanzielle Abschreibungen	2,49	2,30	2,42	2,47	2,49	2,43	2,43
Transferaufwendungen	45,44	47,69	47,05	47,87	48,34	49,20	49,27
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12,41	13,16	12,72	12,09	11,70	11,19	11,17

3.3.3.2 Darstellung wesentlicher Aufwandsarten

3.3.3.2.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und steigen weiter an. Trotz großer Kraftanstrengungen zur Haushaltskonsolidierung, z. B. durch Stellenabbau und konsequente Aufgabenkritik, konnten Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie personalintensive gesetzliche Neuerungen der Vergangenheit (wie z. B. die U3-Betreuung, Offener Ganzttag, 48h-Woche bei der Feuerwehr usw.) nicht kompensiert werden. Vielmehr haben diese Entwicklungen dazu geführt, dass die Personalkosten insgesamt weiter gestiegen sind.

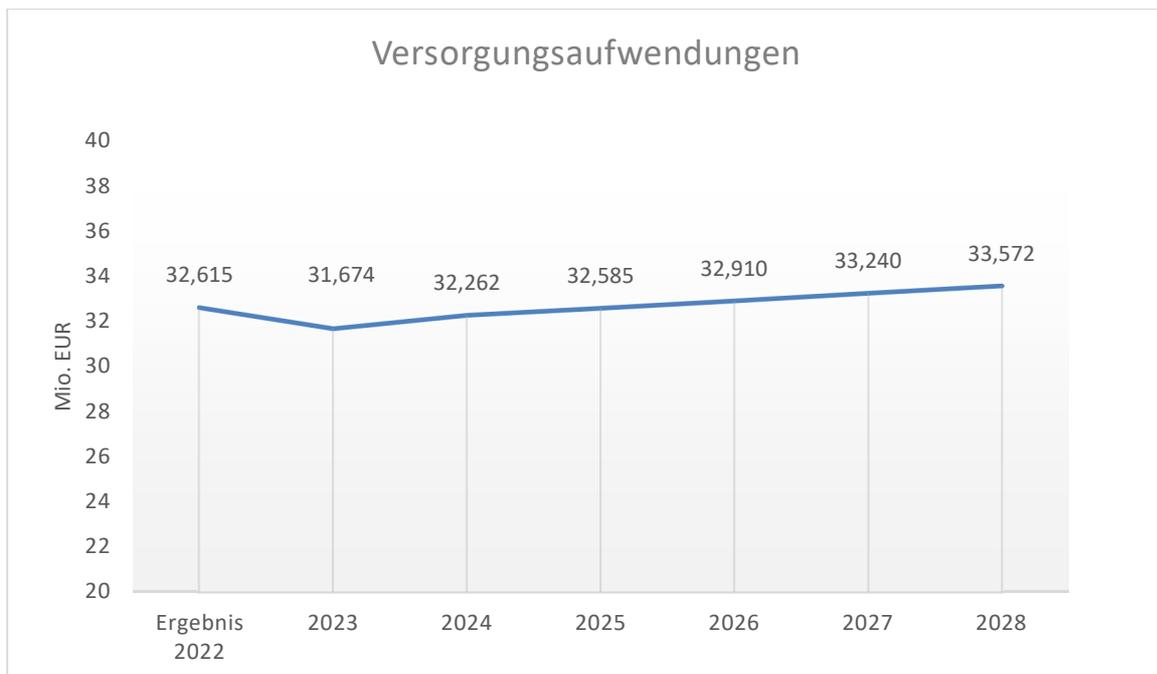
Ausgehend vom Rechnungsergebnis 2022 wurden der Tarifabschluss 2023 (Laufzeit: 01.03.2023 bis 28.02.2025) sowie die Sonderzahlungen berücksichtigt. Die Auswirkungen aus dem vom Rat verabschiedeten Stellenplan 2023 sind ebenfalls eingerechnet. Der am 08.12.2023 ausgehandelte Tarifabschluss für den Bund, der auch auf die Beamten der Kommunen übertragen wird, erfolgte zu spät, als dass er noch in das vorhandene Zahlenmaterial hätte eingearbeitet werden können. Dies erfolgt nunmehr über den Veränderungsnachweis zum endgültigen Haushaltsplan und führt zu weiteren Haushaltsbelastungen.



in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Personalaufwand gesamt	257.418	251.985	271.589	280.938	283.705	286.330	288.989
- Tariflich Beschäftigte	174.432	173.058	186.513	193.074	195.172	197.120	199.092
- Beamte	53.455	60.169	63.680	66.466	67.134	67.809	68.487
- Zuführung Rückstellungen	29.446	18.726	21.226	21.226	21.226	21.226	21.234
- Sonstige Personalaufwendungen	85	32	170	172	173	175	176

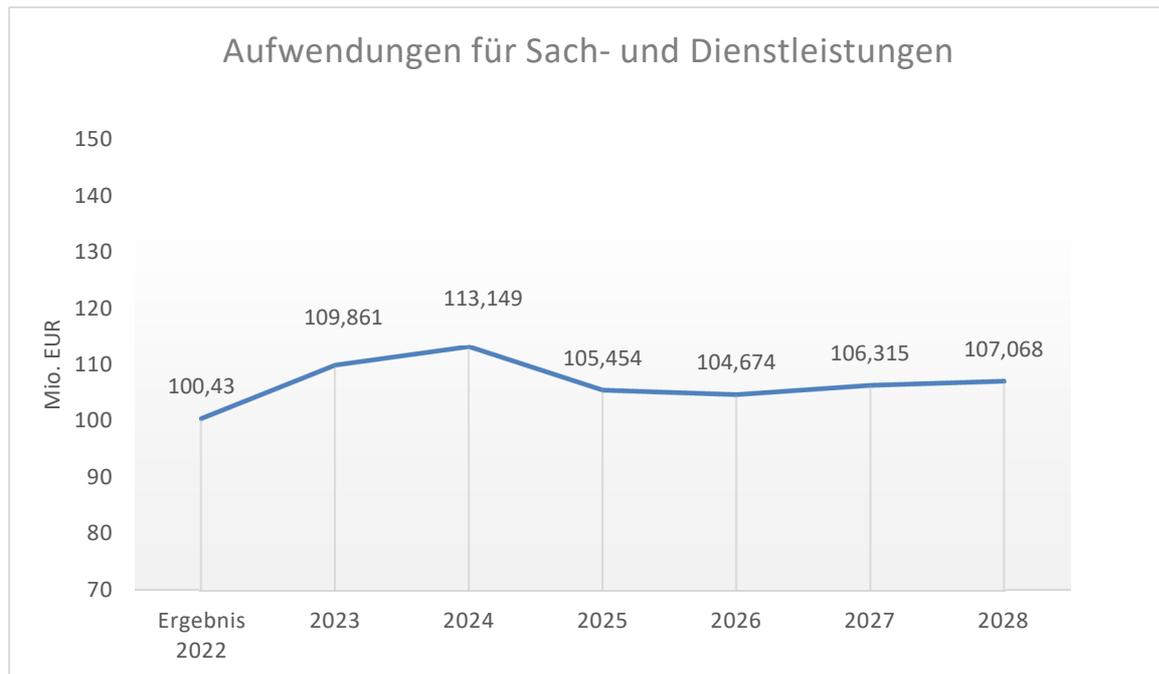
3.3.3.2.2 Versorgungsaufwendungen

Unter Versorgungsaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die für Versorgungsleistungen an Pensionäre/innen und Rentner/innen anfallen.



3.3.3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter fallen vor allem die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sowie Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz.



Im Ergebnis 2022 sind coronabedingte Aufwandsreduzierungen enthalten, da Aufgaben temporär weggefallen sind (z.B. Schülerbeförderungskosten). Der Zuwachs gegenüber dem Ergebnis 2022 ist vor allem durch folgende Sonderprojekte zu erklären:

Für den Breitbandausbau ist in 2023 ein Betrag i.H.v. 5,0 Mio. EUR etatisiert. Für die Brückenunterführungen Trift/Weiden sowie Hochfelder Straße sind Beträge in 2023 i.H.v. 8,2 Mio. EUR, in 2024 i.H.v. 9,2 Mio. EUR und in 2025 i.H.v. 1,6 Mio. EUR berücksichtigt. In den Folgejahren wurden leichte Steigerungen unterstellt.

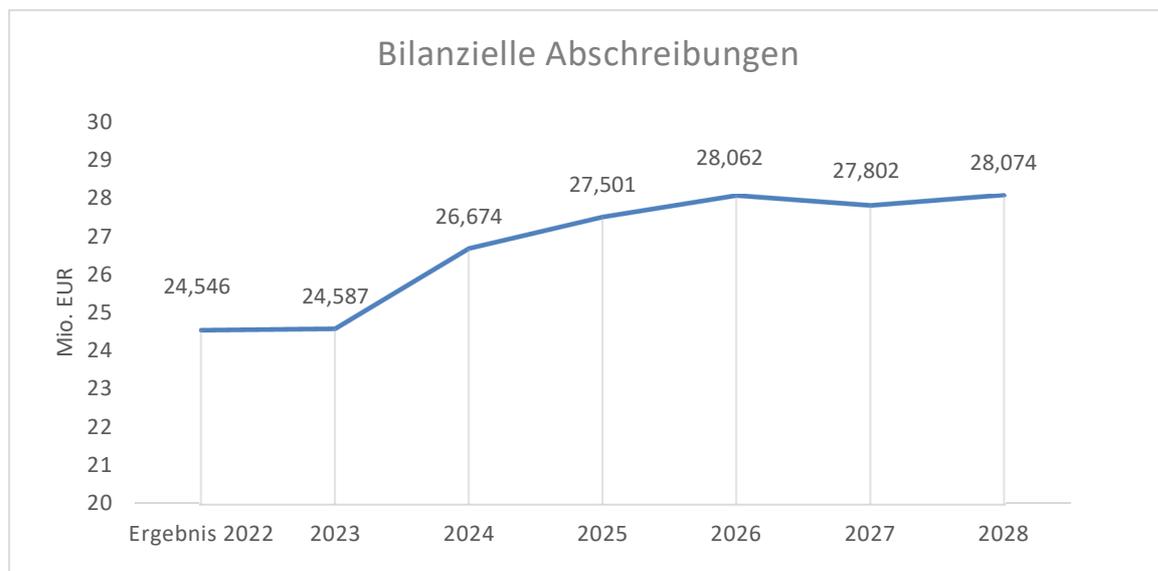
3.3.3.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dauerhaft zu dienen, sind nach § 34 Absatz 1 KomHVO dem Anlagevermögen zuzuordnen. Ist deren Nutzung zeitlich begrenzt, d. h. unterliegen diese Vermögensgegenstände einer regelmäßigen Abnutzung, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 36 Absatz 1 KomHVO um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird.

Für die Bestimmung der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird nach § 36 Absatz 4 KomHVO die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, zu Grunde gelegt.

Die ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen beinhalten sowohl planmäßige Wertverluste der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände als auch Ansätze für die nach dem Bilanzstichtag angeschafften/hergestellten bzw. die im Planungszeitraum zur Anschaffung/Herstellung vorgesehenen Vermögensgegenstände.



Den Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen stehen folgende Erträge aus der Auflösung der dazugehörigen Sonderposten (inklusive der Sonderposten im Bereich der Beiträge) gegenüber:

2022:	12,6 Mio. EUR
2023:	17,4 Mio. EUR
2024:	20,0 Mio. EUR
2025:	21,5 Mio. EUR
2026:	21,9 Mio. EUR
2027:	20,6 Mio. EUR
2028:	20,4 Mio. EUR

3.3.3.2.5 Transferaufwendungen

Unter dem Begriff der Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und allgemeine Umlagen. Die wesentlichen Positionen werden nachfolgend dargestellt.

Sozialtransferaufwendungen

in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Grundsicherung	33.548	40.915	40.915	40.915	40.915	40.915	41.324
Übrige soziale Leistungen	58.607	70.922	72.428	75.671	78.673	80.640	81.512
Migration und Integration	14.235	11.934	11.900	11.900	11.900	11.900	12.019
Hilfe zur Erziehung	56.795	57.301	56.245	56.492	56.744	56.744	57.346

Unter die übrigen sozialen Leistungen fallen insbesondere Hilfen für ambulante Pflege und stationäre Hilfen. Die Fallzahlsteigerung im ambulanten Bereich bedingt durch den demografischen Wandel und Schutzsuchende aus der Ukraine, Kostensteigerungen der Pflegedienstleister, das Tariftreuegesetz sowie der Ausbau von ambulanten Hilfen führt dazu, dass bereits 2023 der Haushaltsansatz überschritten wird. Diese Entwicklung wird sich weiter fortsetzen. Hinzu kommen neue gesetzliche Regelungen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) ab Januar 2024, die im Bereich der derzeitigen Pflegegeldbezieher zu Mehraufwendungen führen. Die Neueröffnung einer Pflegeeinrichtung mit rund 40 Betten zum 01.01.2024 erhöht ebenfalls den Aufwand.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfen zeichnet sich ein drastischer Anstieg bei den Bedarfen an Integrationshelfern an den Schulen, besonders an der Förderschule für geistige Entwicklungen, ab. Dieser Wandel ist landesweit erkennbar. Der steigende Bedarf kann nicht mehr durch den Einsatz von kostengünstigen jungen Menschen im freiwilligen Jahr gedeckt werden, so dass hier verstärkt festangestellte Mitarbeitende von freien Trägern, welche nach Stundensätzen abgerechnet werden, eingesetzt werden müssen. Hinzu kommt, dass die Betreuung auf Fachkräfte umgestellt werden muss, da vermehrt Schüler/innen auffällig und übergriffig wurden. Dieses führt zu deutlich höheren Aufwendungen.

Gewerbesteuerumlage

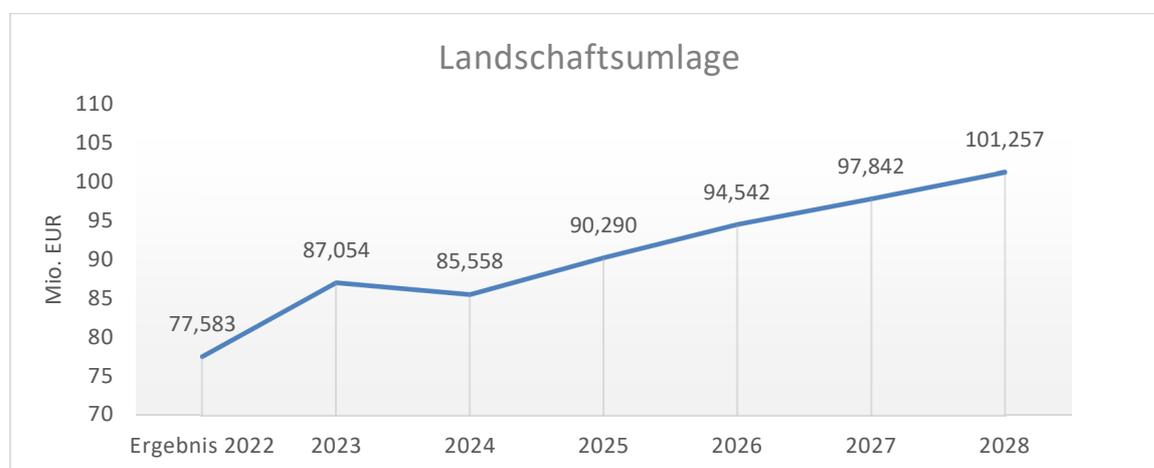
Bei der Gewerbesteuerumlage wurden die vom Bundesfinanzministerium unterstellten Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage berücksichtigt.



Landschaftsumlage

Die Entwicklung der Landschaftsumlage ist von vielen Faktoren abhängig. Die Steigerung der Steuererträge und Schlüsselzuweisungen führt zu einem Anstieg im Planungszeitraum. Bei der Ansatzbildung 2024 wurde die Modellrechnung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 vom 27. Oktober 2023 herangezogen. Der vom Landschaftsverband Rheinland im Haushaltsplan 2024 vorgesehene Umlagesatz von 15,95 Prozent wurde um einen halben Prozentpunkt auf 15,45 Prozent abgesenkt. Es wurde damit gerechnet, dass der Landschaftsverband im Rahmen der Aufstellung der Nachtragssatzung den Forderungen der Kommunen nachkommt und mindestens die Absenkung in dieser Höhe beschließen wird.

Für die Folgejahre wurden die Orientierungsdaten vom 12. September 2023 berücksichtigt.



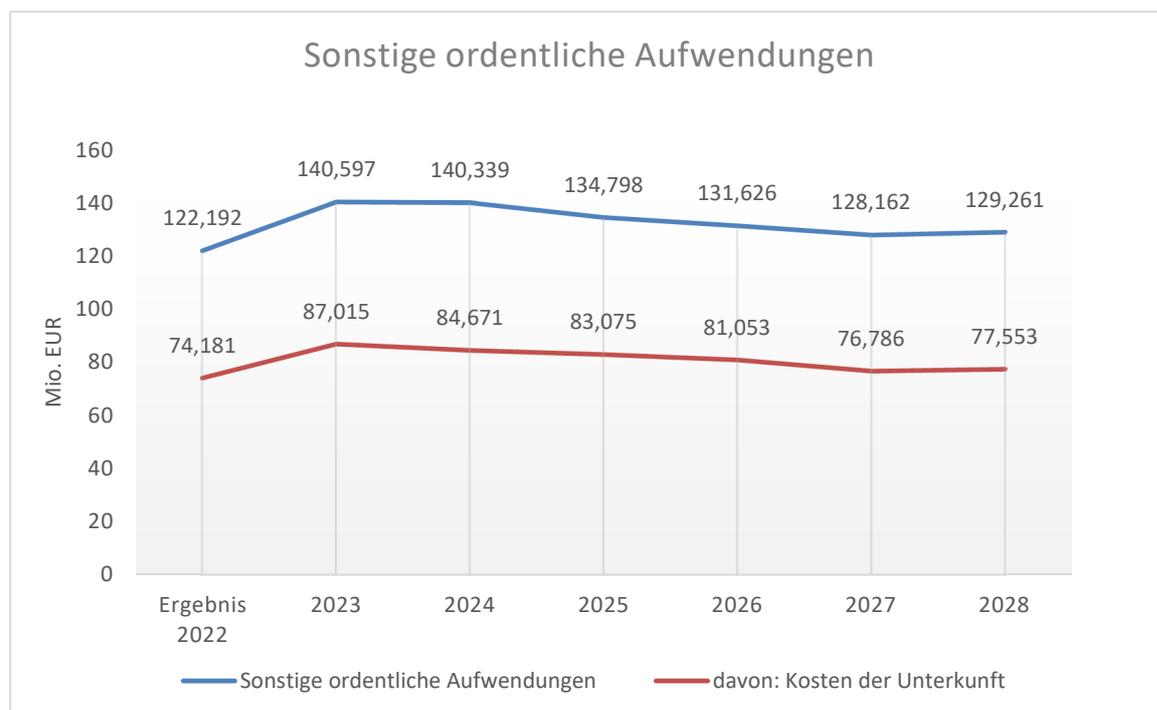
Zuschüsse an verbundene Unternehmen

In der folgenden Übersicht sind einige ausgewählte Zuschüsse an verbundene Unternehmen und ihre Entwicklung dargestellt (siehe hierzu auch Übersicht unter 3.6.1).

in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Zentrales Gebäudemanagement	102.724	106.596	107.715	106.338	101.580	101.580	101.684
- davon Kernverwaltung	92.648	94.122	95.241	95.311	90.553	90.553	90.546
- davon Weiterleitung Bildungspauschale u. ä. durch den FB 40	10.075	12.474	12.474	11.027	11.027	11.027	11.137
Theater Krefeld gGmbH	15.173	15.274	15.733	17.162	21.030	26.230	26.230
Seidenweberhaus GmbH	3.486	3.729	3.664	3.597	3.452	3.452	3.452
Zoo Krefeld gGmbH	2.315	2.315	3.526	3.726	3.826	3.973	3.973
Kommunalbetrieb Krefeld, AöR	0	22.341	23.258	24.417	25.123	25.123	25.123

3.3.3.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als größte Einzelposition fallen hierbei die Kosten für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende an. Den Kosten der Unterkunft stehen Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes (siehe unter 3.3.2.2.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen) gegenüber.



3.3.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtergebnisplan (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Finanzerträge	19.874	22.019	53.831	32.090	31.576	31.615	31.370
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.250	8.991	20.737	22.150	21.854	21.364	21.083
Finanzergebnis	11.624	13.028	33.095	9.940	9.722	10.251	10.288

3.3.4.1 Finanzerträge

In den Finanzerträgen sind u. a. Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen enthalten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzerträge (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Stadtwerke Krefeld AG	10.000	8.550	43.716	22.272	22.272	22.272	22.272
Wohnstätte Krefeld AG	2.457	2.184	1.911	1.638	1.365	1.365	1.365
Kommunalbetrieb Krefeld, AöR	0	4.304	1.984	1.926	1.870	1.812	1.812
Gewinnanteile insgesamt	12.457	15.038	47.611	25.836	25.507	25.449	25.449

Nähere Angaben zu den Entwicklungen der Gewinnanteile in den einzelnen Unternehmen sind in Punkt 3.6 dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist bei eventuellen Veräußerungsbestrebungen von Finanzanlagen immer der wirtschaftliche Nachweis zu führen, dass die wegfallenden Finanzerträge aus den Unternehmen nicht die im Rahmen des Schuldenabbaus erzielbaren Zinsentlastungen übersteigen. Wenn die Ersparnis aus Zinszahlungen nicht langfristig mindestens die Höhe der geplanten Erträge erreicht, ist eine Veräußerung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Im Finanzplanungszeitraum sind keine Veräußerungen geplant.

3.3.4.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jahre 2024/2025 wird dem gestiegenen Zinsniveau Rechnung getragen.

In 2022 hat die Europäische Zentralbank eine Zinswende eingeleitet, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den Zinsaufwand für den Gesamthaushalt. Zum 01.01.2023 wurde der Basiszinssatz erstmalig seit dem 01.07.2016 von -0,88 % auf 1,62 % angehoben, zum 01.07.2023 dann erneut deutlich auf 3,12 %. Die Auswirkungen der gestiegenen Zinsen am Geldmarkt sind auch durch den fortdauernden Ukrainekrieg im Laufe des Jahres 2023 deutlich spürbar geworden. Die erhöhten Zinsen treffen auf erhöhte Bedarfe an Investitions- und Liquiditätskrediten und belasten die zukünftigen Haushaltsjahre in starkem Maße. Seit dem IV. Quartal 2023 zeichnet sich ab, dass keine weiteren Zinssteigerungen zu erwarten sind. Es wird davon ausgegangen, dass ab 2024 die Zinsen wieder leicht absinken, ohne dabei das Niveau der Jahre 2021/2022 zu erreichen. Mit einem erneuten Negativzins ist nicht zu rechnen.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen werden auf der Grundlage der aktuellen Zins- und Tilgungspläne, des mittelfristigen Zinsniveaus und der im Finanzplan vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie des erwarteten Liquiditätsbedarfs kalkuliert. Aufgrund der steigenden Aufnahme von Liquiditätskrediten und einem sinkenden Zinsniveau wird in den kommenden Jahren dennoch von einer gleichbleibenden Haushaltsbelastung ausgegangen.

In den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sind enthalten:

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Zinsen für investive Kredite	7.211	7.961	8.774	9.250	8.954	8.464	8.181
Zinsen für Liquiditätskredite	608	800	11.758	12.695	12.695	12.695	12.695
übrige Zinsen	431	205	205	205	205	205	207
gesamt	8.250	8.991	20.737	22.150	21.854	21.364	21.083

3.3.5 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist der Saldo der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen.

Als außerordentlich werden, wie im kaufmännischen Rechnungswesen, solche Geschäftsvorfälle abgebildet, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommune verursacht werden, aber

- in ihrer Art ungewöhnlich sind,
- selten vorkommen und
- von erheblicher Bedeutung sind.

Würde man diese außerordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen im ordentlichen Ergebnis berücksichtigen, entstünde hierdurch ein falsches Bild bzgl. der Ertragslage der Kommune.

Die Covid-19-Pandemie führte seit 2020 zu erheblichen finanziellen Auswirkungen in den kommunalen Haushalten, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit hat der Landtag das „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) am 17.09.2020 verabschiedet.

Zum Umgang mit kriegsbedingten Mehrkosten hat das Land den Kommunen mit dem am 07.12.22 durch den Landtag beschlossenen „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“, hier durch die Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (bisher NKF-CIG, neu NKF-CUIG) erneut die Möglichkeit der Isolierung über eine Bilanzierungshilfe geschaffen.

Ohne die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Isolierung der oben genannten Haushaltsbelastungen und der Aufnahme eines entsprechenden außerordentlichen Ertrages war die Darstellung eines ausgeglichenen Haushalts nicht möglich.

Für die Haushaltssatzung der Jahre 2024/2025 ist die Inanspruchnahme der Bilanzierungshilfe nicht mehr zulässig. Da sich aber weder die Aufwendungen reduzieren noch das Land an den Kosten beteiligt, führt dies zu einer Inanspruchnahme der Ausgleichs- und allgemeinen Rücklage und damit zu einem Verzehr des Eigenkapitals.

3.3.6 Globaler Minderaufwand

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr der Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbedarf in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Anhebung von 1 auf 2 Prozent ist Bestandteil des derzeit diskutierten 3. NKF-WG, welches im I. Quartal 2024 beschlossen werden soll (s. unter 2.1 – Neues Kommunales Finanzmanagement), und hat bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs bereits Anwendung gefunden.

Wie bereits einleitend dargestellt, steht Krefeld vor vielen Herausforderungen, die zu bewältigen sind. Eine Gegensteuerung zur „Abfederung“ der finanziellen Belastungen ist auf Grund der „Natur der Sache“ nur schwer möglich. Hierbei werden seitens der Facheinheiten insbesondere Schwerpunkte in der Prävention gesetzt, um zukünftige Belastungen gerade im Transferbereich abzufangen bzw. abzumildern.

Es gilt vor allem in Krisenzeiten, Aufgaben und Aufwendungen kritisch zu hinterfragen bzw. Schwerpunkte zu setzen. Vor diesem Hintergrund werden weiterhin Globale Minderaufwendungen eingeplant. Diese verteilen sich über alle Geschäfts-/Fachbereiche und sollen dokumentieren, dass in allen Bereichen der Verwaltung Einsparungen im bestehenden Angebot umgesetzt werden müssen.

3.4 Finanzplanung

3.4.1 Gesamtfinanzplan 2024/2025

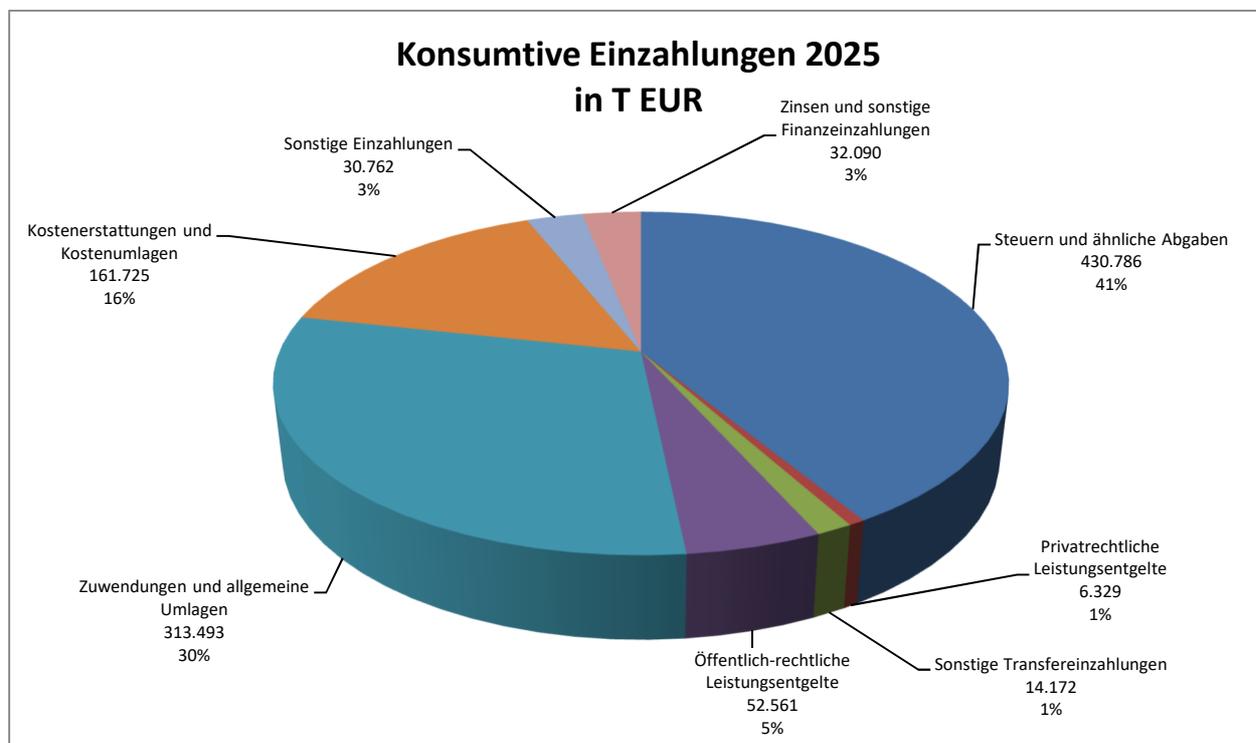
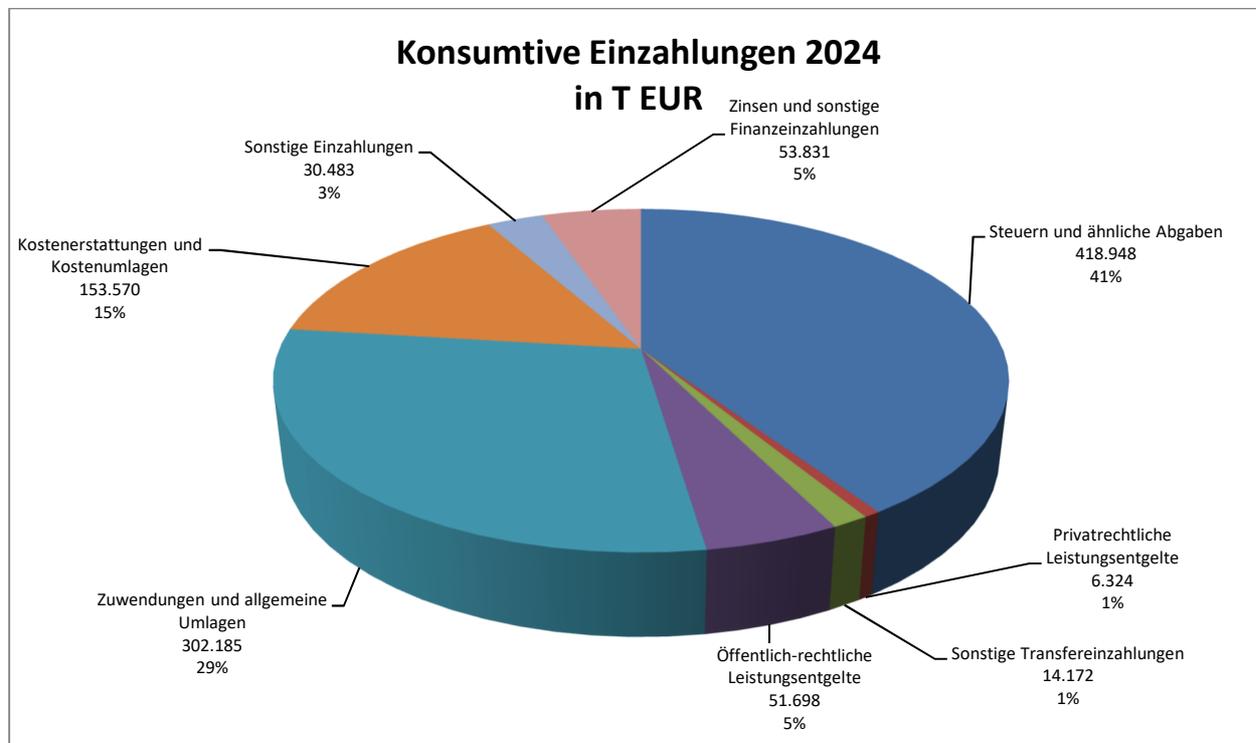
Gesamtfinanzplan (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.193	1.000.420	1.031.211	1.041.918	1.051.711	1.074.086	1.099.153
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.335	997.968	1.041.797	1.054.150	1.062.976	1.082.784	1.093.686
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.858	2.452	-10.586	- 12.232	- 11.265	- 8.698	5.467
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.023	47.660	42.253	55.068	45.987	41.227	32.281
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.021	85.727	83.547	97.828	98.332	68.595	64.809
Saldo aus Investitionstätigkeit	10.003	- 38.067	- 41.294	- 42.760	- 52.345	- 27.368	-32.528
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	68.861	- 35.615	- 51.880	- 54.992	- 63.610	- 36.066	- 27.061
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.199.000	835.615	841.294	842.760	852.345	827.368	832.528
Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.264.017	815.629	815.140	814.712	814.904	814.247	813.589
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 65.017	19.986	26.155	28.048	37.441	13.121	18.939
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.844	- 15.629	-25.725	- 26.944	- 26.169	- 22.945	- 8.122
Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.624	12.468	- 3.160	- 28.885	- 55.829	- 81.998	- 104.943
Änderung des Bestandes an fremden Fi- nanzmitteln	0	0	0	0	0	0	0
Liquide Mittel	12.468	- 3.160	- 28.885	- 55.829	- 81.998	- 104.943	- 113.065

3.4.2 Laufende Verwaltungstätigkeit

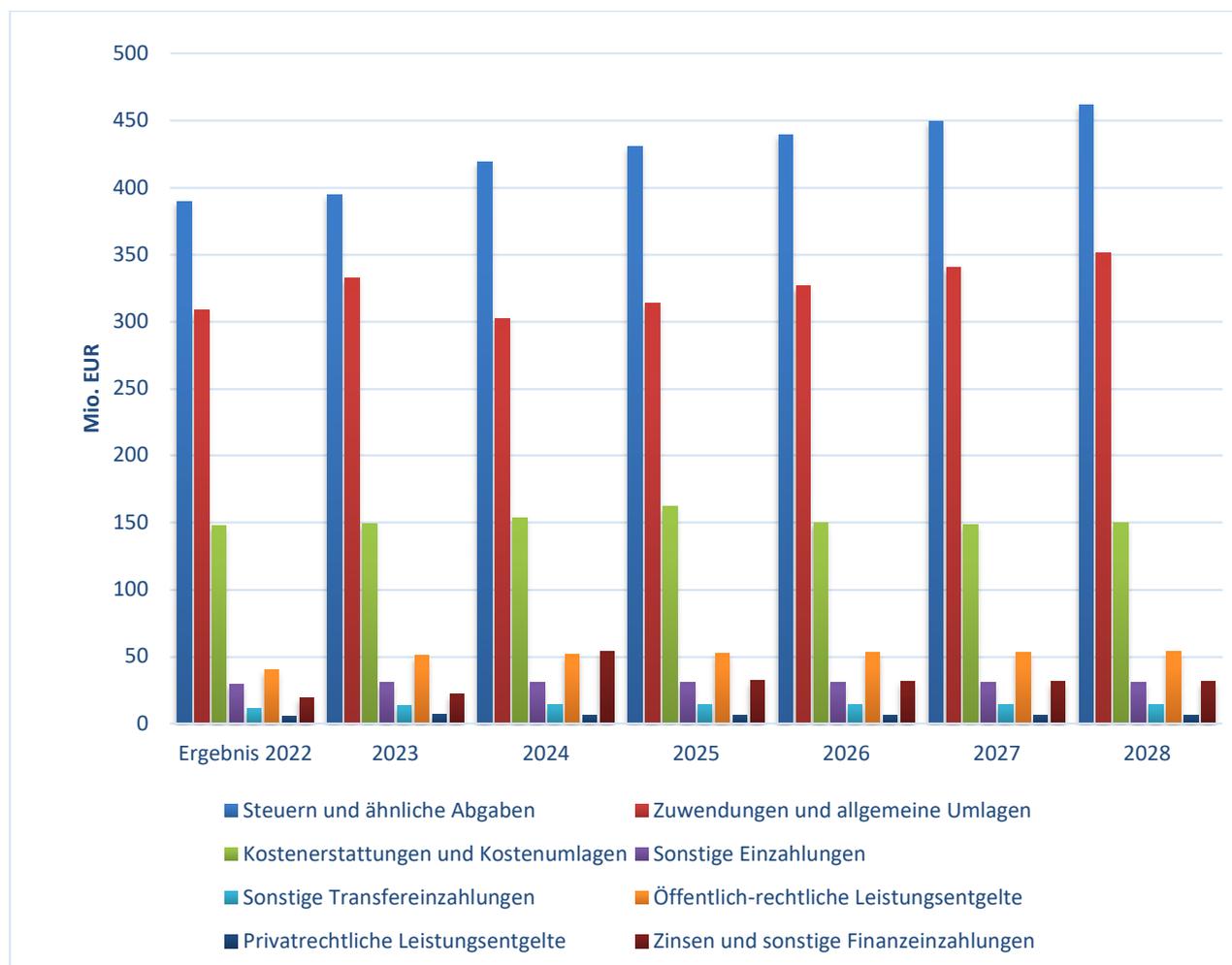
Gesamtfinanzplan (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.193	1.000.420	1.031.212	1.041.918	1.051.711	1.074.086	1.099.153
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.335	997.968	1.041.797	1.054.150	1.062.976	1.082.784	1.093.686
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.858	2.452	-10.585	- 12.232	- 11.265	- 8.698	5.467

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit umfasst alle zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle des Ergebnishaushalts zuzüglich sonstiger haushaltswirksamer Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie z. B. Auszahlungen aufgrund der Inanspruchnahme von Rückstellungen. Wie die oben abgebildete Übersicht darstellt, weist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in nahezu allen Planjahren ein negatives Ergebnis aus: Dies führt dazu, dass Investitionen überwiegend über Kredite ausfinanziert werden müssen.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit setzen sich in 2024/2025 wie folgt zusammen:



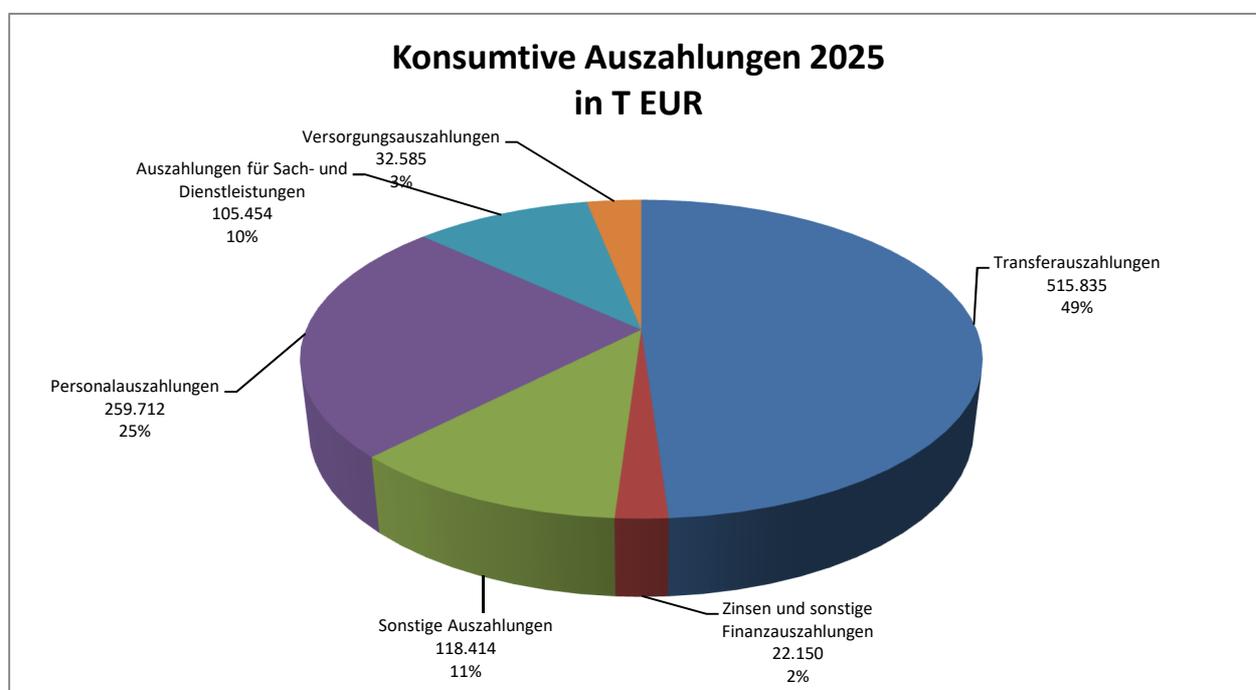
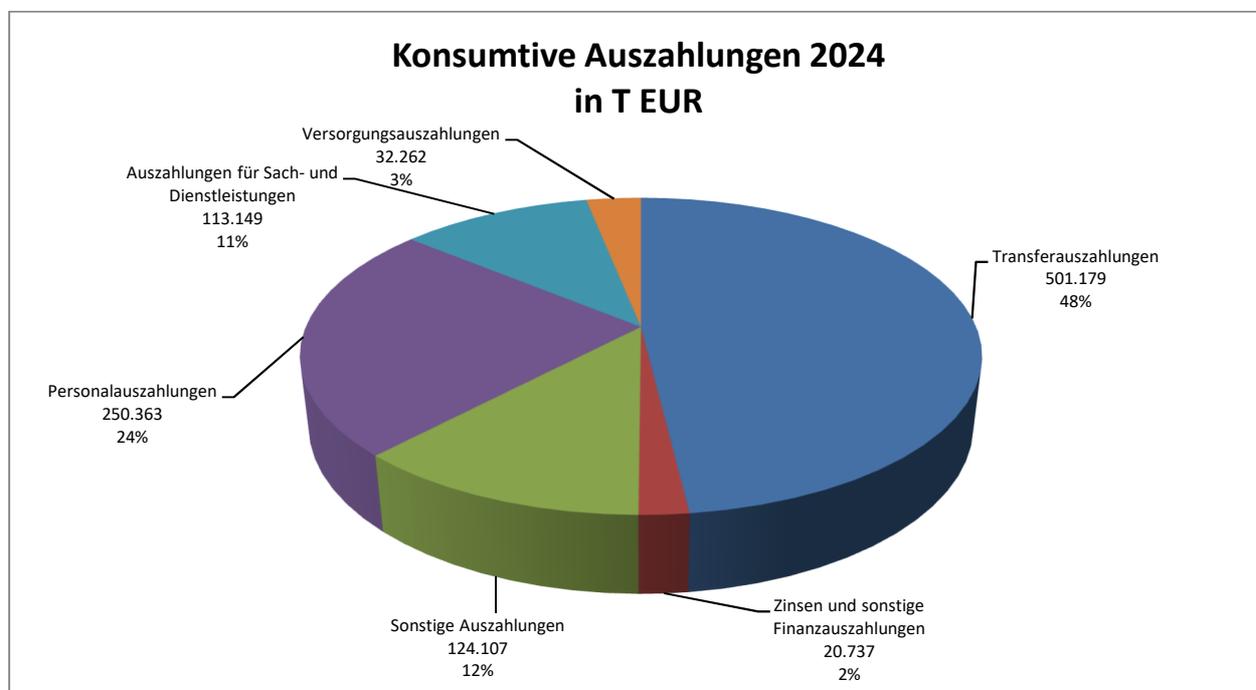
Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2028 entwickeln sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie folgt:



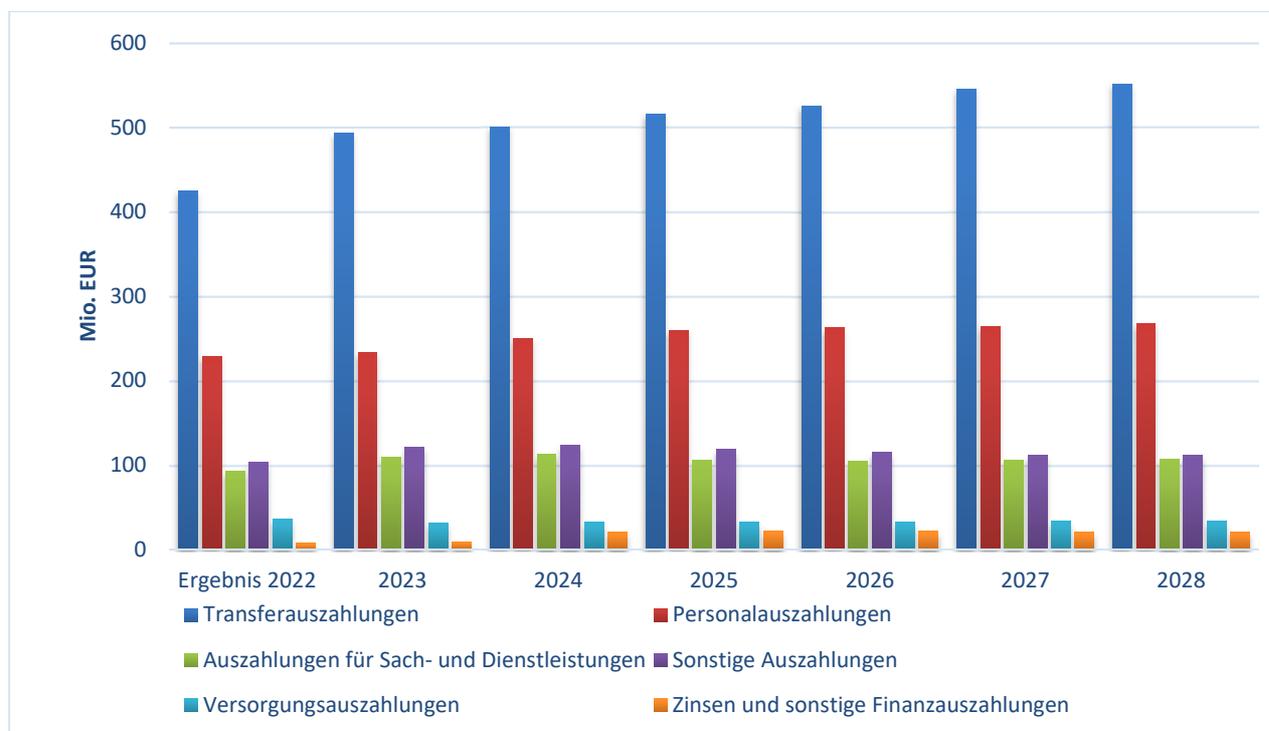
Die prozentualen Anteile an den Gesamteinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2022 bis 2028 stellen sich wie folgt dar:

in Prozent	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Steuern und ähnliche Abgaben	40,92	39,44	40,63	41,35	41,80	41,85	41,99
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32,41	33,25	29,30	30,09	31,03	31,68	31,97
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15,55	14,93	14,89	15,52	14,26	13,81	13,63
Sonstige Einzahlungen	3,08	3,07	2,96	2,95	2,93	2,87	2,82
Sonstige Transfereinzahlungen	1,17	1,36	1,37	1,36	1,35	1,32	1,30
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4,24	5,07	5,01	5,04	5,03	4,93	4,85
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,59	0,68	0,61	0,61	0,60	0,59	0,58
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2,05	2,20	5,22	3,08	3,00	2,94	2,85

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit setzen sich in 2024/2025 wie folgt zusammen:



Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2028 entwickeln sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie folgt:



Die prozentualen Anteile an den Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2022 bis 2028 stellen sich wie folgt dar:

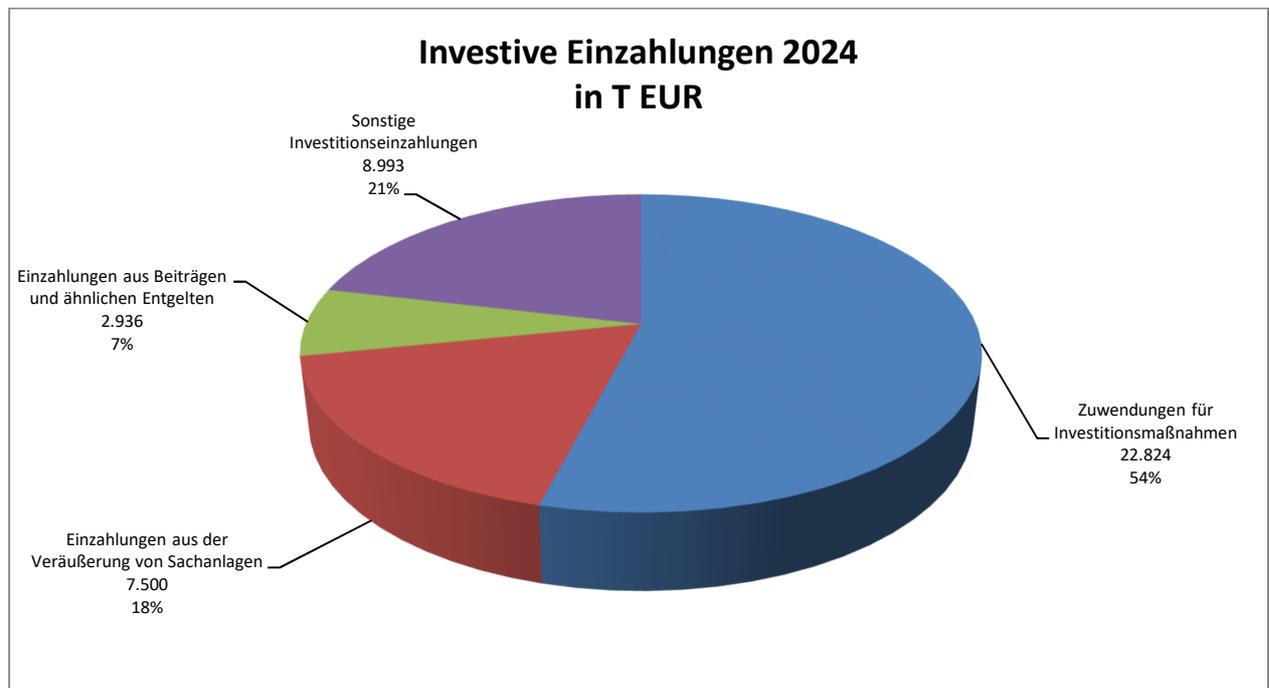
in Prozent	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Transferauszahlungen	47,57	49,40	48,11	48,93	49,45	50,35	50,44
Personalauszahlungen	25,58	23,37	24,03	24,64	24,69	24,48	24,48
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10,36	11,01	10,86	10,00	9,85	9,82	9,79
Sonstige Auszahlungen	11,59	12,14	11,91	11,23	10,86	10,30	10,30
Versorgungsauszahlungen	4,04	3,17	3,10	3,09	3,10	3,07	3,07
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,86	0,90	1,99	2,10	2,06	1,97	1,93

3.4.3 Investitionstätigkeit

Gesamtfinanzplan (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.023	47.660	42.253	55.068	45.987	41.227	32.281
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.021	85.727	83.547	97.828	98.332	68.595	64.809
Saldo aus Investitionstätigkeit	10.003	- 38.067	- 41.294	- 42.760	- 52.345	- 27.368	-32.528

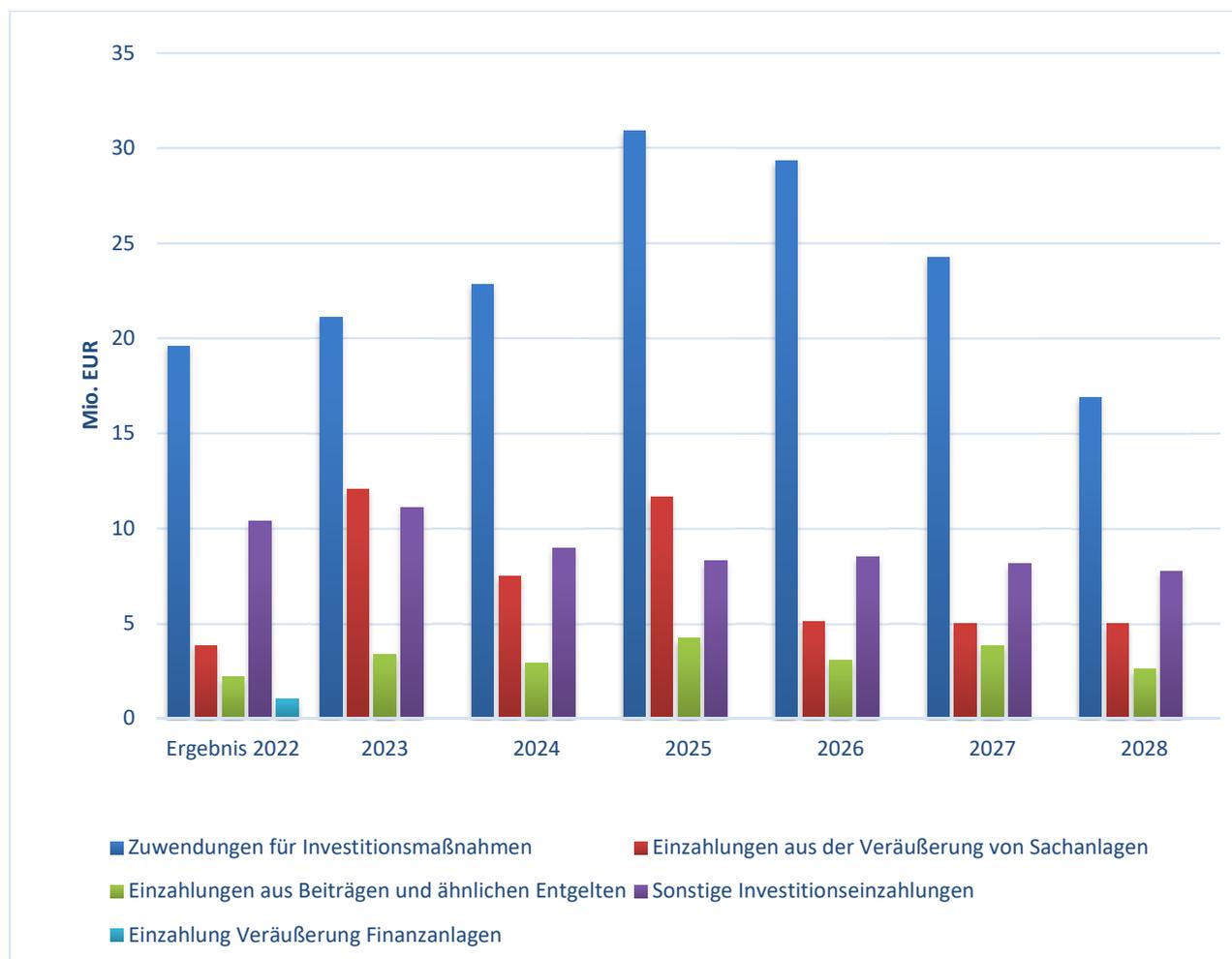
3.4.3.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit verteilen sich in 2024/2025 wie folgt:





Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2028 entwickeln sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wie folgt:

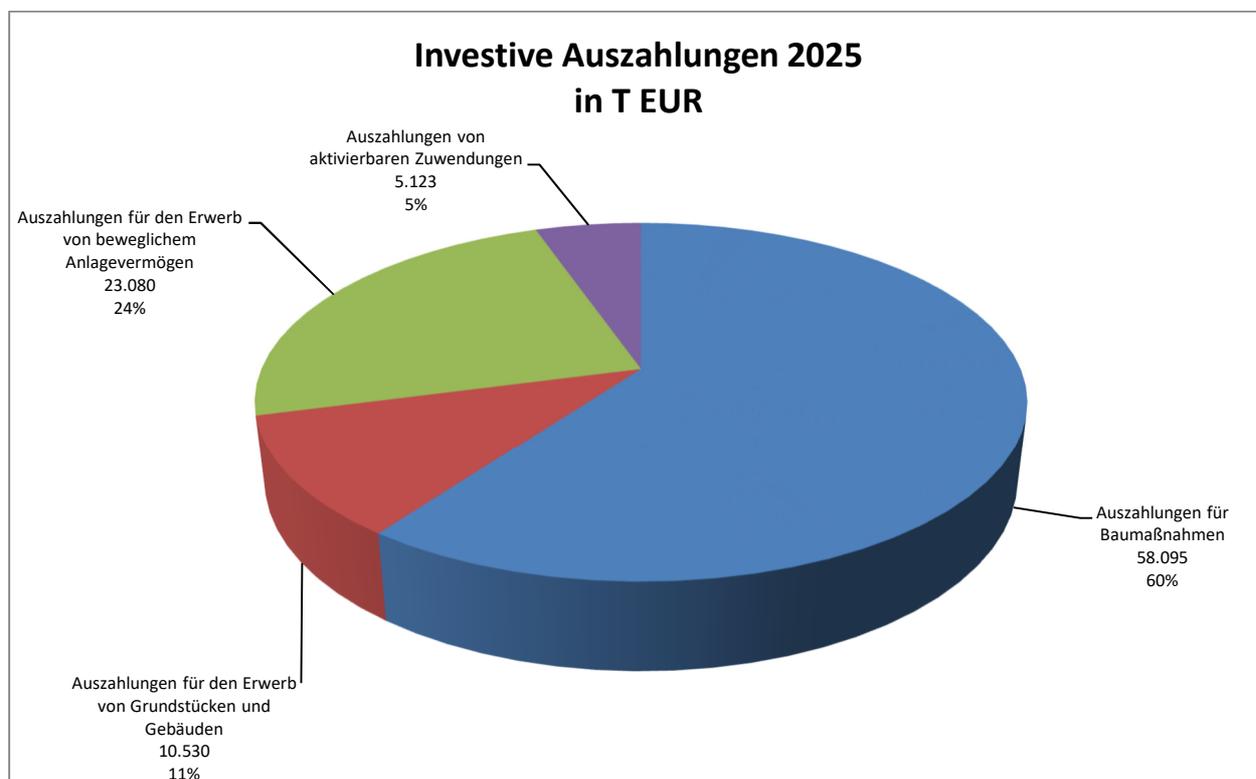


Die prozentualen Anteile an den Gesamteinzahlungen aus Investitionstätigkeit für die Jahre 2022 bis 2028 stellen sich wie folgt dar:

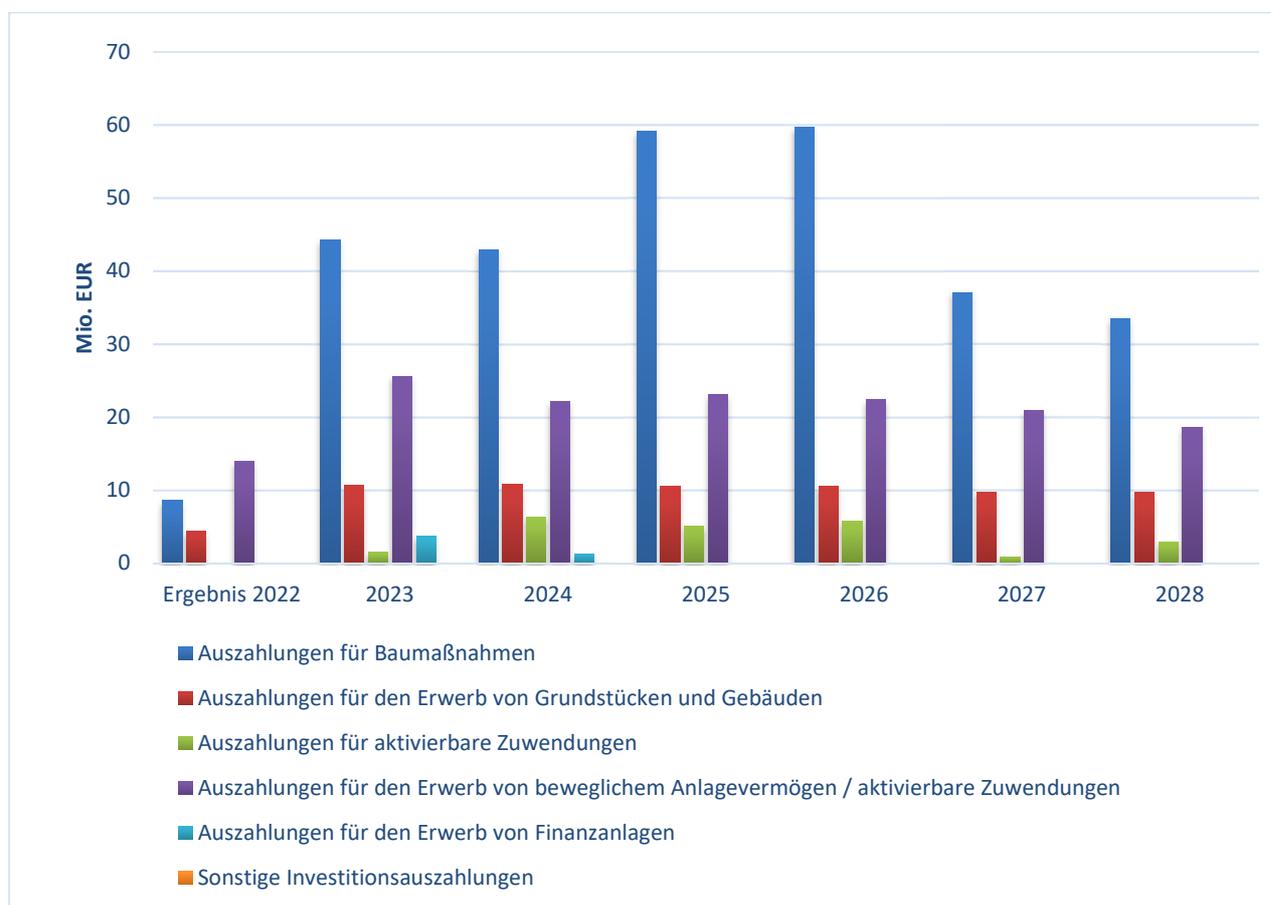
in Prozent	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	52,93	44,27	54,02	56,10	63,73	58,82	52,39
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	10,41	25,30	17,75	21,19	11,09	12,13	15,49
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	2,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	5,90	7,12	6,95	7,66	6,64	9,27	8,05
Sonstige Investitionseinzahlungen	28,00	23,31	21,28	15,06	18,54	19,78	24,07

3.4.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verteilen sich in 2024/2025 wie folgt:



Im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2028 entwickeln sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wie folgt:



Die prozentualen Anteile an den Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit für die Jahre 2022 bis 2028 stellen sich wie folgt dar:

in Prozent	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Auszahlungen für Baumaßnahmen	31,89	51,61	51,41	60,41	60,69	54,07	51,69
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	16,13	12,42	12,89	10,76	10,71	14,27	14,95
Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen	0,19	1,76	7,64	5,24	5,82	1,25	4,57
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	51,79	29,90	26,51	23,59	22,78	30,41	28,79
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	4,32	1,56	0	0	0	0
Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0

3.4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 85 Gemeindeordnung NRW dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Falls die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, gelten sie bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Sinn und Zweck einer solchen Regelung ist die Gewährleistung der reibungslosen Abwicklung von Investitionsvorhaben, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. In der Haushaltssatzung werden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2024 in Höhe von 171.882.600 EUR festgesetzt, die in den Jahren 2025 bis 2028 zahlungswirksam werden. Für das Jahr 2025 werden derzeit keine Verpflichtungsermächtigungen eingeplant. Genauere Angaben sind der als Anlage zum NKF-Haushaltsbuch beigefügten Übersicht zu entnehmen.

3.4.5 Finanzierungstätigkeit

Gesamtfinanzplan in T EUR	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.199.000	835.615	841.294	842.760	852.345	827.368	832.528
Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.248.550	815.629	815.140	814.712	814.904	814.247	813.589
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 65.017	19.986	26.155	28.048	37.441	13.121	18.939

Seit 2020 werden die Aufnahme und die Tilgung von Liquiditätskrediten bereits in der Planung berücksichtigt. Diese Änderung ergibt sich aus der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW.

3.5 Verbindlichkeiten

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, Liquiditätskrediten sowie aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, stellt sich wie folgt dar:

Art der Verbindlichkeiten in T EUR	Gesamtbetrag 31.12.2022	Neuaufnahme 2023 - 2028	Tilgung 2023 - 2028	Gesamtbetrag 31.12.2028
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
- von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
- von Beteiligungen	0	0	0	0
- von Sondervermögen	0	0	0	0
- vom öffentlichen Bereich	177.860	8.780	45.813	140.827
- von Kreditinstituten	112.608	223.130	41.716	294.022
Insgesamt	290.468	231.910	87.529	434.849
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
- Leibrenten	663	0	663	0
- Erbbaurechtsverträge	0	0	0	0
Insgesamt	663	0	663	0

Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

3.5.1 Kredite für Investitionen

Von den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Aufnahmen von Krediten für Investitionen entfallen, wie in § 8 a) der Haushaltssatzung dargestellt, Teile auf kostenrechnende Einrichtungen der Stadt Krefeld. Der bei diesen Einrichtungen mangels anderer Finanzierungsmittel ungedeckte Investitionsbedarf resultiert aus dem Bereich Rettungsdienst.

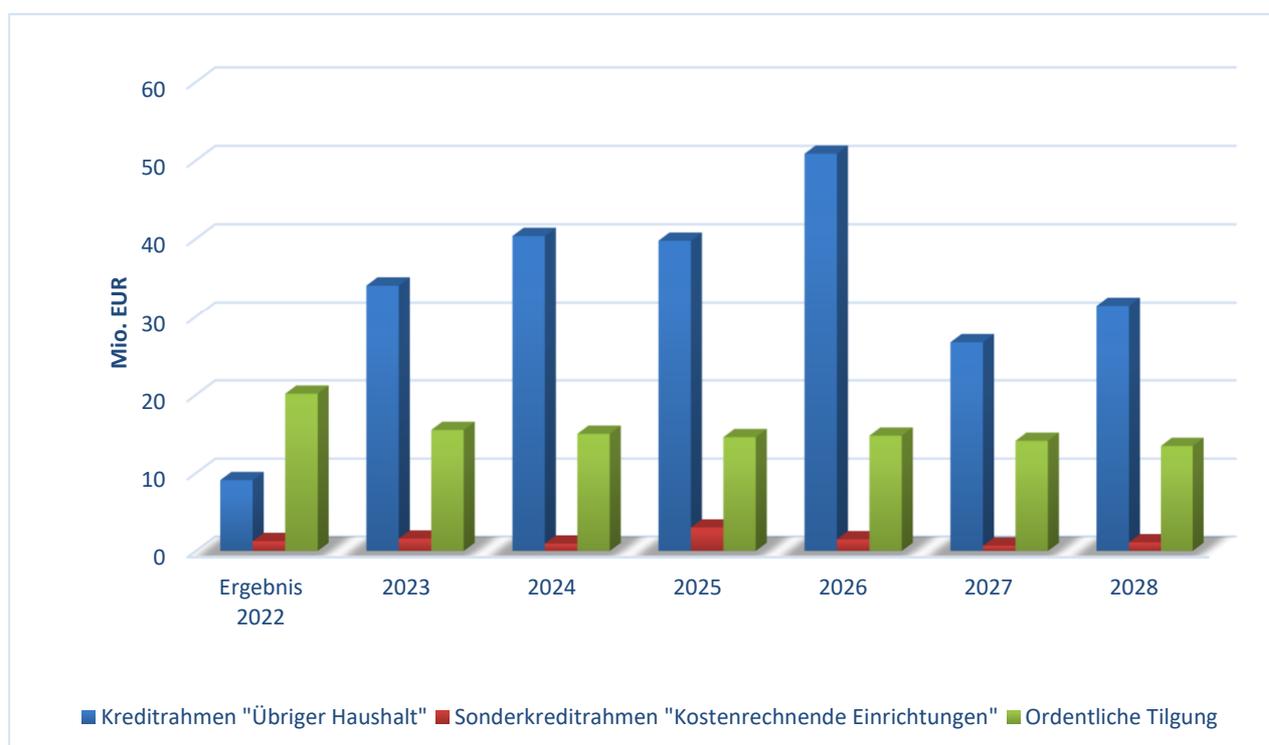
Für 2024/2025 sind folgende Kreditaufnahmen geplant:

- für kostenrechnende Einrichtungen 3.947.925 EUR
- für den übrigen Haushalt 80.106.229 EUR

Die Kreditfinanzierungsquote für die jeweiligen Kreditaufnahmen sieht danach wie folgt aus:

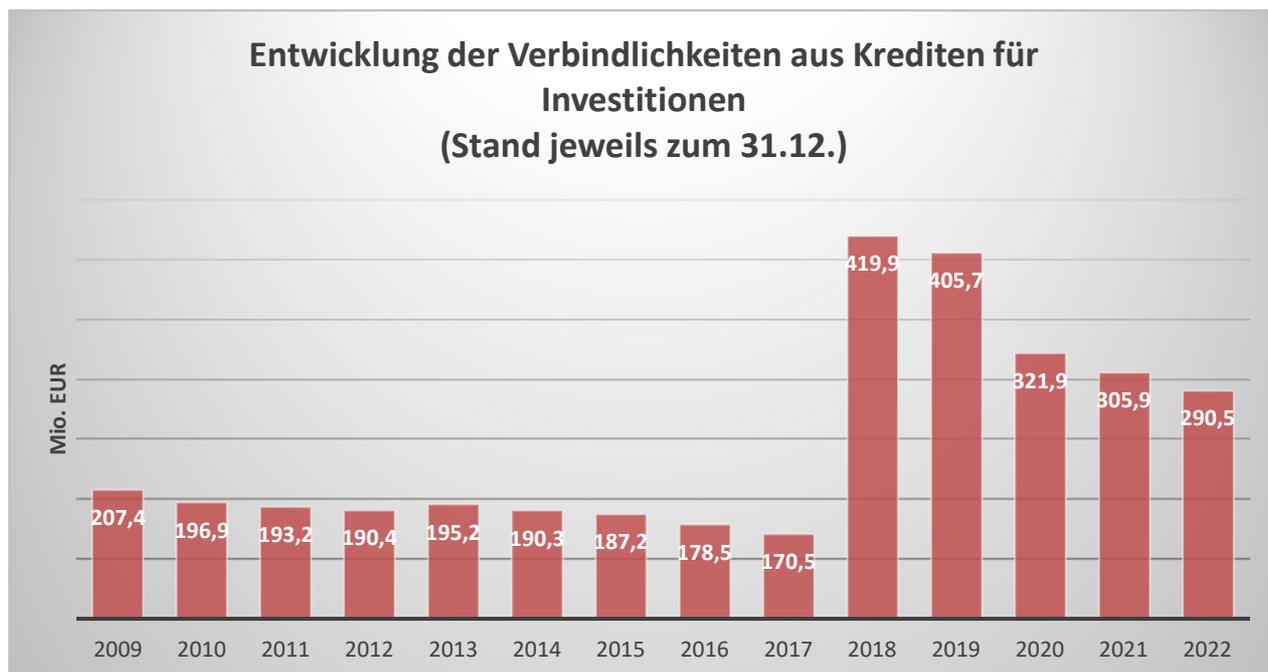
	Kostenrechnende Einrichtungen	Übriger Haushalt
Kreditaufnahme	3.947.925	80.106.229
Investitionsauszahlungen	3.947.925	177.426.797
Kreditfinanzierungsquote	100 %	46 %

Die Einzahlungen und Auszahlungen für investive Kredite setzen sich in der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt zusammen:



Die Entwicklung der investiven Kredite seit erstmaliger Bilanzierung nach dem NKF zum 01.01.2008 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Aufnahme von Krediten	Umschuldung und sonstige Zugänge	Tilgung von Krediten	Umschuldung und sonstige Abgänge	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR
2009	201.742	10.000	22.639	12.356	14.653	207.373
2010	207.373	10.000	1.793	20.442	1.793	196.931
2011	196.931	6.889	0	9.753	900	193.167
2012	193.167	6.045	4.267	8.813	4.267	190.399
2013	190.399	12.770	3.349	7.926	3.349	195.243
2014	195.243	2.883	13.206	7.831	13.206	190.295
2015	190.295	5.000	14.746	8.097	14.746	187.198
2016	187.198	0	6.588	8.698	6.588	178.500
2017	178.500	470	8.936	8.486	8.936	170.484
2018	170.484	7.049	263.358	8.754	12.276	419.861
2019	419.861	7.519	20.660	19.184	23.208	405.648
2020	405.648	0	45.686	16.273	113.159	321.902
2021	321.902	0	1.362	16.047	1.362	305.855
2022	305.855	0	---	15.387	---	290.468
2023 (Plan)	290.468	35.615	---	15.523	---	310.560
2024 (Plan)	310.560	41.293	---	15.028	---	336.827
2025 (Plan)	336.827	42.760	---	14.560	---	364.987
2026 (Plan)	364.987	52.345	---	14.792	---	402.540
2027 (Plan)	402.540	27.368	---	14.135	---	415.773
2028 (Plan)	415.773	32.528	---	13.477	---	434.824



In den letzten zehn Jahren ist eine deutliche Entschuldung von annähernd 20 Prozent im Bereich der investiven Kredite zu verzeichnen. Seit 2016 sind aufgrund der guten Kassenlage keine Kredite zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen worden.

Lediglich im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wurden im Zeitraum von 2017 bis 2020 Kredite zur Finanzierung von Schulinfrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen, die jedoch vollständig über den Finanzierungszeitraum vom Land erstattet wurden. Der Anstieg in 2018 ist durch die Umbuchung der Kreditverbindlichkeiten der ehemaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung, die in dem Kommunalbetrieb Krefeld, AöR, aufgegangen ist, in die Bilanz der Stadt Krefeld zu begründen. Infolge der Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement“ zum 01.01.2020 wurden die dazugehörigen Aufgaben aus dem Kernhaushalt der Stadt Krefeld ab dem 01.01.2021 ausgelagert. Die Ausgliederung der Kreditverbindlichkeiten des Zentralen Gebäudemanagements wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 verbucht. So positiv sich die Entwicklung der letzten Jahre auch darstellt, wird mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024/2025 deutlich, dass die die Investitionen nicht mehr über einen positiven Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit refinanziert werden können. Es müssen daher Kredite in einem Volumen aufgenommen werden, welches sogar die jährliche Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten übersteigt, um die begonnenen oder auch gesetzlich verpflichtenden Investitionsmaßnahmen zu realisieren. Bund und Land ziehen sich immer weiter aus Förderprogrammen zurück. Gleichzeitig werden allgemeine Finanzierungsmittel aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz – aufgrund gegenüber den Prognosen sinkenden Steuereinnahmen – überproportional abgesenkt. Eine temporäre Neuverschuldung ist somit zu erwarten.

3.5.2 Kredite zur Liquiditätssicherung inkl. Abbaupfad

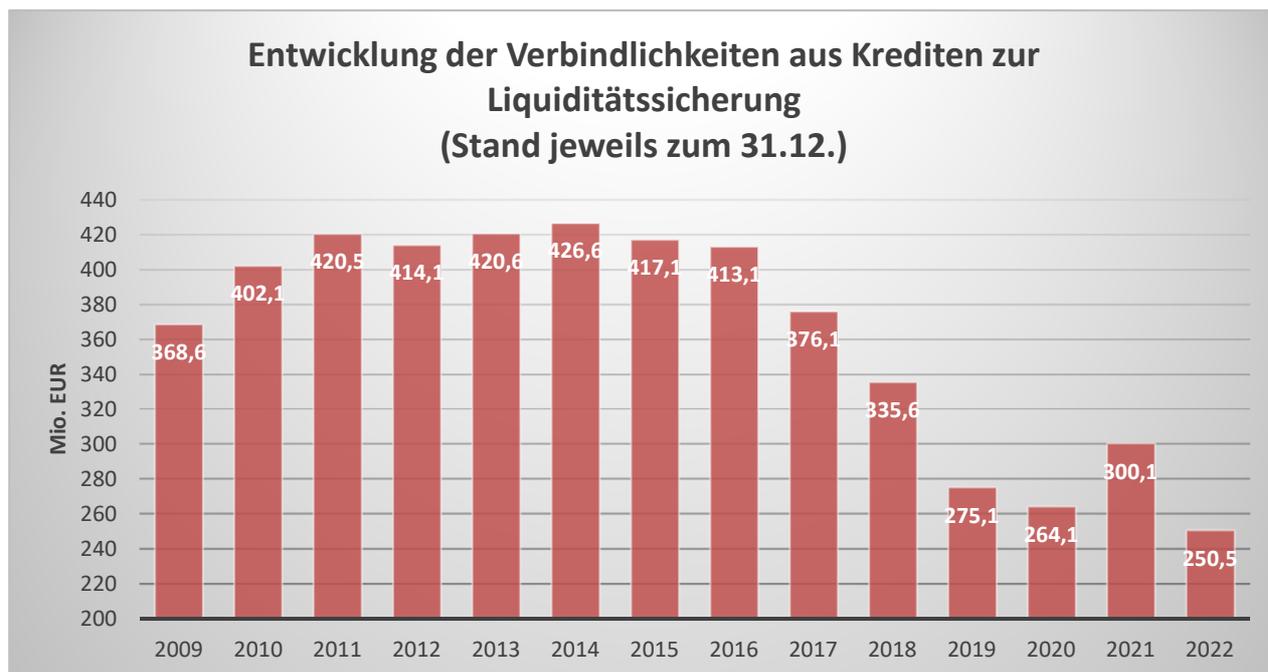
Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen sowie zur Sicherstellung der Kassenliquidität müssen Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden. Die Höhe dieser Kredite betrug zum 31.12.2022 insgesamt 250.500.000 EUR. In der Haushaltssatzung für die Jahre 2024/2025 ist ein Höchstbetrag in Höhe von jeweils 520 Mio. EUR vorgesehen.

Über die Kassenkredite wird der tagesaktuelle Liquiditätsbedarf der städtischen Finanzwirtschaft ausgeglichen. Übersteigt der Saldo sämtlicher Auszahlungen die Einzahlungen, so entsteht ein Liquiditätsbedarf, der durch die Kassenkredite auszugleichen ist. Im umgekehrten Fall erlaubt ein Liquiditätsüberschuss die Rückführung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kann es sinnvoll sein, zur Liquiditätssicherung Darlehen mit längerfristigen Zinsbindungen zu vereinbaren. Diese Möglichkeit hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW durch Runderlass vom 16.12.2014 grundsätzlich zugelassen. Im Rahmen eines "Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des NKF im Land NRW – 3. NKFVG" wird beabsichtigt, dass von der Gemeinde nach dem 31.12.2025 aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, vollständig getilgt werden müssen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung setzen sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

	Laufzeit bis zu 4 Wochen	Laufzeit bis zu 6 Monaten	Laufzeit bis zu 2 Jahren	Laufzeit über 2 Jahre	Gesamt
	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR
31.12.2022	150.500	0	100.000	0	250.500



Auch im Bereich der Verbindlichkeiten für Kredite zur Liquiditätssicherung konnte unter anderem aufgrund der guten gesamtwirtschaftlichen Lage sowie der erfolgreichen Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes in den Jahren bis 2022 ein erheblicher Abbau der Schulden erreicht werden, wengleich zum 31.12.2021 ein Ausreißer zu verzeichnen ist.

Durch ein aktives Zins- und Schuldenmanagement konnten die langfristigen Verbindlichkeiten, soweit sie noch im Bestand des Kernhaushaltes sind, in den letzten Jahren so gesteuert werden, dass die Zinsbelastung auf einem, auch gegenüber dem heutigen Marktniveau, niedrigen Stand ist. Die bestehenden Liquiditätskredite sind indes dem laufenden Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

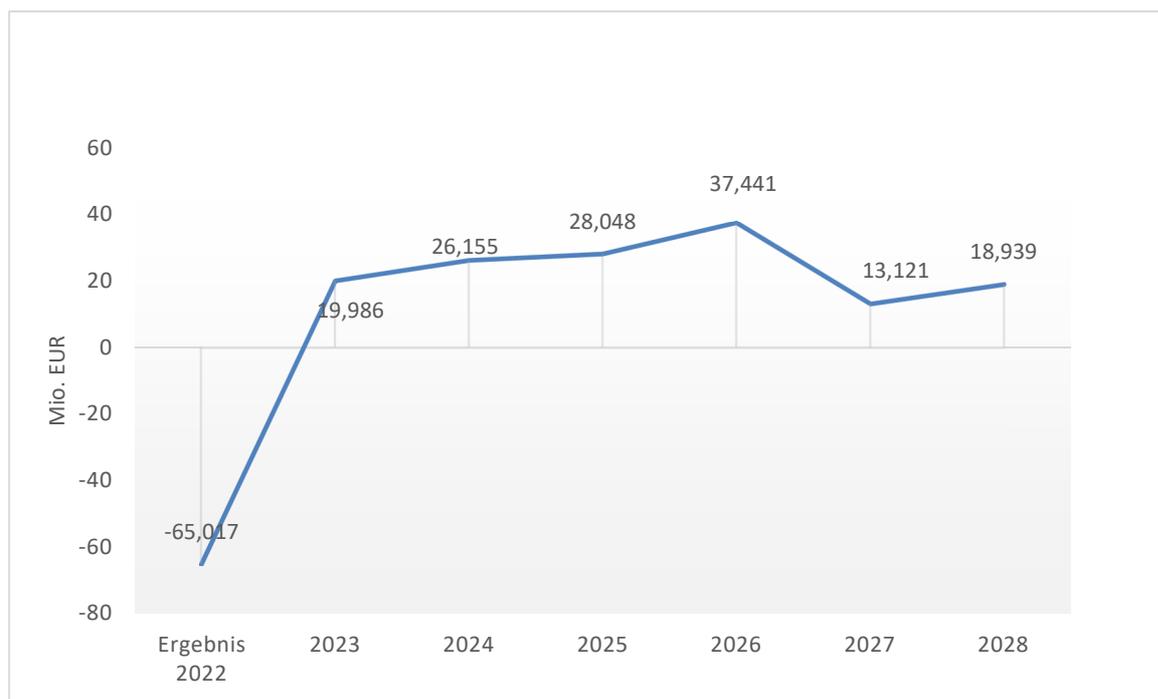
Das von der Landesregierung im Rahmen des Koalitionsvertrages angekündigte „Altschuldenprogramm“ steht nach wie vor aus. Eine Umsetzung des 2023 eingebrachten Konzeptes – ohne Beteiligung des Bundes – hätte sogar zu weiteren Haushaltsverschlechterungen für Krefeld geführt, da es ausschließlich aus Mitteln der kommunalen Familie gespeist werden sollte. Diese sollten nach der aktuellen Schuldenlage je Einwohner umverteilt werden. Eine finanzielle Beteiligung des Landes war nicht vorgesehen. Für 2024 ist ein erneuter Vorstoß der Landesregierung vorgesehen, welcher dringend benötigt wird, um eine Ver- bzw. Überschuldung der Kommunen zu vermeiden. In Erwartung eines kommunalfreundlichen Lösungsvorschlags plant die Stadt Krefeld derzeit mit einer Steigerung des Bestands an Liquiditätskrediten, wie man der Finanzplanung entnehmen kann. Gleichzeitig hofft die Stadt Krefeld, dass bis zur Etatverabschiedung ein entsprechendes Konzept der Landesregierung vorliegt.

Als Nettoneuverschuldung bezeichnet man die neu aufgenommenen Verbindlichkeiten abzüglich der im selben Zeitraum ordentlich getilgten (alten) Verbindlichkeiten. Die

Nettoneuverschuldung bezeichnet also die Differenz der Schuldenstände zwischen zwei Zeitpunkten und wird als Saldo aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Gesamtfinanzplan (in T EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 65.017	19.986	26.155	28.048	37.441	13.121	18.939
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.844	- 15.629	-25.725	- 26.944	- 26.169	- 22.945	- 8.122
Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.624	12.468	- 3.160	- 28.885	- 55.829	- 81.998	- 104.943
Änderung des Bestandes an fremden Fi- nanzmitteln	0	0	0	0	0	0	0
Liquide Mittel	12.468	- 3.160	- 28.885	- 55.829	- 81.998	- 104.943	- 113.065

Das folgende Schaubild verdeutlicht die Entwicklung der tatsächlichen Nettoneuverschuldung im Planungszeitraum:

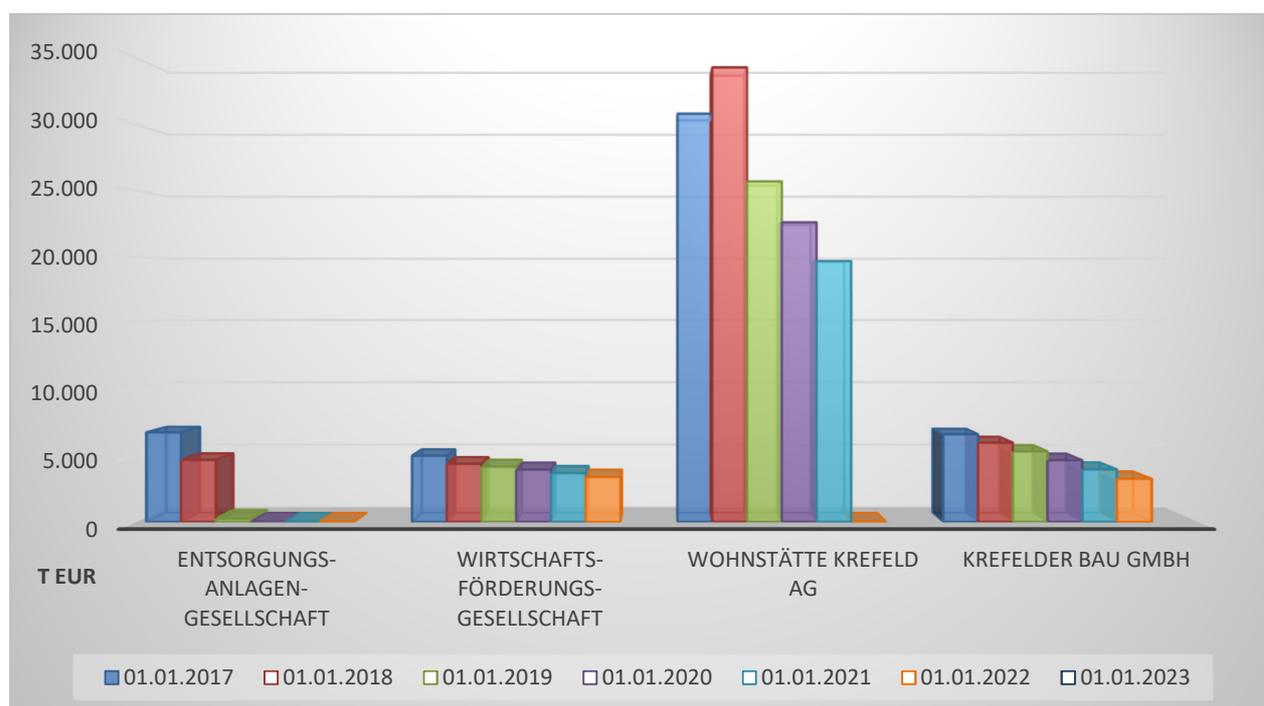


3.5.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Die von der Stadt übernommenen Bürgschaftsverpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in EUR
Stand 01.01.2022	27.273.709,96
Zugänge 2022	0,00
Tilgung 2022	20.663.188,87
Stand 31.12.2022	6.610.521,09

	in EUR
Entsorgung	0,00
Wirtschaftsförderung	3.376.076,98
Wohnraumförderung	3.234.444,11
	6.610.521,09



3.6 Verselbständigte Aufgabenbereiche der Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld hat im Laufe der Jahre einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Betätigung privat- bzw. öffentlich-rechtlich organisiert. Sie bedient sich dabei, den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW folgend, vorrangig der Rechtsform der GmbH. Gleichwohl nutzt sie in Einzelfällen auch die Rechtsform der AG, der GmbH & Co. KG und der Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Gesellschaften ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen und wurden jeweils vom Rat der Stadt Krefeld beschlossen.

Die unterjährigen Zielvorgaben erfolgen auf Basis des Wirtschaftsplanes, der in enger Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und dem Geschäftsbereich II - Finanzen und Ordnung entsteht. Bei allen Beteiligungen, mit Ausnahme des Kommunalbetriebes Krefeld, AöR, an denen die Stadt einen Anteil von mehr als 25 Prozent hält, berät und beschließt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Wirtschaftspläne und erteilt dem Vertreter in den entsprechenden Gesellschaftsgremien eine Weisung.

Die finanziellen Verbindungen zum städtischen Haushalt werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt. Die Steuerung und Überwachung der Gesellschaften erfolgt gesellschaftsinterne durch das Beteiligungscontrolling der Stadt. Die wesentlichen Beziehungen zum Haushalt sind in der Übersicht "Kennzahlen und Leistungsmengen" dargestellt.

Die Zuordnung der Beteiligungsgesellschaften erfolgt entsprechend der Darstellung in der Bilanz (§ 42 KomHVO NRW). Die Finanzanlagen werden wie nachfolgend dargestellt unterteilt:

Anteile an verbundenen Unternehmen (§ 42 Absatz 3 Ziffer 1.3.1 KomHVO NRW)

Der Anteil am Unternehmen (Kapital-, Personengesellschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts, Anteil am Zweckverband, selbständige Stiftung) soll der Kommune dauerhaft dienen. Das Unternehmen steht unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde und ist daher entsprechend den §§ 300 bis 309 des HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren.

Dies gilt auch, wenn der Gemeinde (siehe § 271 Absatz 2 in Verbindung mit § 290 HGB)

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmen auszuüben.

Hält die Stadt 100 Prozent der Anteile eines Unternehmens, so wird für diese Art Beteiligung auch der Begriff Eigengesellschaft verwandt.

Bei der Stadt Krefeld sind verbundene Unternehmen nur solche, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Unter diese Position fallen:

- SWK Stadtwerke Krefeld AG: 100 Prozent
- Wohnstätte Krefeld Wohnungs AG: 70,25 Prozent
- Krefelder Bau GmbH: 100 Prozent
- Seidenweberhaus GmbH: 100 Prozent
- WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH: 62,5 Prozent
- GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH: 100 Prozent
- Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co KG: 100 Prozent
- Zoo Krefeld gGmbH: 74,9 Prozent
- Kommunalbetrieb Krefeld AöR: 100 Prozent

Beteiligungen (§ 42 Absatz 3 Ziffer 1.3.2 KomHVO NRW)

Der Anteil am Unternehmen (Kapital-, Personengesellschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts, Anteil am Zweckverband, selbständige Stiftung) soll der Kommune dauerhaft dienen. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an Unternehmen von mehr als 20 Prozent des Nennkapitals (Beteiligungsfiktion; siehe § 271 Absatz 1 HGB).

Unter diese Position fallen:

- Hafen Krefeld GmbH & Co KG: 51 Prozent
- Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH: 51 Prozent
- Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH: 25,75 Prozent
- Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH: 50 Prozent
- DSM Krefeld Außenwerbung GmbH: 49 Prozent
- HELIOS Klinikum Krefeld GmbH: 25,1 Prozent
- GVZ DUNI Entwicklungsgesellschaft für ein Dezentrales Güterverkehrszentrum Duisburg / Niederrhein mbH: 12,5 Prozent
- Verband der kommunalen RWE - Aktionäre GmbH: 0,42 Prozent
- Standort Niederrhein GmbH: 14,29 Prozent
- Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/ Kreis Viersen: 50 Prozent
- Kommunales Rechenzentrum Niederrhein: 25 Prozent
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr: 3,312 Prozent
- NRW Urban Service GmbH: 1 Prozent

Sondervermögen (§ 42 Absatz 3 Ziffer 1.3.3 KomHVO NRW)

Hierzu zählen Anteile an wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen sowie das Gemeindegliedervermögen.

Unter diese Position fallen:

- Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
- Zentrales Gebäudemanagement (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Wertpapiere des Anlagevermögens (§ 42 Absatz 3 Ziffer 1.3.4 GemHVO NRW)

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um Anteile an Genossenschaften. Wesentliches Kriterium für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Die Bewertung von Ausleihungen erfolgt mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Unter diese Position fallen:

- Allgemeine Wohnungs-Genossenschaft eG: 0,57 Prozent
- Volksbank Krefeld eG: 0,002 Prozent

3.6.1 Entwicklung der Erträge von bzw. Ausschüttungen an städtische Beteiligungen

Die wesentlichen Erträge von städtischen Beteiligungen sowie die wesentlichen Ausschüttungen an städtische Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

Dividenden / Konzessionsentgelte / Gewinnbeteiligungen (in EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Stadtwerke Krefeld AG - Dividenden	10.000.000	8.550.000	43.716.000	22.272.000	22.272.000	22.272.000	22.272.000
- Konzessionsentgelt	11.453.778	14.204.000	14.671.000	14.720.000	14.762.000	14.813.000	14.813.000
Kommunalbetrieb Krefeld, AöR - Gewinnbeteiligung	0	4.304.000	1.984.000	1.926.000	1.870.000	1.870.000	1.870.000
Wohnstätte Krefeld AG - Dividenden	2.457.468	2.184.416	1.911.770	1.638.450	1.365.125	1.365.125	1.365.125
DSM – Krefeld Außenwerbung GmbH	173.834	83.300	26.950	27.930	32.830	36.260	36.260
Hafen Krefeld GmbH	412.117	543.200	655.000	898.000	923.000	1.235.000	1.235.000
Summe	26.497.197	29.868.916	62.964.720	41.482.380	41.224.955	41.533.385	41.533.385

Verlustausgleichszahlungen / Liquiditätshilfen an städtische Beteiligungen (in EUR)	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbh - Verlustübernahme	1.385.000	1.541.000	1.600.000	1.650.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
Grundstücksgesellschaft mbh & Co. KG - Betriebskostenzuschuss	299.000	500.000	600.000	750.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
Seidenweberhaus GmbH - Betriebskostenzuschuss	3.485.900	3.728.600	3.664.000	3.596.500	3.451.500	3.451.500	3.451.500
Zoo Krefeld gGmbH - Betriebskostenzuschuss	2.314.500	2.314.500	3.522.500	3.722.500	3.822.500	3.972.500	3.972.500
Kommunalbetrieb Krefeld, AöR - Zuschuss	0	22.340.651	23.257.881	24.417.271	25.122.731	25.122.731	25.122.731
Zentrales Gebäudemanagement - Zuschuss Kernverwaltung	92.648.427	94.121.992	95.241.122	95.311.122	90.553.122	90.553.122	90.553.122
- Weiterleitung Bildungspauschale	10.075.479	12.474.028	12.474.028	11.026.858	11.026.858	11.026.860	11.137.129
Theater Krefeld / Mönchengladbach gGmbH - Betriebskostenzuschuss	15.173.215	15.274.215	15.733.188	17.162.262	21.030.340	26.299.916	26.299.916
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - Betriebskostenzuschuss	1.538.000	1.750.000	1.800.000	1.850.000	1.900.000	1.950.000	1.968.450
Standort Niederrhein GmbH	92.000	92.000	92.000	92.000	92.000	92.000	92.000
Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
Summe	126.978.282	154.138.086	157.985.819	159.579.613	159.800.151	165.269.729	165.391.798

Saldo	-100.481.086	-124.269.170	-95.021.099	-118.097.233	-118.575.196	-123.736.344	-123.858.413
--------------	---------------------	---------------------	--------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

4 Übersicht wesentlicher Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

In der nachfolgenden Übersicht werden alle Maßnahmen mit einem jeweiligen Gesamtvolumen von mehr als 500.000 EUR dargestellt. Die Sortierung erfolgt dabei nach Geschäftsbereichen.

Maßnahmenbezeichnung (in EUR)	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Geschäftsbereich II					
Aktivierbare Zuwendungen an die Zoo Krefeld gGmbH	6.279.000	5.023.000	5.623.000	755.000	2.959.000
Erwerb Anteile SWK Mobil GmbH	1.300.000	0	0	0	0
Messtechnik PKW	250.000	250.000	0	0	0
Summe	7.829.000	5.273.000	5.623.000	755.000	2.959.000
Geschäftsbereich III					
Einrichtung mobiler Arbeitsplätze	500.000	0	0	0	0
Serverlandschaft	929.700	464.000	470.200	446.000	1.085.000
Ausbau Sirennetz	25.000	25.000	25.000	575.000	0
Ankauf von Fahrzeugen bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung	3.610.000	3.780.000	3.145.000	3.470.000	1.490.000
Fahrzeuge Katastrophen- und Zivilschutz	110.000	150.000	200.000	130.000	200.000
Ankauf von Fahrzeugen beim Rettungsdienst	305.000	2.255.000	750.000	510.000	620.000
Summe	5.479.700	6.674.000	4.590.200	5.131.000	3.395.000
Geschäftsbereich IV					
Ersteinrichtung Grundschule Westparkstraße	279.000	730.530	0	0	0
Ersteinrichtung Grundschulen (Mensen)	577.500	635.300	698.800	768.700	0
Investitionspaket Sportinfrastruktur	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.150.000
Erneuerung Flutlichtanlagen	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Neubau Umkleidekabinen	250.000	250.000	250.000	0	0
Erneuerung BSA Sprödentel	4.650.000	0	0	0	0
BSA Traar	750.000	0	0	0	0
BSA Linn	1.200.000	0	0	0	0
Masterplan Elfrather See	1.500.000	1.500.000	0	0	1.800.000
Summe	10.456.500	4.365.830	2.198.800	2.018.700	3.100.000
Geschäftsbereich V					
Stadtumbau Innenstadt	1.220.000	300.000	2.316.000	3.450.000	0
Stadtumbau Uerdingen	2.175.000	8.469.000	2.100.000	2.538.000	0
Philadelphiastraße	2.800.000	4.200.000	4.453.500	0	0
Emil-Schäfer-Straße, Königinnenknick	200.000	1.000.000	2.000.000	1.000.000	0
Schützenhofstraße	0	0	0	1.450.000	0
Horkesgath	3.000.000	0	0	0	0
Barrierefreiheit Bushaltestellen	0	62.000	1.468.000	0	0

Stadt Krefeld – Haushaltsplan 2024/2025

Maßnahmenbezeichnung (in EUR)	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Geschäftsbereich V					
Maßnahmen Unfallkommission	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Mobilitätskonzept	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Surfpark (Erschließung)	750.000	0	0	0	0
Erneuerung von Radwegen	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	5.000.000
Promenade	4.205.000	13.840.000	9.539.000	1.350.000	0
Hüttenallee, von Europaring bis Buschstraße	1.000.000	2.300.000	0	0	0
Oppumer Straße, von Dießemer Straße bis Dießemer Bruch	1.000.000	0	2.150.000	0	0
Meyeshofstraße, Oberbenrader Straße	450.000	1.000.000	1.000.000	0	0
Gutachten zu investiven Maßnahmen	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Erneuerung Beleuchtungsanlagen	3.300.000	3.300.000	3.300.000	3.300.000	3.300.000
Radwegebau und Radverkehrskonzept	100.000	100.000	750.000	750.000	750.000
Erneuerung Straßen und Gehwege	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	12.000.000
Bordsteinabsenkungen	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000
Kostenbeteiligung SWK – Erneuerung von Straßen und Gehwegen	510.000	459.000	510.000	510.000	510.000
Mündelheimer Straße/ Hafenerschließung	0	1.000.000	2.200.000	0	0
Emil-Schäfer-Straße	100.000	1.425.000	1.000.000	0	0
Brücke Gladbacher Straße	282.000	1.600.000	2.000.000	0	0
Mobilitätszentrale	0	400.000	1.480.000	1.200.000	1.000.000
Uerdinger Straße	559.500	2.500.000	2.500.000	2.500.000	0
Alte Krefelder Straße	366.500	1.500.000	1.500.000	1.500.000	0
Hausbend	300.000	0	5.000.000	5.000.000	0
Umbau Kreisverkehre	200.000	600.000	600.000	0	0
Ankauf von Grundstücken	9.310.000	9.310.000	9.310.000	9.310.000	9.310.000
Modellprojekt Problemimmobilien	790.000	790.000	790.000	0	0
Revitalisierung Industriebrachen	0	0	0	0	2.000.000
Stärkungspaket Innenstadt	500.000	1.250.000	1.250.000	1.000.000	2.000.000
Summe	41.043.000	63.330.000	65.141.500	42.783.000	36.795.000

Stadt Krefeld – Haushaltsplan 2024/2025

Maßnahmenbezeichnung (in EUR)	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
Geschäftsbereich VI					
Plusenergiesport, Platzgestaltung Entsiegelung	0	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Durchführung Landschaftsplan	650.000	650.000	650.000	650.000	650.000
Renaturierung Niepkuhlen	91.400	197.070	277.040	119.960	0
Biodiversität	280.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Summe	1.021.400	1.927.070	2.007.040	1.849.960	1.730.000

5 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb eines Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Es bestand die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2015 aufzustellen. Der nächstmögliche Zeitpunkt zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs wurde auf das Jahr 2020 festgelegt. Das Gesamtvolumen des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2020 betrug rund 178 Mio. EUR.

Mit Verfügung vom 29.09.2021 zur Anzeige der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Krefeld hat die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die kommenden Haushalte nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen und die Haushaltssicherung verlassen werden kann.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf sieht eine Inanspruchnahme der Ausgleichs- und der allgemeinen Rücklage vor. Hierdurch muss die Haushaltssatzung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das 3. NKF-WG, welches im I. Quartal 2024 beschlossen werden soll, räumt der Aufsichtsbehörde das Recht ein, in diesem Fall ein Haushaltssicherungskonzept der Kommune einzufordern. Entsprechende Verordnungen sind noch nicht veröffentlicht. Da die oben genannten Wertgrenzen (vgl. Ziffern 1-3) nicht ausgeschöpft werden, wird davon ausgegangen, dass Krefeld kein Haushaltssicherungskonzept vorlegen muss.

6 Budgetierung

Grundgedanke der Budgetierung ist es, in den Fach- bzw. Produktbereichen die Ressourcenverantwortung und die fachliche Verantwortung zusammenzuführen. Ziel ist es, die Flexibilität, die wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung, das Kostenbewusstsein sowie die Serviceorientierung zu fördern. Hierzu werden den oben genannten Bereichen Finanz-

vorgaben in Form von Budgets zugewiesen, innerhalb derer sie weitgehend eigenverantwortlich Einzelansätze festlegen und bewirtschaften können.

Die Budgetverantwortung für die Budgets in ihrem Zuständigkeitsbereich tragen die Geschäftsbereichsleitungen. Neben der fachlichen Zielerreichung / Aufgabenerfüllung umfasst die Budgetverantwortung insbesondere die Einhaltung der Budgetvorgaben durch wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatz.

Budgetgliederung

Die Budgetgliederung entspricht dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung gemäß Verwaltungsgliederungsplan.

GB	Geschäftsbereich	Zuständig	Zugehörige Fachbereiche / Produktbereiche
I	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister Meyer	I/WDI – Dezernat Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales 01 – Büro Oberbürgermeister 05 – Stadtmarketing 13 – Presse und Kommunikation 14 – Rechnungsprüfung 41 – Kultur sowie die Kulturinstitute (Stadtarchiv, Mediothek, Kulturbüro, Deutsches Textilmuseum, Kunstmuseen, Museum Burg Linn, Musikschule)
II	Finanzen und Ordnung	Stadtkämmerer Cyprian	20 – Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement 21 – Finanzservice 32 – Sicherheit und Ordnung
III	Innere Verwaltung, Bürgerservice und Feuerwehr	Beigeordnete Bern	02 – Gleichstellungsstelle 03 – Gesamtpersonalrat 10 – Verwaltungssteuerung und –service 30 – Recht 31 – Bürgerservice 37 – Feuerwehr und Zivilschutz
IV	Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration	Stadtdirektor Schön	40 – Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst 40/VHS – Volkshochschule 51 – Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung 52 – Sport und Sportförderung 56 – Migration und Integration
V	Planung, Bau und Gebäudemanagement	Beigeordneter Beyer	61 – Stadt- und Verkehrsplanung 62 – Vermessung, Kataster und Liegenschaften 63 – Bauaufsicht
VI	Soziales, Umwelt und Gesundheit	Beigeordnete Lauxen	39 – Umwelt und Verbraucherschutz 50 – Soziales, Senioren und Wohnen 53 – Gesundheit

7 Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftung konsumtiver Haushaltsmittel

Die nachstehenden Regelungen finden nur Anwendung für die Geschäftsbereiche, die ihre Budgetvorgaben erfüllt haben.

Der Ergebnisplan der Stadt Krefeld wird auf der Basis von Zuschussbudgets in einzelne Geschäftsbereichsbudgets entsprechend dem Zuständigkeitsbereich der Beigeordneten aufgeteilt.

Die einzelnen Geschäftsbereichsbudgets bilden gemäß den nachfolgenden Regelungen für den Budgetvollzug jeweils in sich geschlossene Deckungsringe.

Für die Sonderbudgets (Produktbereich 2-000 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe 2-020-02 – Beteiligungen und Produktgruppe 2-021-05 – Stiftungen) finden die Regelungen analoge Anwendung auf das einzelne Produkt.

1 Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich sind sämtliche Produktsachkonten, die in einer Zeile im Teilergebnisplan eines Produktbereiches ausgewiesen werden, untereinander deckungsfähig.

- 1.1 Darüber hinaus sind innerhalb des Geschäftsbereichsbudgets grundsätzlich alle Aufwendungen der Kontengruppen 52 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 53 – Transferaufwendungen und 54 – Sonstige ordentliche Aufwendungen (analog zu den Zeilen 13, 15 und 16 der Teilergebnispläne) gegenseitig deckungsfähig.

Über die Inanspruchnahme von Einsparungen eines Fachbereichs / Institutes zur Deckung von Mehraufwendungen eines anderen Fachbereichs/Institutes des gleichen Geschäftsbereichs entscheidet die Geschäftsbereichsleitung oder ein/e von dieser benannte/r Beauftragte/r; im Übrigen entscheidet die Fachbereichs-/Institutsleitung.

- 1.2 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichsbudgets umfasst auch die Aufwendungen für Personal (Kontengruppe 50 - Zeile 11) und Versorgung (Kontengruppe 51 - Zeile 12), die untereinander für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 1.3 Aufwendungen für Abschreibungen auf Anlagevermögen (Konten 57110000 bis 57310000 der Zeile 14) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt mit den nichtzahlungswirksamen Konten 54971000 bis 54976000 für Wertberichtigungen aufgrund von Anlagenabgängen der Zeile 16.

- 1.4 Weiterhin werden alle Aufwendungen der Kontengruppe 57 – Bilanzielle Abschreibungen (Zeile 14 des Teilergebnisplans) innerhalb des Geschäftsbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenso werden alle Aufwendungen der Kontengruppe 58 – Interne Leistungsbeziehungen (Zeile 28 des Teilergebnisplans) innerhalb der Geschäftsbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für die vorgenannten Zeilen 14 und 28 des Teilergebnisplanes können zudem die Konten der Kontengruppen 52 und 54 einseitig zur Deckung herangezogen werden.
- 1.5 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 getroffenen Regelungen gelten analog für die Aufwendungen in Sonderbudgets, wobei die Deckungsfähigkeit auf das jeweilige Produkt eingeschränkt ist. Darüber hinaus werden Aufwendungen der Kontengruppe 55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Zeile 20 der Teilergebnispläne) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 1.6 Mehrbedarfe bei den vorgenannten Kontengruppen 50, 51, 57 und 58 sowie Wertberichtigungen auf Anlagevermögen und auf Forderungen, die sich aufgrund von Jahresabschlussverhalten ergeben, werden verwaltungsweit für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit diese haushaltsneutral sind.

2 Mehrerträge

Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern.

In Anwendung dessen berechtigen zweckgebundene Mehrerträge innerhalb des Produktbereiches zu entsprechenden Mehraufwendungen, d.h. sie stehen zusätzlich in voller Höhe für ihren Zweck zur Verfügung.

3 Mehraufwendungen / Wenigererträge

- 3.1 Kann eine im Laufe des Haushaltsjahres erforderliche Mehraufwendung nicht innerhalb des Geschäftsbereichsbudgets entsprechend den vorstehenden Regelungen ausgeglichen werden oder besteht ein außerplanmäßiger Aufwandsbedarf (weil keine Mittel in der entsprechenden Zeile im Teilergebnisplan der Produktgruppe / des Sonderbudgets veranschlagt sind), ist das Verfahren für die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld einzuleiten.
- 3.2 Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bleibt unverändert.
- 3.3 Falls sich im laufenden Haushaltsjahr abzeichnet, dass weniger Erträge als in der Haushaltsplanung veranschlagt eingehen werden, so sind diese Ausfälle grundsätzlich

durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Geschäftsbereichsbudgets auszugleichen. Die zum Budgetausgleich herangezogenen Wenigeraufwendungen oder Mehrerträge bei anderen Produktsachkonten dürfen dabei nicht bereits zur Finanzierung von Mehraufwendungen verwendet worden sein.

- 3.4 Sobald ein Produktsachkonto einmal im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW begünstigt worden ist, ist keine Mittelübertragung nach den o. g. Regelungen mehr möglich.

4 Finanzrechnung

Aufgrund der 1:1-Beziehung zwischen den Konten der Ergebnisrechnung und den Konten der konsumtiven Finanzrechnung werden sämtliche vorgenannten Mittelübertragungen automatisch in der Finanzrechnung mitberücksichtigt.

5 Verschlechterung des Gesamthaushalts

Soweit im Laufe des Haushaltsjahres im Gesamthaushalt beträchtliche Ertrags- bzw. Einzahlungsausfälle oder erhebliche Aufwands- bzw. Auszahlungssteigerungen gegenüber der Haushaltsplanung zu verzeichnen sind, hat der Stadtkämmerer die Möglichkeit, die vorstehenden Regelungen außer Kraft zu setzen.

Bewirtschaftung investiver Haushaltsmittel

Um eine reibungslose und zielgerichtete Abwicklung der geplanten Investitionsmaßnahmen zu gewährleisten, werden folgende Regeln für die Bewirtschaftung der investiven Haushaltsmittel aufgestellt:

a) Mehreinzahlungen

Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO kann bestimmt werden, dass Mehreinzahlungen für Investitionen bestimmte Ermächtigungen für Auszahlungen erhöhen und Mindereinzahlungen für Investitionen bestimmte Ermächtigungen für Auszahlungen vermindern.

In Anwendung dessen berechtigen zweckgebundene Mehreinzahlungen innerhalb des Produktbereiches zu entsprechenden Mehrauszahlungen, d.h. sie stehen zusätzlich in voller Höhe für ihren Zweck zur Verfügung.

b) Teilfinanzplan A (Gesamtdarstellung aller investiven Ein- und Auszahlungen):

Für sämtliche Maßnahmen bis zur Wertgrenze von 50.000 EUR werden die Konten der Kontenart 783 - Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Anlagevermögen -

auf Ebene der Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Auszahlungen für Ersatzbeschaffungen von Festwerten sind hiervon ausgenommen.

c) Teilfinanzplan B (Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze):

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Tragweite dieser Maßnahmen sind Abweichungen gegenüber der geplanten Verwendung der Mittel einzeln zu dokumentieren. Mittelübertragungen sind hier nur im Zuge von Nachbewilligungen mit entsprechenden Deckungsvorschlägen möglich.

Sofern es sich jedoch um dasselbe PSP – Projekt handelt, können Mittel zwischen einzelnen Kostenarten oder PSP – Elementen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, da sich hierdurch die Kosten für die Gesamtmaßnahme nicht verändern.

d) Gesamtfinanzplan (Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten):

Im Bereich der Tilgungsleistungen für Investitionskredite werden die Konten der Kostenart 792 - Tilgung Investitionskredite - auf Produktebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8 Glossar

A

Abschreibung

Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfasst und als Aufwand angesetzt wird. Abschreibungen dienen dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen sind nicht zahlungswirksam.

Aktiva

Summe des Anlage- und Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden.

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus dem immateriellen Vermögen, z. B. Konzessionen, den Sachanlagen, z. B. Grundstücke und Gebäude sowie den Finanzanlagen, z. B. Beteiligungen.

Aufwand

Aufwand stellt den wertmäßigen, zahlungs- oder nichtzahlungswirksamen Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres dar.

Ausgabe

Ausgaben bezeichnen sämtliche Abgänge im Geldvermögensbestand. Hierzu gehören u. a. die Verminderung des Kassenbestandes, die Verminderung des Forderungsbestandes und die Erhöhung des Verbindlichkeitenbestandes.

Ausleihung

Unter Ausleihungen versteht man Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Ausleihungen zählen zu den Finanzanlagen.

Auszahlung

Unter Auszahlungen versteht man alle reinen Zahlungsvorgänge, die zu einer Verminderung des Zahlungsmittelbestandes durch den Abfluss liquider Mittel führen.

B

Bewertung

Verfahren mit dem Ziel, die unter den einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) darzustellenden Güter zu bewerten. Bei der Bewertung müssen sich die Kommunen an die Bewertungsgrundsätze des NKF halten, die sich weitgehend am Handelsrecht orientieren.

Bewirtschaftung

Bewirtschaftung ist die Verwaltung der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen und die Überwachung ihrer Inanspruchnahme.

Bilanz

Die Bilanz ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses. In ihr werden das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) einander wertmäßig zu einem bestimmten Stichtag (31.12.) gegenübergestellt. Die linke Seite der Bilanz gibt somit Auskunft über die Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel, d. h. über die Zusammensetzung des Vermögens. Die rechte Bilanzseite gibt durch den Ausweis des Fremdkapitals und des Reinvermögens Auskunft über die Mittelherkunft. Es besteht somit Bilanzgleichheit, d. h. die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).

Buchführung

Erfassung aller Geschäftsvorfälle in wertmäßiger Form auf Konten, aus denen über den regelmäßigen jährlichen Abschluss die Werte für Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zusammengefasst werden. Alle Zahlenwerte werden von der Finanzbuchhaltung festgehalten und mittels Buchungen auf Konten aufgezeichnet.

Buchwert

In der Bilanz ausgewiesener Wert eines Aktiv- oder Passivpostens, der nach bestimmten Bewertungsgundsätzen gebildet wird.

Budget

Als Budget bezeichnet man die im Haushaltsplan für einen abgegrenzten Aufgabenbereich veranschlagten Personal- und Sachmittel, die dem zuständigen Verantwortungsbereich zur Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Leistungsziele zugewiesen sind.

Budgetierung

Budgetierung stellt eine Möglichkeit dar, Verantwortung zu dezentralisieren. Dies kann geschehen, indem eine Organisationseinheit die Verantwortung für ihren Mitteleinsatz innerhalb eines Finanzrahmens bei festgelegtem Leistungsumfang selbst bestimmen kann.

D

Deckungsfähigkeit

Unter Deckungsfähigkeit versteht man die Ermächtigung, Aufwendungen oder Auszahlungen über dem Haushaltsansatz hinaus zu leisten, wenn bei einem anderen Haushaltsansatz noch Mittel verfügbar sind.

Durchlaufende Gelder

Zahlungen, die für einen Dritten lediglich eingenommen und ausgegeben werden.

E

Einnahme

Als Einnahmen werden alle Zugänge im Geldmittel- und Forderungsbestand bezeichnet.

Einzahlung

Einzahlungen sind Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquidität erhöhen (Kassenbestand, Bankguthaben).

Ergebnis

Als Ergebnis wird der Saldo aus Ertrag und Aufwand bezeichnet.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres das Jahresergebnis aus. Der Saldo der Ergebnisrechnung stellt den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag dar. Ein Jahresüberschuss erhöht und ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital.

Eröffnungsbilanz

Die erstmalig aufgestellte Bilanz wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Die Vermögensbewertung erfolgt zum Bilanzstichtag zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Bei der Aufstellung werden die einzelnen Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite der Eröffnungsbilanz als Anfangsbestände auf die Hauptbuchkonten übertragen.

Ertrag

Erträge stellen einen zahlungs- oder nichtzahlungswirksamen Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres dar.

F

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens in der Bilanz, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Ausleihungen und Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) dienen.

Finanzmittel

Die Finanzmittel umfassen den Bestand an Bargeld und die Guthaben bzw. Kontokorrentverbindlichkeiten auf Girokonten.

Finanzplan

Im NKF wird die Planungskomponente zur Finanzrechnung als Finanzplan bezeichnet. Der Finanzplan ist Bestandteil des Haushaltsplans. Die Bezeichnungen der einzelnen Zeilen des Finanzplans und der Finanzrechnung sind identisch.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist im NKF eine Komponente des Jahresabschlusses. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.

Fremdkapital

Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.

G

Gebühren

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine konkrete Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Gewinn

Als Gewinn / Jahresüberschuss wird die positive Differenz aus Ertrag und Aufwand bezeichnet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Im kaufmännischen Rechnungswesen wird die der Ergebnisrechnung entsprechende Rechnung als Gewinn- und Verlustrechnung bezeichnet.

H

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die nach den gesetzlichen Vorschriften festgestellte, für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende, produktorientierte Zusammenstellung der im Haushaltsjahr zu erbringenden Leistungen und den hierfür veranschlagten Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage der gemeindlichen Haushaltsführung für ein oder zwei Haushaltsjahr/e. Sie ist eine Pflichtsatzung. Durch die Festsetzung der Ergebnisse des Haushaltsplanes in der Satzung erhält dieser seine Rechtsverbindlichkeit.

I

Inventar

Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden, erstellt durch das Verfahren der Inventur. Das Inventar ist Grundlage für das Erstellen der Bilanz.

Inventur

Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden, die in der Bilanz dem Grunde nach angesetzt werden können, durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen. Die Bestandsaufnahme findet ihren Niederschlag im Inventar.

Investition

Eine Investition ist die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens).

J

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stellt das Spiegelbild des Haushaltsplanes dar und dokumentiert das Ergebnis seiner Ausführung. Hauptbestandteile sind die drei Komponenten Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Ferner enthält der Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und den Anhang mit Anlagenspiegel, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Eigenkapitalspiegel sowie einer Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Jahresergebnis

Jahresergebnis ist die Differenz aller Erträge und Aufwendungen der Kommune.

K

Kennzahlen

Kennzahlen sind Messgrößen, die Auskunft über die Erreichung oder Nichterreichung eines Ziels geben und als absolute oder relative Zahlen Verwendung finden.

Kosten

Kosten sind ein Begriff der Kostenrechnung. Kosten sind der in Geld ausgedrückte Wertersatz zur Leistungserstellung, in Form von verbrauchten Gütern und in Anspruch genommenen Diensten.

L

Leistungsentgelte

- öffentlich-rechtliche

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung gegenübersteht (Gebühren) oder die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen (Beiträge).

- privatrechtliche

Als privatrechtliche Leistungsentgelte werden diejenigen Entgelte, für die eine konkrete Gegenleistung erbracht wird, ausgewiesen, für die es keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage (Satzung) gibt. Dies können z.B. Mieten, Pachten und Verkaufserlöse sein.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Bestand an Bargeld und die Guthaben bzw. Kontokorrentverbindlichkeiten auf Girokonten.

Liquidität

Liquidität umschreibt die Fähigkeit eines Wirtschaftssubjektes / einer Kommune bzw. ihrer Einrichtungen, seinen / ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen.

Liquiditätskredit

Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Finanzmittelbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel.

Liquiditätsplanung

Ermittlung des Bedarfs an Finanzmitteln zur Sicherung der Auszahlungen und der möglichen Höhe der Geldanlage.

N

Neues Kommunales Finanzmanagement

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) beinhaltet alle Maßnahmen zur Reform der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft im Sinne einer neuen, betriebswirtschaftlichen Steuerung. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem

- Kontraktmanagement,
- Budgetierung,
- Darstellung des Ressourcenverbrauchs, des Vermögens und der Schulden,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Berichtswesen und Controlling.

Unverzichtbare Voraussetzung und wichtiger Baustein des NKF ist ein Haushaltsrecht auf doppischer Grundlage. Daher wird für das Konzept des doppelten Kommunalhaushalts auch der Begriff NKF verwendet.

Nutzungsdauer

Betriebsübliche Verwendungsdauer eines Anlagegutes.

O

Output

Die von einer Verwaltungseinheit in einer Zeiteinheit hergestellte Menge an Gütern und Dienstleistungen.

P

Passiva

Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden.

Pensionsrückstellungen

Durch Pensionsrückstellungen werden künftige Altersversorgungsleistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilanziell ausgewiesen und die Kosten der Beschäftigung vollständig berücksichtigt. Die Rückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Produkt

Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb der betrachteten Organisationseinheit (innerhalb oder außerhalb der Verwaltung) erstellt werden. Das Erstellen von Produkten führt zu Ressourcenverbrauch.

Produktbereich

Produktgruppen werden thematisch (u. a. nach Zielgruppen, Objekten) zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktbeschreibung

Produktbeschreibungen dienen der Konkretisierung und Definition einzelner Produkte.

Produktgruppe

Produkte werden thematisch (u. a. nach Zielgruppen, Objekten) zu Produktgruppen zusammengefasst.

R

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen dient der Abbildung und Steuerung vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger betrieblicher Tatbestände und Vorgänge.

Ressourcenverbrauch

Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen.

Rücklagen

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals. Sie sind die Differenz zwischen Aktiva und allen übrigen Passivposten. Änderungen der Rücklagen ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.

S

Sachanlagen

Körperliche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb dauerhaft zu dienen. Hierzu zählen z. B. Gebäude, technische Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Schlussbilanz

Bilanz am Ende einer Rechnungsperiode, die aus dem Abschluss der bis dahin geführten Bestandskonten aufgestellt wird.

Schulden

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.

Steuern

Steuern gehören neben den Gebühren und Beiträgen zu den Abgaben. Durch die Steuerzahlung an die Kommune erwirbt der Bürger kein Recht auf eine unmittelbare Gegenleistung.

Vielmehr werden die Steuern erhoben, um Einzahlungen zu erzielen, ohne dass diese Einzahlungsart eine Zweckbindung erhält (Gesamtdeckungsprinzip). Steuerpflichtige sind alle Personen, bei denen der Tatbestand der gesetzlichen Leistungspflicht zutrifft.

T

Teilergebnisplan

Der Teilergebnisplan ist die der Teilergebnisrechnung entsprechende Planungskomponente. Sie enthält die vom Rat bewilligten Aufwendungen und die voraussichtlichen Erträge. Sie entspricht in Form und Aufbau der Teilergebnisrechnung.

Teilergebnisrechnung

Für die Produktbereiche oder Produktgruppen ist im produktorientierten Haushalt ein Teilergebnisplan und im Jahresabschluss eine Teilergebnisrechnung zu erstellen. Die Teilergebnisrechnung enthält die Aufwendungen und Erträge des Produktbereichs bzw. der Produktgruppe.

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan und der dazugehörige Plan der Investitionsmaßnahmen stellen die entsprechenden Planungskomponenten der Teilfinanzrechnung dar. Sie werden im produktorientierten Haushalt abgebildet.

Teilfinanzrechnung

Die Teilfinanzrechnung enthält alle auf einen Produktbereich oder eine Produktgruppe entfallenden Ein- und Auszahlungen. Die Teilfinanzrechnung enthält somit einen Teil der Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung. In einer zusätzlichen Übersicht zur Teilfinanzrechnung werden die Investitionsmaßnahmen gesondert dargestellt, wobei größere Investitionsmaßnahmen einzeln erfasst werden.

Transferauszahlung

Zahlung der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruht. Beispiele hierfür sind Auszahlungen von Sozialhilfe, Jugendhilfe und Subventionen.

Transfereinzahlung

Zahlung von Dritten an die Kommune, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruht. Beispiele hierfür sind Rückzahlungen von Sozial- und Jugendhilfe.

U

Umlaufvermögen

Sammelbezeichnung für **Vermögensgegenstände**, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen.

Umschuldung

Ablösung von Krediten durch andere Kredite.

V

Verbindlichkeit

Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Mutterunternehmen bzw. Körperschaft einen beherrschenden Einfluss hat oder eine einheitliche Leistung ausübt.

Verlust

Als Verlust / Jahresfehlbetrag wird die negative Differenz aus Ertrag und Aufwand bezeichnet.

Vermögen

Das Vermögen ist im Rechnungswesen Teil der Aktivseite der Bilanz.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen, die künftige Haushaltsjahre belasten.

Z

Zuwendung / Zuweisung / Zuschuss

Zuwendungen im Allgemeinen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind dabei Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, beispielsweise in Form einer Zuweisung von Geldmitteln durch das Land an die Kommune zur Instandhaltung von Schulen. Zuschüsse hingegen erhält die Gemeinde von privaten Personen, Personenvereinigungen und Kapitalgesellschaften, beispielsweise in Form einer Geldspende einer Firma für eine Baumaßnahme der Gemeinde.